

H's ungestörtes, freudiges Wirken in Solothurn (1421-1431)

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Urkundio : Beiträge zur vaterländischen Geschichtsforschung,
vornehmlich aus der nordwestlichen Schweiz**

Band (Jahr): **1 (1857)**

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hartmann von Bubenberg hatte Vieles für das Stift errungen, den ökonomischen Bestand desselben gesichert und vor dem Ende seines Lebens noch einen Anfang zur geistigen Hebung gemacht. Allein auch in ersterer Beziehung blieb noch Manches durchzukämpfen und zu befestigen übrig, und vorzüglich in letzterer mußte sich der Eifer und die Thätigkeit des neuen Propstes zeigen und er sich zur Hauptaufgabe seiner Wirksamkeit machen, das innere Leben zu ordnen, Eifer für die höhern Interessen in Religion und Wissenschaft zu wecken und zu fördern und die Wiederkehr früherer Uebelstände unmöglich zu machen. Daher war die Wahl des neuen Propstes für das Stift wahrhaft eine Lebensfrage. Hatten früher bei der Wahl Eberhard's von Riburg, des Bruders des mächtigen Landgrafen zu Burgunden, in dem das Kapitel in den unsichern Zeiten einen Schirmherrn suchte, bei der Wahl Hartmann's von Bubenberg, aus einer der angesehensten Berner Familien, durch die das Kapitel seine Fehler bei der Mordnacht gut machen wollte, äußere Rücksichten vorgewaltet; so galt es nun, einen Mann auszuwählen, der, abgesehen von allen Familienverbindungen, mit regem Eifer, mit Klugheit und Mäßigung die Reformpläne des Constanzer Concils durchzuführen im Stande war. Es war das letzte Mal, daß das Stift selbst die Wahl seines Propstes in Händen hatte, ein uraltes Recht, das es seit seiner Gründung geübt ¹⁾.

all ir (sic) vordren vnd Herrn hartmans von Bubenberg probst diser stiftt Ein pfund stebler.“ Diese Stiftung muß bald nach Hartmanns Tod gemacht worden sein; sie wurde 1425 von Chorherr Hans vermehrt.

¹⁾ Das St. Ursenstift, als Benediktiner Kloster oder eher als Regularstift nach Chrodegang's Regel gegründet, hatte wie Münster in Granfelden (Trouillat l. c. I, 373), Zofingen (Sol. Wbl. 1830, 455), Amfoldingen (Sol. Wbl. 1826, 561) etc. das Recht der Propstwahl. Wie das Kapitel von Solothurn 1344 Jan. 13 (Weil. Nr. 2) die Wahl des Propstes durch Compromiß dem Chorherrn Rud. von Rüeggisberg übertrug, so 1352 Aug. 16 das Kapitel von Neuenburg drei Chorherren (Matile, Musée III, 61). Durch das Schaffener Konfordat (1448) zwischen Papst und Kaiser kam dieses Recht an den heiligen Stuhl und von ihm 1520 an die Regierung von Solothurn.

Wohl noch in den letzten Monaten des Jahres 1421 versammelte sich das Kapitel ¹⁾ und wählte den jungen Zürcher Chorherrn Felix Hemmerlin, damals Baccalaureus des geistlichen Rechtes und wahrscheinlich noch in seinen Studien an der Universität Erfurt ²⁾. Diese Wahl eines jungen, fremden Gelehrten aus bürgerlicher Familie ist eine so außerordentliche — es wurden, wie gesagt, bisher nur Männer aus edeln Geschlechtern zur Propstwürde von Solothurn erhoben — ist eine so ehrenvolle für das Kapitel, daß die damaligen Stiftsherren näher in's Auge gefaßt zu werden verdienen. Ihre Namen sind: Joh. von Banmos, Nikl. Rich, Nikl. von Spinz, Joh. Wirz von Grenchen, Joh. Leberlin, Joh. von Banmos der Jüngere, Joh. Trißgruber, Joh. Binddeneser, -Rich. Schilling und Joh. von Bubenberg ³⁾. Joh. von Banmos oder Balmos der Ältere, aus einem Geschlechte, das im jetzigen Kanton Bern begütert war, damals der Senior des Stiftes, war schon vor bald 25 Jahren einer der ältern Chorherren gewesen ⁴⁾. Außer ihm hatte noch Nikl. Rich, der Letzte einer um Solothurn verdienten, angesehenen Patrizierfamilie, dem Kapitel unter Propst

¹⁾ Freilich ist es nicht unmöglich, daß Hemmerlin nicht durch Wahl des Kapitels, sondern durch einen päpstlichen Exspektanzbrief, wie er später auch einen solchen für Zürich erhielt, zur Propstwürde gelangte. Doch zeigt sich davon, während er offen von jener Bulle für Zürich spricht, in seinen Schriften nicht die geringste Andeutung, und die Chorherren von Solothurn würden wohl ihr Recht ebenso gut gewahrt haben, als 1427 die von Zürich (vgl. Reber, Hemmerlin 74).

²⁾ vgl. Reber, Hemmerlin 63.

³⁾ Wahlakt findet sich keiner vor, eben so wenig ein Verzeichniß der Chorherren dieser Zeit; aber außer Rich und Binddeneser kenne ich alle diese Männer urkundlich vor und nach der Wahl als Chorherren. Rich erscheint bis wenige Jahre vorher in Stiftsgeschäften thätig, Binddeneser muß laut Beil. Nr. 8 a, wo die Stiftsherren der Alterswürde nach aufgezählt werden, 1421 im Kapitel gewesen sein.

⁴⁾ Joh. von Banmos ist 1398 Febr. 15 unter acht Chorherren der vierte im Altersrange (Sol. Wbl. 1832, 236). Sein Vater hieß Heinrich, seine Mutter Judenta; sein Jahrzeit an der Stiftskirche (Mai 15), gestiftet vor 1400, geht ab seinem Hause bei den Barfussen (Jahrzeitbuch I u. II).

Eberhard von Riburg angehört ¹⁾. Mich, Mikl. von Spins ²⁾ und Johannes Wirz ³⁾ waren damals schon ältere Männer und hatten Propst Hartmann von Bubenberg in Ordnung und Bereinigung der Stiftsangelegenheiten Beistand geleistet. Joh. von

¹⁾ Mikl. Mich, wohl der Sohn des Edelfnechtes Klaus Mich, der in Solothurn's Rath sibt (Sol. Wbl. 1827, 20 u. 21), ist schon vor 1392 Aug. 1 Chorherr (Sol. Wbl. 1815, 87), und kommt bis 1418 Nov. 22 oft in Stiftsgeschäften vor (Sol. Wbl. 1815, 129; 1832, 236; Stiftsreg.). Er verbesserte die St. Ursen Kaplanei 1411 Mai 2 und 1412 Juli 19 (Stiftsreg.) und stiftete auch St. Agathen, St. Dorotheen, St. Oswalds und St. Leonhards Tag hochzeitlich zu begehen. Zu seinem Jahrszeit (Febr. 9) kauft er eine Gült auf dem Hof Mistelberg und nimmt in dasselbe auch Herrn Hans Mich, vielleicht seinen Bruder, Chorherrn zu St. Stephan in Mainz, auf (Jahrszeitbuch II).

²⁾ Mikl. von Spins, aus einem bekannten ritterlichen Geschlechte, ist 1390 März 18 Dekan am Stifte St. Jmer und Kirchherr zu Walperswil (Amiet, Reg. von Fraubrunnen Nr. 286), das letztere noch 1404 Dez. 16 und zugleich Chorherr zu Solothurn (Sol. Wbl. 1824, 478), 1418 Nov. 22 und 1420 Juni 22 Sachwalter des Stiftes (Sol. Wbl. 1819, 301 und Stiftsreg.). Sein Jahrszeit (Dez. 7) stiftete er mit 2 Pfund alter Pf. auf seinem Stiftshause im Kloster zwischen den Häusern der Chorherren Binddenesel und von Grenchen (Jahrszeitbuch I und II).

³⁾ Johannes Wirz von Grenchen, auch Cellerarii, Keller oder nur Joh. von Grenchen genannt, ist schon 1380 und 1387 Kirchherr zu Narberg, 1380 Juli 17 als solcher Sachwalter des Grafen Rud. v. Riburg wegen Verleihung der Pfarrei Oberburg (S. W. 1832, 422) und 1387 Okt. 8 in einer Angelegenheit des Ritterhauses Buchsee vom Rathe zu Bern zum Schiedsrichter ernannt (Stettler, Reg. von Buchsee Nr. 169). In dieser Pfründe mag er dem jungen Kleriker Johannes aus dem Geschlechte der Edelfnechte Pfister Platz gemacht und dafür die Pfarrei Kriegstetten erhalten haben, deren Patronatrecht diese Familie besaß. Wenigstens tritt Herr Hans 1402 Nov. 10 — 1417 Juli 12 als Kirchherr zu Kriegstetten auf (Sol. Wbl. 1818, 366 und Stiftsreg.); 1412 Jan. 27 ist er nebst den Gebrüdern Johann und Hartmann Pfister Zeuge beim Ehekontrakt Junkers Hemmann von Spiegelberg mit Marg. von Spins (Sol. Wbl. 1819, 279). Damals war er schon einige Jahre Chorherr; kommt er doch 1407 März 22 — 1424 Dez. 1 oft in Stiftsgeschäften vor (Stiftsreg.). In seinem Jahrszeit zu St. Ursen (Sept. 21) heißt sein Vater Hans der Wirth, seine Mutter Elisabeth, sein Bruder Herr Wilhelm; es wurde dasselbe schon vor 1400 mit Gütern zu Grenchen gestiftet und später von ihm und seiner Schwester verbessert (Jahrszeitbuch I und II).

Bannos der Jüngere ¹⁾ und Joh. Leberlin ²⁾ sind mir weniger bekannt. Dagegen treten Trißgruber, ³⁾ Binddenesfel ⁴⁾ und

- 1) Joh. von Bannos der Jüngere, auch Joh. Conrad's genannt, ist 1418 Nov. 22 mit Nikl. von Spins Bevollmächtigter des Stiftes in Sachen der Inkorporation von Messen und Abgeordneter an den Bischof von Lausanne (Stiftsreg.); 1422 Jan. 13 und 1430 Mai 3 wird er als Zeuge (Sol. Wbl. 1822, 511 und 1821, 97) und 1430 Okt. 23 als Testamentsvollstrecker des Leutpriesters Joh. Ghna von Viberist genannt (Stiftsreg.) und lebt noch 1436 Jan. 19, wo in seinem Hause die Custoreirechnung abgelegt wird (Custoreirol im Stiftsarchiv).
- 2) Joh. oder, wie er gewöhnlich heißt, Hemmann Leberlin, erscheint 1422 Jan. 13 und Juni 1 als Chorcherr (Sol. Wbl. 1822, 511 und Stiftsreg.) und ist 1435 Senior des Stiftes (Zehntrol). Er stiftete ein Pfund Pfen., daß St. Barbara Tag im Chore zu St. Ursen feierlich begangen werde; im Familienjahrzeit bei den Minderbrüdern und zu St. Ursen (Febr. 1), das ihm seine Gründung verdankt, wird sein Vater Hans, seine Mutter Marg. von Soppensee genannt (Jahrzeitbücher der Minderbrüder und des Stiftes). Sein Bruder Junker Ulrich sikt lange Jahre im Rathe der Vaterstadt. Ein anderer Joh. Leberlin war 1448 Nov. 16 (Stiftsreg.) und noch über 15 Jahre Kirchherr zu Balsthal und machte dem Rathe durch Widerspenstigkeit viel zu schaffen (Missiven im Staatsarchiv).
- 3) Joh. Trißgruber, auch Drißgruber, schon 1417 Juli 12, 1418 Nov. 16 und 1419 Sept. 17 in Stiftsangelegenheiten, namentlich bei der Inkorporation von Messen thätig (Stiftsreg.), ist 1422 Jan. 13 Custer (Sol. Wbl. 1822, 511) und 1425 Febr. 4 — 1435 April 24 Hemmerlin's Propststatthalter (Sol. Wbl. 1831, 527 und 295). Zum Propst von Amsoldingen gewählt, konnte er, trotz allen Bemühungen seines Freundes und selbst des Concils von Basel, nicht in den Besitz dieser Stelle gelangen. Kein Jahrzeit bewahrt sein Andenken.
- 4) Joh. Binddenesfel, auch Bintenefel, ist 1408 Jan. 9 noch nicht Kleriker, heißt Häsli und hat schon seinen Vater verloren (Dr. Scherer's Abschrift des Bürgerbuches von Stadtschreiber Mang von Isny in der Stadtbibliothek), dagegen 1415 Jan. 10 Leutpriester zu Hägendorf (Jahrzeitbuch Hägendorf) und erscheint 1424 Dez. 1 bis 1452 vielfach in Stiftsgeschäften, 1446 Sept. 22 und 26 als Propststatthalter thätig (Stiftsreg.; Sol. Wbl. 1831, 529 und 1832, 271 u. A. m.), 1441 Sept. 24 erlangt er vom Rathe das Recht sein Testament zu machen (Dr. Scherer's Msc.) und vergab noch 1452 50 Gl. „mines Herren Sant Ursen altar zu wytren vnd die capell zu molen“ (Jahrzeitbuch II); 1455 Mai 16 wird er selig genannt (Stiftsreg.), scheint aber schon vor 1453 Juli 13

Schilling¹⁾, Solothurn's Bürgerstande entsprossen, während Hemmerlin die Propstwürde bekleidete, mehrfach in Stiftsgeschäften auf; eben so Hans von Bubenberg, der Vetter des Propstes Hartmann²⁾. Viele dieser Männer waren schon bejahrt und hatten früher Dienste in der Seelsorge geleistet³⁾. Wer die zwei noch übrigen Kanonikate inne hatte, weiß ich nicht;

gestorben zu sein (Visitationsbericht in Archives de la Société d'histoire de Fribourg I, 407). Sein Jahrestag zu St. Ursen fällt auf Dez. 12; daselbst heißt sein Vater Niklaus, seine Mutter Adelheid von Wengi (Jahrzeitbuch II).

- 1) Richard Schilling, 1408 Dez. 20 noch nicht Kleriker, verkauft mit seinen Brüdern ein Gut zu Limpach (Sol. Wbl. 1815, 202) und ist 1413 Febr. 6 und 1419 Sept. 17 (Sol. Wbl. 1819, 281 und Stiftsreg.) Kirchherr zu Limpach, dessen Kirchensatz seine Eltern Burkard und Anna (von Wengi?) 1390 Febr. 17 von Frau Elisabeth von Wechburg gekauft hatten (Sol. Wbl. 1817, 463). 1422 Jan. 13 finde ich ihn zum ersten Male als Chorbherrn (Sol. Wbl. 1822, 511) und noch 1461 März 13 als Chorbherrn und Kirchherrn zu Limpach. Er verkaufte damals mit seinem Bruder Thomas und seines Bruders Clewi Söhnen Hans und Diebold (dem bekannten Chronikschreiber) den Kirchensatz dem Spital zu Solothurn und resignirte auf seine Stelle als Kirchherr (Lüthy's Msc.). In frühern Jahren scheint er seine Residenzpflicht nicht genau erfüllt zu haben — „D. Richardus non fuit in missa ipsa die Elisabeth“, heißt es in einem Präsenzrodel zu Jahrzeitbuch I —; später dagegen tritt er oft in eigenen und Stiftsgeschäften auf (Sol. Wbl. 1831, 295 u. 529; 1832, 271; Stiftsreg. u. N. m.). Kein Jahrzeitbuch enthält seinen Namen.
- 2) Hans von Bubenberg ist der Sohn des Schultheißen Otto und Geschwisterkind mit Propst Hartmann (v. Mülinen, Genealogie), also der Vetter, wie es auch der Brief 1420 Aug. 23 (Sol. Wbl. 1819, 318) ausdrücklich sagt, nicht der Bruder des nachmaligen Schultheißen Heinrich (vgl. Histor. Zeitung II, 59). 1398 schon Kirchherr zu Gerzensee (v. Mülinen, Genealogie), heißt er 1420 Aug. 23 auch Chorbherr zu Solothurn und tritt bis 1435 April 24 oft in den Angelegenheiten des Stiftes auf (Sol. Wbl. 1831, 283 u. 295). 1427 Sept. 22 tauscht er im Interesse seiner Familie vom Kloster Interlachen gegen den Kirchensatz von Gerzensee denjenigen von Spinz ein (Stettler, Reg. von Interlachen Nr. 510). Der Jahrzeitstiftung für ihn und Propst Hartmann (Sept. 30) wurde schon erwähnt; „Herr Hans hatz (1425) gebessert mit zwengig guldin zu hilf vnd schriben die nūwen Antiphonersbücher uff dem chor“ (Jahrzeitbuch II).
- 3) Namentlich Spinz, Wirg, Binddenesel, Schilling, Bubenberg.

vielleicht lebten der alte kaiserliche Notar Pantaleon Sarrassi¹⁾ und Werner von Erlach²⁾ noch. Leutpriester war wohl ein Herr Jakob, dessen Geschlechtsname mir unbekannt ist³⁾, und unter den Kaplänen sind Jmer und Heinzmann Lerower und Ulrich Obi⁴⁾.

Fragen wir, wie konnte Hemmerlin in Solothurn so bekannt sein, daß sich die Mehrzahl der wählenden Chorherren auf ihn vereinigte? Daß der Name des jungen Zürcher Chorherrn, der schon früh in kirchliche Geschäfte gezogen wurde⁵⁾,

-
- 1) Pant. Sarrassi oder von Sarras, aus einem Geschlechte, das von Mühlhausen stammend, in Solothurn Burgrecht erhielt, ist 1383 Nov. 3 und noch 1407 Febr. 18 Kirchherr zu Tessen (Amiet, Reg. von Fraubrunnen Nr. 273 und Dr. Scherer's Msc.) und schon 1389 Juli 1 Chorherr zu Solothurn (Sol. Wbl. 1832, 218). Als kais. Notar fertigte er viele bekannte Urkunden aus (Sol. Wbl. 1815, 203; Amiet, l. c. Nr. 363 und Dr. Scherer's Msc.). Sein Handzeichen ist ein Krieger, der den Bogen abzuschließen im Begriffe steht (Amiet l. c. Nr. 357). Ich finde ihn bald im Seelande, bald in Solothurn, zum letzten Male 1413 Nov. 10 (Stiftsreg.). Sein Jahrzeit ward zu St. Ursen (März 11) und (März 10) in Fraubrunnen begangen, wo er die Orgel dafür gab (Jahrzeitbuch I u. II und Amiet l. c. Nr. 634).
- 2) Bern. von Erlach, der Sohn Junker Burkard's und der Margr. Rich von Solothurn, ist 1398 Febr. 15 der jüngste Chorherr zu Solothurn (S. W. 1832, 236) und begegnet mir noch 1410 Sept. 2 (S. W. 1815, 203) und 1418 Mai 2 bei einer Stiftsrechnung (Zehntrodel). Seine Großmutter Anna Senn, Ritter Jost des Richen Wittwe, die ihm in ihrem Testamente 1402 Apr. 17 Vergabungen machte (Amiet l. c. Nr. 334), ließ ihn auch in ihr Jahrzeit zu St. Ursen (Okt. 3) aufnehmen (Jahrzeitbuch II); in Fraubrunnen steht sein Name mit dem seines Vaters Juli 19 (Amiet l. c. Nr. 765), in Jahrzeitbuch I zu St. Ursen allein Nov. 24.
- 3) Herr Jakob ist 1420 Juni 22 Leutpriester und damals bei dem Prozeß um Errichtung des Spitals Sachwalter des Propstes (Sol. Wbl. 1819, 301). Vielleicht ist es der nachmalige Chorherr Jak. Wavre (1824 Dez. 1 Weil. Nr. 8 a).
- 4) Die zwei Letztern wurden später Chorherren; über sie folgt das Genauere. — Jmer Lerower, Herrn Heinzmann's Bruder, kommt mir 1409 Apr. 1 — 1419 Febr. 6 als Kaplan am St. Ursen Altar vor (Stiftsreg.); vor 1434 Juli 4 ist er todt (Amiet, Test. Symon's von Nieuß S. 4).
- 5) Seit 1412 Chorherr am Stifte St. Felix und Regula in Zürich, ist er 1418 Sept. 9 der einzige Zeuge, als der Abt von Mäti laut Auftrag des

und im Concilium von Constanz sich durch Eifer und Gelehrsamkeit hervorthat¹⁾, in Solothurn nicht unbekannt war, ist wohl anzunehmen. Von seinem zunehmenden Ansehen zu Constanz mochten die Abgeordneten des Solothurner Stiftes an das Concil und Papst Martin V. Zeugen gewesen sein, welche die Bestätigung der Stiftsfreiheiten und die Inkorporation des Kirchenzuges von Messen zu betreiben hatten; vielleicht auch hatte Hemmerlin zur günstigen Erledigung ihrer Aufträge geholfen²⁾. Wenn dieser damals schon Chorherr zu Bosingen war, wie fast als gewiß anzunehmen ist³⁾, so trug auch jene schöne Verbrüderung, von der bereits die Rede war, das Ihrige zu der Wahl bei. Der Stiftungsbrief gibt, im Namen des Herrn und Heilandes Jesus Christus beginnend, in einer Sprache herzlicher, ungeheuchelter Frömmigkeit als Zweck der Verbrüderung der Stifte Beromünster, Solothurn, Bosingen und Werd eine innigere Verbindung an, durch welche das ewige und zeitliche Wohl

Papstes Martin V. die Pfarrkirche von Rohrdorf dem Spitale zu Baden incorporirt. Er schrieb wohl den Brief selbst (Neding, Reg. von Baden im Archiv für Schweiz. Gesch. II, 91 Nr. 232).

- 1) Es ist dieses, in Rücksicht auf Hemmerlin's Charakter und späteres Wirken, keine gewagte Behauptung, wenn sich auch nur in seinen Schriften Andeutungen davon finden (vgl. Reber, Hemmerlin 54—61). Er selbst sagt, daß er dem Concil beigewohnt habe, „in quo fui et vidi tot insultus et strepitus magnarum causarum (Opusc. et tract. 37). Sein Name ist zwar, wie es auch bei vielen andern der Fall ist, in den mir bekannten Verzeichnissen nicht genannt; indessen mag der junge Chorherr mit seinem Propste nach Constanz gekommen sein und sich dort an seine Lehrer von Bologna angeschlossen haben, von welcher Universität fünf Abgeordnete an der Versammlung Theil nahmen.
- 2) Vielleicht sind die Abgeordneten des Stiftes die nämlichen, Mikl. von Spins und Joh. von Banmos der Jüngere (vgl. S. 292 Anmerk. 2 und S. 293 Anm. 1), die 1418 Nov. 22, als Sachwalter für die Inkorporation von Messen abgeschickt wurden (Stiftsreg.).
- 3) Er selbst sagt 1429 Juli, er habe ein Kanonikat zu Bosingen inne (Randglosse in einer alten Bibel in der Stiftsbibliothek zu Solothurn), gibt aber keine Zeit an, wann es ihm zu Theil geworden. Es ist wahrscheinlicher, daß er diese geringere Präbende schon als Chorherr von Zürich erhielt, als daß sie ihm zu der Propstei von Solothurn und der Cantorei von Zürich noch beigegeben wurde.

derselben gefördert und die Glieder der vier Stifte alle mit einander zu einem geistlichen Kollegium vereinigt werden. Er bestimmt die Dauer der Verbrüderung auf die nächsten zwanzig Jahre und verordnet, daß alljährlich in den schönen Sommertagen, am nächsten nicht gefeierten Tage nach Vitus und Modestus (Juni 15), zwei Chorherren, die Priester sein müssen, aus jedem der drei übrigen Stifte in der Kirche des vierten zusammenkommen, daselbst eine Motiv-Messe vom hl. Geiste, daß er mit seiner Gnade die Herzen erleuchte, und eine Messe für die Verstorbenen, mit der Erinnerung an alle Vorfahren und Mitbrüder und namentlich an die während des Jahres Verstorbenen feierlich halten und nachher die vorliegenden Geschäfte getreulich, brüderlich und freundschaftlich in einträchtigem Rathe behandeln sollen. Vorzüglich sollten die Versammelten brüderlich vermitteln, wenn unter den betreffenden Gliedern derselben Uneinigkeit und Unfriede herrsche ¹⁾. Daß der Brief am 22. August 1421 ²⁾ in der Kirche von Zofingen gegeben ward, wo sich also die Vorsteher und Abgeordneten der Stifte versammelt hatten, und daß Solothurn auf's Jahr 1422, als der erste Versammlungsort, bestimmt wurde, bezeichnet noch deutlicher sowohl den Antheil Hartmann's von Bubenberg, der ja Propst von Solothurn und Zofingen war, als auch Hemmerlin's an diesem schönen Bunde. Ja es läßt sich mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen, daß Letzterer den Brief verfaßte, der ganz in seinem Geist und Styl gehalten ist, und den er später mit besonderer Vorliebe eigen-

1) Weil. Nr. 5. Die Verbrüderung wurde zu verschiedenen Zeiten erneuert und dauerte bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts fort. Als durch die Reformation Zofingen losgerissen wurde, trat das St. Leodegarstift zu Luzern dafür ein. — Ähnliche geistliche Verbindungen, auch zwischen Klerus und Laien, sind aus dieser Zeit mehrere bekannt; so ließen sich 1414 Okt. 16 das Kapitel von Neuenburg in Verbrüderung mit den Minderbrüdern (Matile, Musée I, 77), so 1416 Juli 16 die Bürger Solothurn's mit den Augustiner Eremiten (Sol. Wbl. 1819, 288), so 1400 April 1 der letzte Graf von Riburg mit seiner Mutter in die Bruderschaft des Landkapitels Buchsgau aufnehmen (Sol. Wbl. 1814, 44).

2) Heber l. c. 87 gibt einen mangelhaften Auszug und reducirt XI cal. Sept. unrichtig Sept. 11, wie auch ähnlich bei Weil. Nr. 6 und 7.

händig, als Schluß anderer von ihm verfaßter Beschlüsse und Bemerkungen, seinem Statutenbuche einverleibte ¹⁾.

Hemmerlin war 32 Jahre alt, als er zum Propste von Solothurn gewählt wurde ²⁾, also gerade in jenem schönen Alter, in welchem das ideale Streben des Jünglings sich mit männlicher Reife und Kraft zum besten Wirken verbindet. Er scheint damals noch nicht Priester gewesen zu sein. Mag er sich zur Zeit der Propstwahl seiner Studien wegen an der Universität Erfurt aufgehalten haben, im Juli 1422 wenigstens war er bestimmt in Solothurn und begann seine Wirksamkeit mit der nothwendigen Reform im Innern des Stiftes. Dieses hatte trotz den Bemühungen Hartmanns von Bubenberg noch immer drückende Schulden und war mit Wucherzinsen belastet, die alten Gebäulichkeiten drohten den Einsturz und sollten restaurirt werden, die Kusterei konnte, da sie keine Einkünfte besaß, den nothwendigsten Bedürfnissen zur Feier des Gottesdienstes nicht genügen, und dazu kamen verschiedener anderer Ursachen wegen täglich unausweichliche Ausgaben ³⁾. 1422 Juli 26 versammelte der neue Propst das Kapitel, und die Versammlung, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß, um dem drohenden Verfall des Ganzen zu steuern, die einzelnen Glieder die ersten zu Opfern bereit sein müssen, beschloß, daß alle Chorherren, sowohl die abwesenden, als die gegenwärtigen, ihre gesammte Grossa ⁴⁾ in Wein und Getreide ohne Abzug zu beziehen haben, daß aber

1) Das Statutenbuch, 24 Pergamentblätter in Folio enthaltend und mit den Statuten von 1637 und andern Abschriften aus dem 17. Jahrhundert zusammengebunden, befindet sich im Staatsarchiv Solothurn. Die Worte: „Dictata, copiata et Collacionata per me felicem hemerli de Turego decretorum minimum Doctorem prepositum Solodorensem. Anno d'ni. Millesimo ccccxxvi kl. Julii xij.“ (Beil. Nr. 1) am Ende des Statutenbuches und aller dieser Abschriften beziehen sich offenbar auf das Ganze, nicht auf den Verbrüderungsbrief allein.

2) Er ist nach seiner eigenen Aussage 1389 aus einem angesehenen Bürgergeschlechte der Stadt Zürich geboren (Reber l. c. 48); sein Siegel siehe Beil. Nr. 1.

3) Beil. Nr. 7.

4) Die Grossa ist das bestimmte Einkommen jeder Präbende in Getreide und Wein ohne die zufälligen Einkünfte, so erklären die Statuten von 1637.

von St. Johannes des Täufers Tag ¹⁾ 1423 bis nächste Weihnacht jeder nicht residirende zehn, jeder residirende zwölf Gulden einem dafür aufzustellenden Schaffner einhändige, und wenn er dieses versäume, das Geld auf ihn hin geliehen und ihm sammt den Zinsen von seinem Einkommen abgezogen werde. Dafür beziehen dieses Jahr hindurch nur die residirenden Chorherren mit dem Wartner ²⁾ und Schulmeister die fallenden Präsenzzelder ³⁾. Weiters wurde beschlossen, daß die nothwendigen Ausgaben für die Neben des Stiftes aus der Kellnerlei bestritten werden sollen, und falls diese nicht genügen könne, keine Schulden gemacht, sondern das Fehlende der Kammer entnommen werde. Nur das Uebrigbleibende soll, wie auch alle andern Einkünfte, den residirenden Chorherren vertheilt werden ⁴⁾. Diese haben auch für den Gottesdienst zu sorgen und abwechselnd den Wochendienst und die übrigen Pflichten zu versehen ⁵⁾. — Zwei Tage darauf (Juli 28) faßte das Kapitel, in Berücksichtigung, daß billiger Weise auch die Nachkommen an den Lasten der Gegenwart tragen helfen, den für alle Zukunft bindenden Beschluß, daß inskünftig jeder Chorherr, sobald er in den ruhigen Besitz seiner Pfründe gelangt sei, und bevor er irgend ein Einkommen beziehe, 20 rheinische Gulden an die Kirchenfabrik zu bezahlen habe ⁶⁾. Nach 28 Jahren (1450 Juni 23)

¹⁾ An St. Johannes des Täufers Tag war stets und ist noch die Jahreskapitelsversammlung, mit ihm endigten und begannen die Jahresrechnungen.

²⁾ receptus d. h. der angenommene, aber noch nicht installirte Chorherr, weil noch keine Stelle vakant oder die zweijährige Wartezeit noch nicht vorüber ist.

³⁾ Diese wurden den bei dem Abhalten der Jahrzeiten Gegenwärtigen gemäß den einzelnen Stiftungen vertheilt.

⁴⁾ Die Kellnerlei betraf mehr die Verwaltung der Neben und Wälder, die Kammer diejenige der Zehnten und Bodenzinse, ohne jedoch beides genau auszuscheiden. Das Jahrzeitbuch I theilt die Einkünfte der Jahrzeiten theils der Kammer, theils der Kellnerlei zu. Es scheint, man habe früher aus der Kammer gezogen und auf die Kellnerlei Schulden gemacht.

⁵⁾ Jeder Chorherr hat eine Woche hindurch abwechselnd das Choramt zu halten. — Alles dieses nach Weil. Nr. 6.

⁶⁾ Weil. Nr. 7.

wurde wieder unter Hemmerlin's Vorsitz dieser Betrag auf 30 Gulden und 15 Gulden für einen Chormantel erhöht ¹⁾).

Nach diesem kurzen Aufenthalte verschwindet der neue Propst aus Solothurn und den helvetischen Landen. ²⁾ Er begab sich zu der hehren Mutter der Wissenschaften, an die Hochschule Bologna und setzte seine nur auf kurze Zeit unterbrochenen Studien fort ³⁾, um sich auf der berühmtesten Rechtschule der christlichen Welt den Doktorgrad des geistlichen Rechtes zu erringen. Es war eine solche Entfernung der Studien wegen den Chorherren der Stifte Zürich und Solothurn durch die Statuten gestattet, und sie bezogen auch an der Schule das Einkommen ihrer Präbende; doch beschränkte sich dieses am Solothurner Stifte auf das Studium der Theologie und des geistlichen Rechtes, mit Erlaubniß des Kapitels, und nach sieben Jahren konnten die studirenden Chorherren zum Halten der Residenz heimgerufen werden ⁴⁾. Nachdem Hemmerlin die Studienzeit von sechs Jahren, die als Vorbereitung für das Doktorat gefordert wurde, vollendet und, wie es scheint, vorzüglich des Unterrichtes des

¹⁾ Beil. Nr. 26.

²⁾ In Zürich erscheint Hemmerlin 1422 mit dem Cantor Heinrich Annenstetter als Sachwalter des Stiftes in dem Inkorporationsgeschäft der Kirche von Dällikon (Stiftsarchiv Zürich. Mittheilung von Herrn Staatsarchivar Meyer von Knonau). — Während seiner Abwesenheit wurde 1423 vom Stifte Solothurn „der hoff zu Brunntal zu messen der gemein gebur-same gelüchen“ (Zehntrodel).

³⁾ Schon 1413 hatte sich Hemmerlin in Bologna der Studien wegen aufgehalten (Reber l. c. 53).

⁴⁾ Bischof Heinrich von Constanz gebietet 1368 Febr. 7 den Chorherren von Zürich strenge Residenz und nimmt nur die der Studien wegen und aus Furcht Abwesenden aus (Mittheil. der antiquar. Gesellschaft in Zürich III, 122). Auch die alten Statuten des Stiftes zu Solothurn 1327 Apr. 30 (Sol. Wbl. 1823, 33) haben darüber genaue Bestimmungen, die in Hemmerlin's Statuten aufgenommen wurden. Uebrigens betraf dieses Hemmerlin nicht, da er als Propst nicht einmal so weit beschränkt war (Beil. Nr. 8 B und C und Schweiz. Geschichtsforscher VI, 210). — Aehnlich am Stifte Werb, wo nach einem Beschlusse des Kapitels von 1437 Nov. 17 jeder installirte Chorherr zuerst ein Jahr Residenz halten mußte und dann erst zu den Studien abgehen konnte (vgl. diese Blätter 209).

Doktors beider Rechte Anton von Albergati und des Doktors des geistlichen Rechtes Joh. Andreas von Caldarini¹⁾ genossen; unterwarf er sich einer Prüfung durch diese Männer, dann dem strengen Privatexamen aller Doktoren des Kollegiums des geistlichen Rechtes und endlich am Feste der gefeierten Schutzheiligen seiner Vaterstadt Zürich, am Tage Felix und Regula (Sept. 11) 1424 dem öffentlichen Examen. An diesem Tage erhielt „der edle und vortreffliche, wissenschaftliche und kluge Mann, Herr Felix Hemmerli von Zürich, Propst der Kirche zu Solothurn, so heißt es in seinem Diplome, in Anbetracht der Wissenschaft, des Charakters und der Tugenden, mit welchen, wie es sich im Privat- und öffentlichen Examen offenbar zeigte, der Allerhöchste den besagten Herrn Felix erleuchtete,“ in der Domkirche zu Bologna durch seinen Lehrer Dr. Joh. Andr. von Caldarini, in seinem Namen und im Namen des Dr. Ant. von Albergati, die Insignien der Doktorwürde, das Buch der kanonischen Weisheit, den Doktorhut und den Doktorring mit dem Friedenskusse und Vatersegen des Lehrers²⁾. Durch den Notar Florian Mathei von Griffon wurde das Diplom ausgestellt³⁾. Dann eilte Hemmerlin sogleich, geschmückt mit dem Lorberkranze der Wissenschaft und neu begeistert, für das Wohl und die Rechte der Kirche zu wirken, wohl zuerst nach der Vaterstadt Zürich und dann nach Solothurn. Schon am ersten Dezember des nämlichen Jahres hielt er daselbst Kapitelversammlung. Bei derselben erschienen alle zwölf Chorherren⁴⁾, nebst den bei der Wahl

1) Beide sind Bürger von Bologna.

2) Rektor der Ultramontanen war Goswin von Flandern, Vicerektor der Citramontanen Joh. von Bosculi von Florenz.

3) Alles dieses nach Hemmerlin's Doktordiplom in den Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft in Zürich III, 124. Der unermüdliche Präsident der Gesellschaft Dr. Ferd. Keller fand dasselbe 1846 als Einband eines alten Stiftrodels, gerade wie Herr Archivregistrator Amiet den Ernennungsakt von Hemmerlin's Nachfolger in der Propstwürde, Mag. Jak. Hügli (Beil. Nr. 25), zum Pfarrer von Benthaz im Staatsarchiv Solothurn.

4) Bei der Abfassung der alten Statuten von 1327 kommen die Namen von nur vier, bei der Propstwahl von 1344 von zehn Chorherren vor; 1544

angeführten Namen — Mich, Sarraffi, Wern. von Erlach waren indessen gestorben — noch Heinrich von Spins, genannt Sifeler ¹⁾, Jakob Wawre ²⁾ und Johannes Pfister, genannt Labhart ³⁾. Es handelte sich, da die alten Statuten des Propstes

beim Neubau des Chores sind es zwölf, wie vor mehr als 300 Jahren (1208, Sol. Wbl. 1833, 299).

- ¹⁾ Heinrich von Spins ist 1400 Mai 4 Chorherr zu Neuenburg (St. tsrez.), 1424 Dez. 1 zum ersten Male zu Solothurn, 1429 Juli 31 Sachwalter des Stiftes (Sol. Wbl. 1831, 283), und noch 1453 Aug. 14 Chorherr und Kirchherr zu Walperswil, welche Stelle er laut Visitationsbericht schlecht genug durch einen Vikar versehen läßt (Fetscherin, Abhandl. des hist. Vereins des Kt. Bern II, 317 u. 382), während er sich in seinem Stiftshause zu Solothurn aufhält (Archives de Frib. I, 407). Zu seinem Jahrestage in der St. Ursenkirche (Dez. 7) stiftete er außer Gütern zu Lengendorf einen silbernen Becher zum Chorkelche (Jahrzeitbuch II).
- ²⁾ Jakob Wawre ist vielleicht jener Leutpriester, der 1420 Juni 22 beim Prozesse um Errichtung des Spitals im Namen des Propstes von Bubenberg auftrat (Sol. Wbl. 1819, 301). Er kommt mir nur dieses einzige Mal als Chorherr zu Solothurn vor; dagegen ist er 1450 Chorherr und Guster am Stifte Neuenburg. Seine detaillirte Stiftsrechnung (1450 bis 1453) ist ein merkwürdiger Beitrag zur Sittengeschichte der Zeit; auf dem Deckel des Modells steht von seiner Hand in französischen Versen ein Klageruf an die seligste Jungfrau (Matile, Musée I, 93 ff.).
- ³⁾ Joh. Pfister stammte aus einem angesehenen Geschlechte, das von Burgdorf nach Solothurn kam, und dessen Glieder im 14. und 15. Jahrhundert sich Edelknechte nennen. Sein Vater war Ulrich Pfister, genannt Labhart, seine Mutter Frau Ursula von Loppfingen. Schon 1405 Juli 10 sibt Herr Gemmann Pfister in einem Schiedsgerichte zwischen Graf Ego von Riburg und den Brüdern von Ergsingen (Sol. Wbl. 1829, 245). Er war damals Kirchherr zu Narberg und noch 1412 Jan. 27 als solcher nebst seinem Bruder Hartmann, des Bräutigams Vormund, Zeuge beim Ehekontrakt Junkers Gemmann von Spiegelberg mit Marg. von Spins (Sol. Wbl. 1819, 281). Zwischen 1420—1424 Dez. 1 erhält er ein Kanonikat zu Solothurn und 1429 Jan. 11, als er mit seinem Bruder Hartmann den halben Kirchensatz von Kriegstetten gegen den Zehnten von Loppfingen vertauscht, heißt er Propst zu Amfoldingen (Sol. Wbl. 1826, 243). Ueber sein Recht zu dieser Propstei stand er noch 1434 Sept. 1 im Streite mit seinem Mitchorherren Joh. Trifgruber (Weil. Nr. 12) und erst 1438 Mai 19 scheint sich die Sache zu seinen Gunsten entschieden zu haben (Stettler, Reg. von Amföld. Nr. 54). Die Pfister haben nur ein Jahrzeit in der St. Ursenkirche; dagegen fünf bei den

Ludwig von Straßberg, 1327 April 30 bestätigt von Bischof Johannes von Lausanne ¹⁾, nicht genügten, um alle Zwistigkeiten zu heben, und da dieselben und die alten Rechtsgewohnheiten nicht mehr gehörig beobachtet und nach Willkür ausgelegt wurden, um ein neues Statutenbuch, in welchem die alten Statuten als unumstößlich zu Grund gelegt und die guten alten Gewohnheiten nach einer bestimmten Ordnung von Rubriken in Statuten gebracht werden sollten; doch so, daß nur die alten, vom Bischof bestätigten Statuten unverbrüchlich gehalten, die beigefügten Artikel hingegen, da ja nichts so bestimmt und klar sei, daß es nicht nach der Verschiedenheit der Menschen und Zeiten Veränderungen erleide, durch das gesammte Kapitel geändert werden können. Die Abfassung dieser neuen Statuten, „zu Lob und Ruhm des allmächtigen Gottes und der Patrone und ruhmreichen Martyrer Ursus, Viktor und ihrer Gefährten, welche mit ihrem kostbaren Blute diesen Ort ruhmreich gründeten,“ übergaben nun am ersten Dezember 1424 die versammelten Kapitelsherren ihrem Propste und neugekrönten Doktor, der sich selbst den geringsten Doktor der Dekrete nennt ²⁾, und der in seinem Eifer diese wichtige Sache angeregt hatte ³⁾. Die Statuten wurden nie vom Bischof bestätigt und sollten es auch ihrer Bestimmung nach nicht werden, damit sie durch die Beschlüsse des Kapitels je nach Zeit und Umständen geändert werden könnten. Es liegt dadurch in denselben ein wohl zu beachtendes Moment des geistigen Fortschreitens, das ganz dem Charakter Hemmerlin's entspricht. Sie wurden auch, das zeigt Dinte und Schrift, nur in ihren Grundlagen in einem Gusse verfaßt

Minoriten, deren Kloster sie sehr begünstigten. Herr Hemmann stiftete, jedenfalls vor 1430, drei Viertel Korn, daß in der St. Ursenkirche das Fest Mariä Empfängniß feierlich begangen werde; er heißt Herr Joh. von Harberg, genannt Hanselmann (Jahrzeitbuch I).

1) Sol. Wbl. 1823, 33. An dem Briefe im Stiftsarchive hängt das schöne Siegel des Bischofes und das halb zerstörte des Propstes.

2) Studii Bonon. doctor decretorum minimus.

3) Weil. Nr. 8 A. Daß er selbst dieses hervorheben will, beweist sein in zierlicher Verschlingung gemaltes Wappen an der Spitze der Statuten.

und nach und nach Mehreres beigelegt und erklärt¹⁾. Geltung hatten sie mit einigen Abänderungen, bis 1623 ein zweiter Hemmerlin, Chorherr Joh. Wilhelm Gotthard, der seiner Zeit als Gelehrter und Schriftsteller sehr geachtet war²⁾, im Auftrage des Kapitels neue Statuten verfaßte und durch seine weit greifenden Behauptungen in der Einleitung über die alten Rechte des Stiftes dem Kapitel verdrießliche Händel mit der Regierung bereitete³⁾.

Hemmerlin's Statuten handeln in fünf Abschnitten vom Propste, von den Chorherren, von den Präbenden, vom Kapitel und von den Pflichten im Allgemeinen und in einem Nachtrage von den einzelnen Aemtern⁴⁾. Den Propst, als Haupt und Prälaten des Stiftes, beschwört er ernst und eindringlich

- 1) Sie enthalten viele Zusätze im Contexte und am Rande, namentlich von Hemmerlin's kräftiger und der unleserlichen Hand seines Nachfolgers Hüglin.
- 2) Schuler (Thaten und Sitten der Eidgenossen III, 473—76) würdigt denselben in treffender Charakteristik und nennt ihn „einen wirklich gelehrten und geistreichen Mann, in dessen Schriften mancher fruchtbare, helle Gedanke liegt, und der wie Wenige zu seiner Zeit in seiner Muttersprache klar und schön sich auszudrücken verstand.“ Gotthard war ästhetischer, polemischer und dramatischer Schriftsteller (vgl. Sol. Wbl. für Freunde vaterländ. Gesch. 1846, 101).
- 3) Die Statuten wurden, obschon 1625 vom Bischof von Lausanne bestätigt, 1627 von der Regierung kassirt. Das Kapitel und noch insbesondere der Urheber Propst Pfau und der Verfasser mußten Abbitte leisten und erklären, daß sie die wohl erworbenen Rechte der Regierung nicht haben antasten wollen. Franz Haffner, der die drei Schreiben, wenn auch nicht genau, nebst der obrigkeitlichen Kassation abdruckt, behandelt die Sache in seinem Sol. Schawplaz II, 98—120 in longum et latum und widerlegt Gotthard's Behauptungen. Rütty äußert sich (Sol. Wbl. 1812, 139) bei Erzählung dieses Handels über Haffner, er habe nicht einmal die Gabe besessen, aus den von ihm selbst abgedruckten Aktenstücken das Resultat des 1627 stattgefundenen Federngefechtes wahr und getreu mitzutheilen: — Später wurden nebst den staatsgefährlichen Statuten auch die von Hemmerlin und die dessen Buche beigelegten von 1637 ins Staatsarchiv genommen.
- 4) Es kann hier nur ein gedrängter Auszug gegeben und das besonders hervorgehoben werden, was Hemmerlin's Zeit und Geistesrichtung genauer charakterisirt. Das Vollständigere folgt Weil. Nr. 8.

bei der Liebe Jesu Christi, daß er, zur Obhut der Andern aufgestellt, durch sein Beispiel Eifer für das Haus Gottes zeige. Er sei ernst, hervorleuchtend durch Sittenstrenge und eifrig, die Fehler seiner Untergebenen zu bessern, und strebe überhaupt mit Klugheit und Sorgfalt nach Sittenverbesserung, damit nicht ihr Blut von seinen Händen gefordert werde. Da es nicht als Entschuldigung des Hirten gilt, wenn der Wolf die Schafe zerreißt, so bedenke er wohl, daß der Vorsteher, so lange er schweigt, am Vergehen Theil nimmt und dadurch Verstockung herbeiführt. Er betrage sich in seiner Würde so, daß er dem Herrn von dem ihm anvertrauten Talente Rechenschaft geben könne. Bevor ein neuer Propst investirt wird, schwört er der Kirche und dem Kapitel von Solothurn treu zu sein ¹⁾, den Nutzen derselben zu fördern und den Schaden abzuwenden, die Rechte, Privilegien und Freiheiten der Kirche zu wahren und die unterdrückten wieder zu gewinnen, die gegenwärtig angenommenen und künftigen Statuten, die löblichen Gewohnheiten und Ordnungen der Kirche zu halten und für die Beobachtung derselben zu sorgen, und dieses Alles ohne Falsch und Trug, so wahr ihm Gott und die Gründer der Evangelien helfen mögen. Als äußere Auszeichnung vor seinen Mitbrüdern trägt der Propst im Chordienste und bei den Prozessionen einen Hermelinpelz ²⁾. Er präsidiert das Kapitel, er hat, ob er zugleich eine Chorherrenpräbende besitzt oder nicht, eine Stimme in demselben ³⁾, er investirt die Chorherren, mahnt die sich verfehlenden

1) Wie es auf einer alten Pergamentdecke eines Urkundenverzeichnis des Stiftes aus späterer Zeit von der Hand eines Propstes oder Chorherrn heißt: „Sicuti in vita, ita post mortem S. Vrsi collegio fidelis ero.“

2) „Almutium de vario cum floccis sericis nigri, viridis vel rubri coloris“ erklären die Statuten von 1637 vgl. S. 288 Anmerk. 2.

3) Eine Chorherrnpräbende war also nicht nothwendig, aber gewöhnlich mit der des Propstes verbunden. 1208 Dez. 1 (Sol. Wbl. 1833, 299), etwas über 200 Jahre vor Hemmerlin's Statuten, war diese Vereinigung im Streite zwischen dem Propste und dem Kapitel; damals untersagte sie der Bischof von Lausanne, als gegen das Recht und die Canones. Einen ähnlichen Fall aus dieser Zeit bringt das Corpus juris canon., wo Papst Innocenz III. den neugewählten Propste des Stiftes S. Uniscardus zu

Chorherren und Kapläne mit Beistimmung und in Gegenwart des Kapitels und besorgt die Stiftsgeschäfte vor Gericht. Er ist verpflichtet, den Synoden beizuwohnen, mag dazu einen oder zwei Chorherren aus dem Kapitel mitnehmen und hat den größten Theil der Auslagen an sich zu tragen. Mit der Seelsorge der Stadt Solothurn übernimmt er die Seelsorge der Kapellen von Zuchwil und Oberdorf ¹⁾ und bestellt dafür zwei Kapläne, die aber, wenn sie durch diese Pflicht nicht gehindert sind, dem Stiftsgottesdienste beizuwohnen haben. Auch in seiner Abwesenheit bezieht der Propst ungehindert seine Einkünfte ²⁾ und ernannt aus den Chorherren einen Propststatthalter.

Die Chorherren schwören, bevor sie investirt werden, einen ähnlichen Eid wie der Propst und versprechen diesem in und außer der Kirche die gehörige Ehrfurcht zu erweisen. Ihre erste Pflicht ist, beständige Residenz zu halten; sonst erhalten sie nicht

Bremen im Jahre 1210 auffordert, von seiner Chorherrnpräbende zurückzutreten (Decret. Greg. lib. III. tit. 8). Doch noch im 13. Jahrhundert wurde es durch päpstlichen, später auch nur durch bischöflichen Dispens gestattet, an derselben Kirche eine Dignität mit einem Kanonikat zu vereinigen. Auch Hemmerlin besaß beide.

- ¹⁾ Der Propst war stets der eigentliche Pfarrer von Solothurn, der Leutpriester nur sein Vikar. So heißen auch die Leutpriester Werner von Göpfon (1298 Mai 8), Heinrich von Falkenstein (1323 Juni 7) u. A. m. „Vicarius“ (Sol. Wbl. 1831, 374 u. 1832, 28). So sagen die Statuten von 1327 „a primeva nostre ecclesie fundatione emanavit statutum, ut quilibet prepositus, postquam ac dyocesano receperit curam ecclesie Solodorensis, similiter eo ipso recipiat curam capellarum Zuchwyll et Oberndorff prepositure annexarum“ (Sol. Wbl. 1823, 33) vgl. auch den Prozeß um Errichtung des Spitales 1420 Juni 21, wo „prepositure cura parochialis ecclesie sancti Vrsi annexa asseritur“ (Sol. Wbl. 1819, 301), und einen Brief des Propstes Ludwig von Straßberg 1335 März 13 (Sol. Wbl. 1832, 45), der sich Propst „necnon rector ecclesie Solod.“ nennt. Doch heißt hintwieder obiger Werner von Göpfon in einer undatirten Urkunde aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts (Sol. Wbl. 1816, 265) „plebanus et canonicus.“
- ²⁾ Es könnte dieses auffallen, da Hemmerlin von den Chorherren so strenge Residenz fordert; aber es ist Beides fast wörtlich den Statuten von 1327 entnommen. Eben so bestimmen 1473 Juni 18 die Statuten des Stiftes Neuenburg (Geschichtsforscher VI. 210).

das Geringste von den Einkünften ihrer Præbende. Ausgenommen von dieser Verfügung sind diejenigen, welche sich in natürlichen Bädern befinden oder zu Ader lassen, die Kranken und mit Vorwissen des Kapitels Abwesenden und die Studirenden, namentlich diejenigen, welche mit Beistimmung des Kapitels oder, falls dieses sich dafür nicht vereinigen kann, des Bischofes Theologie und geistliches Recht studiren oder sich auf dieses Studium vorbereiten, doch mit der schon angeführten Beschränkung, daß sie nach Verlauf von sieben Jahren zurückgerufen werden können. Wenn ein Chorherr aus Furcht vor den Bürgern oder andern Feinden mit Grund abwesend ist, soll er zu Diensten für das Stift außer Solothurn verwendet werden und bezieht seine Grossa, und diese mit den Präsenzen erhält derjenige, welcher auf einer Wallfahrt nach den heiligen Orten sich befindet. Dagegen gilt nach dem alten, bewährten Vorrechte der Kirche von Solothurn, daß man neben ihr kein anderes Beneficium versehen kann, keine Abwesenheit im Dienste einer andern Kirche und Kapelle, außer sie sei dem Stifte inkorporirt ¹⁾, keine Abwesenheit in eigenen oder fremden Geschäften, zum Führen von Rechtsfachen oder zum Studium der Medizin ²⁾. Besondere

¹⁾ Das schärften schon die alten Statuten von 1327 ein. Und doch genossen vorher und nachher viele Chorherren zwei und mehr Beneficien! Und die beiden Pröpste, welche die Statuten von 1327 und 1424 gaben, Ludwig von Straßberg, der als Propst zugleich Domsänger zu Straßburg (Sol. Wbl. 1832, 36), Kirchherr zu Freiburg (Werro, Recueil diplom. du canton de Fribourg III, 38), Domherr zu Constanz und Basel (Sol. Wbl. 1829, 84) war — und unser Hemmerlin selbst!

²⁾ Meister Burkard der Arzt (physicus) begegnet mir 1299 Juni 27 als Chorherr zu Solothurn (Sol. Wbl. 1818, 176). Er ist auch Kirchherr zu Sempach. 1306 ist M. Burcardus Medicus im Span mit dem Kapitel über das Beziehen seiner Einkünfte. Sein Mitchorherr Rud. von Erfingen — er kommt schon 1300 Jan. 4 als solcher vor (Sol. Wbl. 1818, 180) — sprach als Schiedmann, „daß einem jeden Canonicus, so oft und vill er sich als ein Jurist oder Advokat vnd Medicus absentirt, von dem Einkommen seines Canonicats vnd Presentzen nach Maßgab der Zitt sol abgezogen werden vnd sölichs vnder den presentes vertheilt oder in andern nutzbarkeit des Stifftes angewendet werden. Wer aber nur, das er von seinen Fründen berufft oder ander Ursachen vorhanden, alsdann sol ihm

Bestimmungen sprechen von dem Mahle, welches der neuernannte Chorberr seinen Mitbrüdern, von dem Chormantel im Werthe von zehn rheinischen Gulden, welchen derselbe in die Sakristei zu geben hat, von streitigen Präbenden, von den Streitigkeiten und Schulden der Chorherren und Kapläne, für die Propst und Kapitel die ordentlichen Richter sind.

Zum Genuß einer Präbende an der St. Ursenkirche kann nur ein Kleriker gelangen, der wenigstens die erste der höhern Weihen, das Subdiaconat, empfangen hat¹⁾. Der Genuß der Präbende verfällt ihm erst mit Antritt des dritten Jahres nach dem Tode seines Vorgängers, welcher über die Grossa des ersten Jahres, das sogenannte Gnadenjahr, frei zu verfügen hat. Stirbt derselbe, ohne daß er diese Angelegenheit ordnete, so dürfen die Einkünfte nicht unter die übrigen Chorherren vertheilt, sondern es soll eine Stiftung zum immerwährenden Andenken des Verstorbenen damit errichtet werden²⁾. Die Einkünfte des zweiten Jahres fallen der Kirchenfabrik anheim³⁾, eben so die-

sein pfund vollkommenlich ohne abzug veruolgt werden.“ (Register im Stiftsarchiv. Den Brief selbst konnte ich nicht finden.) — Ein Mag. B. physicus ist 1300 Jan. 4 Chorberr zu Werb (Sol. Wbl. 1818, 178), wenn es nicht etwa der Nämliche ist. Mag. Wernerus Visicus ist Chorberr zu Münster (Geschichtsfreund V, 92).

¹⁾ So bestimmen schon die Statuten von 1327: „sicut in nostra ecclesia obseruatum est dudum firmiter et consuetum.“ Es wurde oft dagegen gesündigt, wie dieses die erste Bestimmung vom Kapitel schon andeutet. Doch findet sich in den Jahrbüchern kein canonicus acolytha, wie am Stifte Zürich (Kopp, Gesch. der eidg. Bünde II, 14).

²⁾ Wörtlich nach den alten Statuten, wohl nach noch älterer Uebung auch an andern Stiften. Hatte doch schon Propst Hartmann von Midau, der 1320 Sept. 4 als Dompropst zu Basel starb, die Einkünfte seines Gnadenjahres zu einer solchen Stiftung geordnet (Sol. Wbl. 1831, 366) und noch vorher 1310 Juni 1 der Chorberr Cuno Terla (Sol. Wbl. 1818, 117); verordnete doch der Bischof von Basel Joh. von Fleckenstein in seiner zweiten Diözesansynode 1434 März 3: „ut fructus ex anno gratie perueniens necnon pecuniarum quottas ex statutis debitas in eos usus licitos et honestos, ad quos primo sunt instituta, conuertant“ (Würdtwein, Nova subsidia diplom. XIII, 369).

³⁾ Das zweite Carenzjahr wurde 1338 Jan. 30 durch einen Kapitelsbeschuß unter Propst Ludwig von Straßberg eingeführt, um der verarmten Kirche von Solothurn besser aufzuhelfen (Sol. Wbl. 1818, 261).

jenigen des Carenzjahres, wenn ein Chorherr seine Präbende gegen eine andere Stelle vertauscht. Nicht alle Chorherren haben Stiftshäuser¹⁾. Wer ein solches bewohnt, kann es im Testamente nur einem Mitchorherrn vergaben²⁾, und dieser muß dann das Seinige einem Andern überlassen, der noch in keinem Stiftshause wohnt.

Das Kapitel, an dem kein Chorherr Stimme hat, außer er habe die Weihe des Subdiacons empfangen³⁾, besorgt nach altem Rechte die volle Verwaltung der Kirche und ihres Eigenthums, nur das ausgenommen, was dem Propste allein zusteht. Von dem Besizthum der Kirche darf, auch zum Nutzen derselben, nichts veräußert werden ohne die Beistimmung aller Stiftsherren, die dazu einzuberufen sind; namentlich dürfen Veräußerungen der unbeweglichen Güter nur an den ordentlichen Kapitelsversammlungen stattfinden⁴⁾. Diese werden am ersten Tage jedes Monates gehalten. In denselben entscheidet, um alle Zwistigkeit zu vermeiden, die Mehrheit, und die Minderheit hat sich zu fügen. Wer, obchon berufen, nicht an der Kapitelsversammlung erscheint oder sich vor dem Schlusse entfernt, verfällt in Strafe, in noch schwerere, wer sich einem Kapitelsauftrage entziehen will. Das Kapitel als solches ist nicht gehalten, der Diözesansynode beizuwohnen.

Mit besonderm Ernste ordnen die Statuten den Kirchendienst. Da dem Hause des Herrn Heiligkeit ziemt, ist es Pflicht, Alles mit Ehrfurcht und Eifer anzustreben, was dasselbe betrifft und ihm zur Ehre gereicht. Deswegen soll auch, was in der Kirche zu Solothurn durch lange Uebung geordnet ist, in die Statu-

1) 1453 bei der bischöflichen Visitation werden außer der Propstei noch acht Chorherrenhäuser aufgezählt (Arch. de Frib. I, 407).

2) Schon 1303 Mai 28 gibt Chorherr Rud. von Lindenach seinem Mitchorherren Phil. von Fleckenstein das Wohnrecht in seinem neugebauten Stiftshause (Stiftsarchiv. Sol. Wbl. 1817, 356).

3) Das deutet auf den Mißbrauch S. 308 Num. 2.

4) Es wird dieses in den alten Statuten von 1327 und in denjenigen von 1637 besonders hervorgehoben. Schon 1208 Dez. 1 mußte der Propst schwören, über die Güter der Kirche ohne Beistimmung des Kapitels keine Verfügung treffen zu wollen (Sol. Wbl. 1833, 299).

ten aufgenommen werden, daß nämlich die Chorherren nach ihrem Altersrange am Hochaltare je eine Woche lang alle Tage das Choramt halten oder durch einen Andern halten lassen. Wer dieses versäumt, dem werden die Präsenzen entzogen¹⁾. Am Hochaltare im Chor darf nur ein Chorherr oder fremder Prälat Messe lesen und mit Erlaubniß des Kapitels ein neugeweihter Priester seine Primiz halten²⁾. Beim Choramte dienen an bestimmten Tagen zwei Kapläne, und intonirt — es ist kein bestimmter Cantor da, wie an andern Stiften — der Chorherr, welcher unmittelbar vorher Wochner war³⁾.

So weit gehen die Statuten, welche von Hemmerlin als Grundlage des ganzen Statutenbuches verfaßt und offenbar dem Kapitel in einer und derselben Versammlung, wie sie da sind, vorgelegt und von demselben genehmigt wurden. Sie sind weit sorgfältiger, mit zierlichen rothen und blauen Initialen von ihm geschrieben, als das Folgende, welches von seiner Hand später beigefügt wurde. Es betrifft die Aemter und Verpflichtungen des Custers, Sakristans, Kellners, Kammerers, Schulmeisters und Schultheißer, die Wartner, den Leutpriester und die Kapläne. Bei allen diesen Aemtern stützen sich die Statuten auf die längst beobachteten Gewohnheiten der Kirche zu Solothurn. — Das ehrenvolle Amt des Custers kann nur ein präbendirter Chorherr bekleiden, ein thätiger und kluger Mann; er steht der Kirchenfabrik vor, nimmt die nöthigen Reparaturen an den Kirchengebäuden vor, sowohl an der Stiftskirche selbst, als außerhalb der Stadt an den Kapellen⁴⁾ St. Niklaus, St. Martin,

¹⁾ Daß es geschah, beweist eine *divisio presentiarum* von 1475, welche im Staatsarchive liegt und auch durch Angabe der Jahrzeiten Interesse darbietet. Von den neun aufgezählten Chorherren haben drei das ganze Jahr hindurch nichts versäumt; die nachlässigsten sind Joh. Maris mit 1 Pfund 9 Schill. 10 Hell. und 3 Viertel Korn, und Rud. von Spiegelberg mit 18 Schill. und 3 Hell. Zu den Chorherren zählen auch der Cantor und Schulmeister. Kapläne werden mit dem Leutpriester acht genannt, und keiner von ihnen hat mehr als 4 Schill. versäumt.

²⁾ Fast wörtlich nach den alten Statuten von 1327.

³⁾ Aehnlich war es am Stifte Neuenburg (*Geschforscher* VI, 213).

⁴⁾ Im *Wistationsbericht* von 1453 wird keiner dieser Kapellen, in den Sta-

St. Verena und der hl. Kreuzkapelle ober dem Bethause vor

tuten von 1637 der Kirche St. Peter und der Kapellen „St. Martin, St. Verena und Tribuskreuz“ erwähnt. Im Jahre 1424 befanden sich außer den in Hemmerlin's Statuten genannten die Kapellen St. Stephan und St. Peter in der Stadt, St. Katharina und Drübeinskreuz außer derselben. — Die Kapelle St. Stephan soll die älteste Pfarrkirche Solothurns gewesen sein (Sol. Wbl. 1814, 212 und Cantor Hermann Msc.). Dafür spricht, daß die kleine Kirche innerhalb des alten römischen Castrums stand, daß der Platz, auf dem sie steht, noch jetzt der Friedhof heißt, und daß auf demselben zu verschiedenen Zeiten beim Nachgraben Gerippe und Gebeine gefunden wurden. Der alte Chronist Wippo erzählt im Leben des deutschen Kaisers Konrad des Saliers, daß dieser im Herbst 1038 zu Solothurn vor der Reichsversammlung der burgundischen Großen seinem Sohne Heinrich das Königreich Burgund übergab, und darauf die Fürsten und Bischöfe den jungen König in feierlichem Zuge in die St. Stephanskirche führten, „que pro capella Regis Soloduri habetur“ (Trouillat l. c. I, 166). 1336 Juni 7 war St. Stephans Kapelle durch fromme Vergabung des Bürgers Heinrich Zorn neugebaut oder wenigstens restaurirt (Sol. Wbl. 1832, 345); noch war sie Pfarrkapelle, in welcher der Fronleichnam und das heil. Del aufbewahrt wurden, noch bestand der Gottesacker um dieselbe. 1353 Okt. 3 wurde in ihr ein neuer Altar vom Weihbischof Peter Senno von Basel geweiht (Sol. Wbl. 1832, 347); später ward sie durch einen Kaplan versehen, der nicht an den Altar treten durfte, bis der Gottesdienst in der Stiftskirche begonnen hatte. 1575 wurde der Kirchturm neu gebaut (Fz. Gaffner l. c. II, 253), vor Mitte des 17. Jahrhunderts die Kapelle selbst restaurirt und 1654 Mai 23 der Altar von Bischof Jost Knab von Lausanne geweiht (Stiftsarchiv). — Die St. Peterskapelle, die schon von der Königin Bertha von Burgund auf dem Begräbnißplatze der thebäischen Martyrer Ursus und Viktor und ihrer Gefährten errichtet worden sein soll (Cantor Hermann Msc.) und wenigstens 1303 Mai 28 urkundlich vorkommt (Sol. Wbl. 1817, 356), verdankt ihre Vergrößerung der Stiftung einer Kaplanei und wöchentlichen Messe durch den Chorherrn Ulrich Junfer, Kirchherrn zu Flumenthal 1411 Aug. 28 (Stiftsreg.). Als die Kapelle 1473, um sie zu vergrößern, abgebrochen und ein neues Fundament gegraben wurde, fand man wieder 36 Gräber der Thebäer, deren Reliquien 1474 am ersten Sonntag nach Ostern (April 17) erhoben und in die Stiftskirche übertragen wurden; 1474 Juli 12 scheint die Kapelle ausgebaut zu sein, sie wird mit Ablässen begnadet (Stiftsreg.); eben so um die Mitte des 17. Jahrhunderts (Fz. Gaffner l. c. II, 36.) — Die Kirche St. Niklaus außer der Stadt heißt 1295 Aug. 5 capella b. Nicolai in Weldeswyle und erhält von Papst Bonifaz VIII. (Stiftsreg.)

dem Sighthor, bewahrt die Reliquien, Kleinodien und Ornate

und 1317 Mai auf die Bitte ihres Wohlthäters, des Chorherrn Thomas Hornblas, von 13 Erzbischöfen und Bischöfen Ablass (Sol. Wbl. 1832, 329). Wahrscheinlich versah dieselbe der Kaplan am St. Nikolaus Altar in der Stiftskirche. Im Jahre 1565 erhielt die Kapelle einen eigenen Gottesacker (Fz. Haffner l. c. II, 247), 1628 wurde sie zur Pfarrkirche erhoben und als erster Pfarrer der bekannte Dichter Joh. Barzäus angestellt. — Die Kapellen St. Verena und St. Martin („im Galmos“) bei der Einsiedelei kommen mir vor 1426 nirgends vor. Daß sie lange vorher schon bestanden haben, beweist das Zerfallen der St. Verenakapelle um 1458; zur Wiederherstellung steuerte die Regierung bei (Notizen im Stiftsarchiv). Im Jahre 1442 hauste bei derselben ein Waldbruder, dem der Rath einen Rock schenkte (Sackelmeister Rechnung im Staatsarchiv); um dieselbe Zeit erhielten beide Kapellen eine Vergabung von Junker Hans von Grünenberg (Jahrzeitbuch II) und 1453 Juli 13 vom Chorherrn Erbo Speti drei Fucharten Ackers (Sol. Wbl. 1832, 285). Zu Anfang des 17. Jahrhunderts muß St. Verenakapelle neugebaut worden sein, indem im August 1633 der Bischof von Basel Joh. Heinr. von Stein sie weihte (Fz. Haffner l. c. II, 289). Noch jetzt zeigt die fromme Sage Andenken an die hl. Verena, die im vierten Jahrhundert nach der Geburt Christi in dieser Felsenschlucht des Jura ein Einsiedlerleben geführt haben soll. — Noch weniger Zuverlässiges weiß ich von der Kreuzkapelle vor dem Sighthor. 1364 Jan. 2 wird von dem Kreuze vor dem Sighthor gesprochen, welches zwischen den dort befindlichen Gärten am Eingange eines Gäßleins steht (Sol. Wbl. 1817, 392); 1504 Febr. 8 kaufen die Schwestern der Samnung zehn aneinander liegende Hansbünen „in dem Forst diphys dem wissen Grüge“ (Dr. Scherer's Msc.). Ob wohl das Frauenkloster St. Joseph 1644 an die Stelle der Kapelle gebaut wurde? Wenigstens erwähnt 1660 Haffner derselben nicht mehr. — Wo jetzt die Kapelle Drübeins-Kreuz steht, nach der Sage an der Stelle der Brücke gebaut, auf der die hl. Ursus und Viktor enthauptet wurden, oder, wie es scheint, näher bei der Vorstadt an der alten Bernstraße, befand sich 1362 Dez. 20 ein Kreuz, das damals noch keine besondere Bezeichnung hatte (Sol. Wbl. 1817, 390). 1408 Febr. 1 heißt es Drübeins Kreuz (Sol. Wbl. 1825, 170) und 1440 Juni 20 ist eine Kreuzkapelle (Oratorium crucis) darüber gebaut mit einem Vordach (porticus), unter welchem der Bischof von Lausanne den Papst Felix V. erwartet (Weil. Nr. 13). 1660 hatten die Minoriten bei dem Kirchlein „ein Behausung vnd Baumgarten, so sie ihre kleine Vogtei nambsen“ (Fz. Haffner l. c. II, 39). — Das Siechenhaus mit seiner Kapelle wurde wohl schon, wie bei andern alten Städten in früherer Zeit, außer den Mauern gebaut. Zu Anfang des

und die in der Sakristei befindliche Bibliothek¹⁾, hat die Aufsicht über den Sakristan und dessen Schüler, sorgt für die Lichter der Kirche und überhaupt alle dieselbe betreffenden Einnahmen und Ausgaben²⁾. — Der Sakristan kann ein Kleriker oder Laie sein, er öffnet und schließt die Thüren der Kirche und übernachtet in der Sakristei, besorgt das Geläute, läßt keinen fremden Priester Messe lesen ohne Erlaubniß des Propstes, keinen Kaplan, der nicht der Messe und dem Frühgottesdienst beigezogen hat, bietet zur Kapitelsversammlung und hilft, wenn er Priester ist, dem Leutpriester in der Pastoration³⁾. — Der Kellerer nimmt die zu seinem Amte gehörigen Früchte und Einkünfte der Kirche ein und vertheilt sie nach altem Brauche unter die Chorherren und Kapläne, pfändet säumige Schuldner, besorgt die Geschäfte des Stiftes und hält dafür auf seine Kosten ein Pferd; im Herbst wohnt er persönlich der Weinlese bei und rüstet die Fässer und das Schiff aus, auf welchem er nach alter

14. Jahrhunderts heißt der vorbeisfließende Bach schon der Siechenbach (Sol. Wbl. 1825, 292); 1439 März 25 erhält die Kapelle St. Katharina bei dem Siechenhause vom Kardinal Dominik von Ilerda Ablass (Stiftsreg.).

1) vgl. das Verzeichniß der zu Hemmerlin's Zeit vorhandenen Bücher (Beil. Nr. 8 G.)

2) Das Amt des Custers am St. Ursenmünster ist wohl so alt als die Stiftung selbst; 1208 Dez. 1 wollte der neugewählte Propst sein früheres Amt als Custer neben der Propstei beibehalten, es wurde ihm vom Bischof untersagt (Sol. Wbl. 1833, 299). In den Statuten von 1637, in Uebereinstimmung mit einem Beschlusse aus Propst Hüglin's Zeit, wird besonders eingeschärft, daß der Custer von den Reliquien des hl. Ursus und seiner Gefährten weder wenig noch viel verschenke oder für sich behalte. Im 16. Jahrhundert scheint sein Amt ein lebenslängliches geworden zu sein.

3) Ursprünglich war ein Stiftsherr selbst Sakristan; doch wurde später dieses Amt einem andern Kleriker oder auch einem Laien übertragen. So kenne ich 1305 Febr. 22 den Priester Nikl. Gugla (Sol. Wbl. 1831, 48), 1312 April 24 den Priester Ulrich (Sol. Wbl. 1832, 59), die nicht Chorherren sind, 1330 Okt. 11 den Priester Wolmar (Amiet, Reg. von Frauenbrunnen Nr. 155) als Sakristane. Albert der Priester und seine Brüder, des Sigristen Söhne, kommen mir 1310 Juli 4 vor (Sol. Wbl. 1825, 283), Ruigger der Sigrift 1355 Aug. 1 (Sol. Wbl. 1832, 115). Darauf deuten auch die Statuten von 1327.

Sitte den Wein bis nach Solothurn begleitet¹⁾. — Eben so sammelt der Kammerer die in sein Amt einschlagenden Einkünfte, vertheilt die Präsenzgelber und mit dem Kellner die andern Früchte der Kammer und Kellnerei und schafft die nöthigen Hofstien für den Gottesdienst herbei²⁾. Der Guster, Kellner und Kammerer haben alljährlich zu bestimmter Zeit Rechnung abzulegen. — Der Schulmeister erfülle seine Pflicht mit aller Sorgfalt, damit seine Schüler im Unterrichte nicht vernachlässigt werden, hält alle Tage gewisse Stunden Schule oder läßt sie, wenn er verhindert ist, durch einen andern halten, wohnt dem Chorgottesdienste bei und leitet die Schüler an, bei demselben mit Singen und Lesen auszuhelfen, nimmt die größern täglich zum Choramt, den kleinen Tagzeiten und zum Besuche der Gräber, und versammelt alle an Sonn- und Festtagen zur Mette. Er bewähre sich seinen Schülern in und außer der Schule in fleißigem Unterrichte und gutem Beispiele so, daß er von der ihm anvertrauten Heerde dem Herrn würdige Rechenschaft geben kann, da ihre Nachlässigkeit sowohl von Gott als von den Menschen ihm und nicht den Schülern auf's schwerste angerechnet wird, und nehme keinen armen oder auswärtigen Schüler ohne Bewilligung des Schulauffsehers an; im Austheilen der Präsenzen wird er wie ein Chorherr gehalten³⁾. — Zum Schultheißen

¹⁾ 1218 ist Ulrich der Kellner der Letzte unter den Chorherren (Sol. Wbl. 1811, 347); 1227 März 18 ist der Chorherr Burkard Kellner (Sol. Wbl. 1824, 10); auch noch zu Mitte des 13. Jahrhunderts versieht ein Chorherr diese Stelle (Sol. Wbl. 1831, 162), ebenso 1309 Mai 2 der Chorherr Rud. von Lindenach (Sol. Wbl. 1832, 36). Dagegen ist dieselbe 1379 Febr. 10 in die Hände des Laien Häsli Steger übergegangen (Sol. Wbl. 1825, 77) und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist Rudi Zuber viele Jahre Stiftskellner (Stiftsreg.). So bleibt es in den Statuten von 1637, wo er Schaffner heißt.

²⁾ 1244 ist vielleicht der obige Chorherr Ulrich, der Priester, Kammerer des Stiftes (Sol. Wbl. 1824, 287); sein Einkommen besteht in dieser Zeit in der „Wisung“, nämlich einem Schweine, Korn und Stroh (Sol. Wbl. 1831, 162). Auch noch 1424 und 1637 ist der Kammerer ein Chorherr.

³⁾ Gewiß war schon am alten Regularstift oder Kloster, welches lange vor der Stiftung der burgundischen Königin Bertha bestand, eine Schule und diese wurde am Collegiatstifte fortgesetzt. Ob der Chorherr Meister Otto,

wird ein kluger, verständiger Laie genommen, der ein Mann von gutem Rufe und der Geschäfte kundig ist; er sorgt für Beobachtung der Rechte und Gewohnheiten des Stiftes, spricht

der 1181 vorkommt (Sol. Wbl. 1831, 189), Schulmeister war, weiß ich nicht. Dagegen heißt der Chorherr Mag. Ludwig 1208 Dez. 1, 1218, 1227 März 18 (Sol. Wbl. 1833, 400; 1811, 349; 1824, 11) ausdrücklich Scolasticus; auch werden 1208 mehrere erwachsene Scholaren u. A. ein Konrad von Freiburg und Burkard von Bern als Zeugen genannt. 1300 Jan. 4 heißt Meister Johannes rector scholarum (Sol. Wbl. 1818, 177), 1320 März 7, 1327 April 30 und noch 1330 Okt. 11 der Alexiker Konrad Müsli, genannt von Granfelden, der sich auch doctor puerorum nennt (Jahrzeitbuch I, Sol. Wbl. 1817, 347; 1832, 28; 1823, 33 und Amiet, Reg. von Fraubrunnen Nr. 155). Keiner von Weiden, so wenig als einer ihrer Nachfolger, ist Chorherr; während doch am Stifte Amsoldingen noch 1333 Juli 30 der Schulmeister Chorherr ist und es in den Statuten heißt: „prebenda cui Schola est annexa, non est conferenda nisi persone ad Scholarum regimen habili“ (Sol. Wbl. 1829, 230). Wohl mag es Konrad von Granfelden später zur Belohnung seiner Schul- und Stiftsdienste geworden sein (1344 Jan. 13, vgl. Weil. Nr. 2). Auch in dieser Zeit (1331 Juni 4) findet sich ein erwachsener Schüler des Chorherrn Joh. von Viberch als Zeuge (Sol. Wbl. 1825, 39). 1355 Aug. 1 hat der Schulmeister ein eigenes Haus im Kloster neben den Stiftshäusern (Sol. Wbl. 1832, 114). — Schon im 14. Jahrhundert waren neben dem Stiftsschulherrn weltliche (ob wohl schon deutsche?) Schulmeister. So vergab 1312 Dez. 1 (nicht Dez. 5) Itha, Meister Johannes des Schulmeisters (Scolastici) zu Solothurn Wittwe, ihr Haus hinter dem St. Ursenkloster beim Gichthor zu einem Seelgerette an das Kloster Fraubrunnen (Amiet, Reg. von Fraubrunnen Nr. 103), so finde ich 1371 Sept. 11 den Meister Eberhard von Sindelfingen, Schulmeister zu Solothurn, als Zeugen (Sol. Wbl. 1832, 174), so 1408 Jan. 9 Berena, Bernher Marbersperg's, weiland Schulmeister zu Solothurn, Gewirthin (Bürgerbuch in der Stadtbibliothek) und im Jahrzeitbuche II mehrere Namen von solchen Schulmeistern aus dem 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts. Ähnliche Verhältnisse zeigen sich in dieser Zeit auch in Bern (vgl. Fettscherin's verdienstvolle Geschichte des bernischen Schulwesens vor der Reformation im Berner Taschenbuche 1853 S. 30 bis 88). — Den Namen des Stiftsschulmeisters zu Hemmerlin's Zeit, welcher nach alter Übung und den neuen Statuten ein Mittelglied zwischen Chorherren und Kaplänen bildete, kenne ich nicht; doch wird und muß der seeleneifrige Propst, der in Zürich eine wohlthätige Vergabung für arme Schüler machte (Meber l. c. 84), wie in den Statuten, so durch

Recht, hält im Gebiete des Stiftes die Gerichtstage, entweder allein oder mit einigen Stiftsherren, hilft im Herbst persönlich bei den Geschäften für den neuen Wein, wofür er einen Saum

Anstellung guter Lehrer für die Hebung der Schule gewirkt haben. Auch damals hatten einzelne Chorherren besondere Zöglinge und Schüler, die sie zu Priestern bildeten, — vergab doch der fast 80jährige Herr Erbo Speti in seinem Testamente Peter Körstli's Sohn, seinem Schüler, sein Zeitbuch, wenn derselbe Priester wird, ebenso seinen Mantel und eine Schuld zu Neuenstadt, „daz er damitte ze Schuole faren sol vnd anders nit“ (Sol. Wbl. 1832, 286), vergab doch selbst der alte Propst Hüglin 1482 Nov. 15 „Brso Ingolt minem schüler minen nūwen swarhen rit Rok mit dem Rit kugelhut Item | min Hosen vnd min rot wambese“ (Testament im Stiftsarchiv). Noch bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts blieben die Bestimmungen der Statuten für den Schulmeister in Kraft; in der Präsenzenvertheilung von 1475 wird der rector scholarum nach den Chorherren und dem Cantor aufgezählt (Staatsarchiv). — Im 16. Jahrhundert nahm sich die Regierung der Schulen an. 1541 März 21 ward vom Rathe beschlossen, die Schulen gesetzlich zu trennen; es sollten in zwei Schulen die Knaben in der lateinischen, in der dritten in der deutschen Sprache unterrichtet und eine besondere Schule für die Mädchen errichtet werden (Fz. Haffner l. c. II, 226). Wenn auch die Schulmeister nicht mehr Stiftsherren waren und an den Präsenzen zc. keinen Antheil hatten, so blieben jedenfalls die zwei lateinischen Schulen Stiftsschulen. Der Lehrer an der obern hieß Provisor, und diese Stelle konnte auch ein Laie versehen. Zu Ende des 16. Jahrhunderts waren beide lateinische Schulmeister Laten, 1590—95 der auch in weitem Kreise bekannte Franz Guillmann, 1592—95 Joh. Sebast. Bärtschi, der Vater des Dichters Joh. Barzäus, und 1625—28 dieser selbst, der damals noch nicht Priester war (Sol. Wbl. 1815, 420 und 1821, 155). Ein Schulmandat von 1582 von Seite des Rathes (Sol. Wbl. 1846, 15) legt den Schulmeistern ans Herz: „was schwerer Rechnung sy dort geben muessind, so durch Ire hinleffigkeit die Juget versumpt wurde“, und mahnt sie: „als geistliche vetter riche vund arme Rhindt inen one ansechen lassen in trüwen angelegen sin, dann sy Gott vor us vund ab, demnach der oberkeit in schwere straff wurdent fallen, so sy nit gleichformigen ernst unnd flyß wolltend gegen Rychen unnd Armen anwenden.“ Dasselbe dringt vorzüglich auf das Auswendiglernen des kleinen Katechismus — der kleine Katechismus des P. Canisius ward zum ersten Male 1566 zu Köln gedruckt und bald in den katholischen Schulen eingeführt — und der „gmein gebett, wie sy im kleinen Catechismo verzeichnet“, auf „sittlichen zichtigen wandel der schuolkinden, nitt allein in der schuol, sondern auch uff der gassen, in

Bezieht, ist an hohen Festtagen beim Gottesdienste im Chore und geht den Prozessionen mit einem weißen Stabe in der Hand voran¹⁾.

der Kirchen unnd daheim zu huf", und ordnet eine Visitation durch die Schulherren aus dem Stift — so heißt 1591 der Chorberr Meister Ulrich Frieß Scholarcha (Jahrzeitbuch II) — auf alle Fronfasten, damit die Schulmeister besser ihre Pflicht erfüllen. Es ergibt sich weiter aus diesem Mandat, daß die Schulen damals nicht Privatanstalten, daß aber die Schulmeister vielfach auf das Schulgeld der Kinder angewiesen waren, und da man noch keinen Schulzwang kannte, recht viele, oft auch durch schlechte Mittel, in die Schule zu bringen suchten. „Es sollen die Schulmeister Niemand's zwingen in die Schul zu gahn; aber wer gahn will, mag's thun“, sagt ein Mandat von 1594 (Sol. Wbl. 1815, 422). — In dieser Zeit wurden das Mädchenschulhaus im Niedholz (1574) und das Knabenschulhaus bei der St. Ursenkirche (1586) gebaut (Fz. Haffner l. c. II, 252 und 262); auch hat das Jahrzeitbuch II mehrere Stiftungen für arme Schüler, denen u. A. Frau Dorethea Spechtin, des Stadtschreibers Georg Wül Ehefrau, 1556 auf ihr Jahrzeit ein Pfund Geldes stiftete. Zu den gelehrtern Schulmeistern Solothurns gehört Wilh. Schey, der 1600 zu Basel ein Rechnungsbüchlein herausgab. — Die Statuten von 1637 bestimmen, daß die Schulherren (Scholarchæ) aus der Stiftsgeistlichkeit, wie in den lateinischen, so in den deutschen und in den Mädchenschulen Aufsicht führen, daß die von den geistlichen und weltlichen Obern gegebenen Ordnungen, sowohl von den Lehrern, welche hier ludimoderatores heißen, als von den Schülern beobachtet werden. Die Schulherren haben die Schulen alle Fronfasten und, so oft es nöthig ist, zu besuchen, allen Störungen vorzubeugen, gute Sitten bei der Jugend zu pflegen, lörrische und unverbesserliche Schüler auszuschließen und die armen, mit guten Talenten begabten und fleißigen zu befördern, die unfleißigen aber zurückzusetzen. Weiters sollen sie sorgen, daß die Schüler im Choral- und Figuralgesang unterrichtet werden, sollen alljährlich Examen abhalten und die auf Kosten der Obrigkeit angeschafften Prämien, ohne Rücksicht auf die Person, nach dem Verdienen, den Schriften und Antworten der Schüler austheilen. Sie sollen alle Fronfasten die Christenlehre besuchen, anordnen, daß alle Sonntage die Lehrer mit den Schülern derselben beiwohnen, die nachlässigen ernstlich mahnen und strafen, die hartnäckigen dem Kapitel verzeigen. Endlich hat der jüngere Schulherr die wöchentlichen und außerordentlichen Collecten den armen Schülern zu vertheilen, und was an Weihnachten oder Dreikönigsfest durch Singen vor den Häusern gesammelt wird.

¹⁾ Urfundlich erscheinen diese Schultheissen des Stiftes im 14. u. 15. Jahrhundert in der Gerichtsherrlichkeit desselben als Richter, obschon auch zuweilen die Chorberrn Recht sprechen, z. B. 1454 Jan. 10 über das

Alle diese Aemter werden alljährlich beim Jahreskapitel am St. Johannes Abend resignirt und neu bestellt ¹⁾).

Wartner, wie sie schon zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an andern Stiften zahlreich waren, namentlich am Stifte Zürich an Zahl oft den 24 Chorherren gleichkamen ²⁾, fanden sich am St. Ursenstifte zwar auch schon seit alter Zeit vor ³⁾; doch muß erst unter Propst Hartmann von Bubenberg diesen Anwartschaften auf Chorherrenpräbenden eine größere Ausdehnung gegeben worden sein. Erst 1400 kommen mir Namen dienstthuender Wartner urkundlich vor, und auch die Jahrszeitbücher enthalten nur solche aus dem fünfzehnten Jahrhundert ⁴⁾.

Weidrecht zu Oberdorf (Dr. Scherer's Msc.). Zu Anfang des 16. Jahrhunderts kam die Gerichtsherrlichkeit an die Stadt, und so fällt der Stiftschultheiß weg. „Im Jar 1512 waß Urß Sury der Stifft lester Schultheiß“, sagt Ant. Haffner (Chronika 31). Laut einem Direktorium der Custerei trug später in den Prozessionen ein Knabe den silbernen Stab vor der Stiftsgeistlichkeit her.

- 1) Das ist der Grund, warum alle diese Aemter, gegen Uebung und Recht an andern Stiften, an der St. Ursenkirche ohne besondere Bedeutung blieben, während z. B. am Stifte Zofingen die 1282 Sept. 28 (Sol. Wbl. 1830, 491) gegründeten vier Dignitäten des Dekans, Cantors, Scholasters und Custers lebenslänglich und mit bestimmten Einkünften begabt waren, ja sogar der Würde des Dekans die Pfarrkirche von Zofingen (Sol. Wbl. 1830, 492), dem Custer die Kirche von Olten, dem Scholaster die von Trimbach, dem Cantor die von Arisdorf inkorporirt war (Sol. Wbl. 1822, 181).
- 2) Kopp, Gesch. der eidgen. Bünde II, 13.
- 3) In einem Briefe von 1356 Mai 2, in welchem Rud. und Joh. von Spins dem Kapitel Schadloshaltung wegen der Aufnahme ihres Sohnes und Neffen Peter von Spins, der mir übrigens nie als Chorherr vorkommt, in ihr Stift versprechen, ist von päpstlichen und Kapitelswartnern die Rede (Sol. Wbl. 1832, 25 und diese Blätter 189). Schon 1327 April 30, in dem Spans des Kapitels mit dem Propste Ludwig von Straßberg, trifft der Bischof von Lausanne Bestimmungen über die Aufnahme der Wartner (Sol. Wbl. 1823, 45).
- 4) Pet. Seemann und Heinrich Sangli, beide Kapläne, nennen sich 1400 April 15 Wartner (Sol. Wbl. 1825, 145); sie sterben als solche, der erstere um 1420 (Sol. Wbl. 1819, 318). Beide stehen als Wartner im Jahrszeitbuche (März 3 u. 10).

Was Hemmerlin's Statuten über die Wartner bestimmen, ward erst später beigelegt, Einiges offenbar kurz vor 1450, wie denn der Exspektanzbrief eines dienstthuenden Wartners aus dieser Zeit gleichsam als Norm in das Statutenbuch aufgenommen wurde¹⁾. Die Wartner wurden von dem Kapitel, in Betracht ihrer Verdienste um die Kirche von Solothurn oder auf Empfehlungen hin, worunter wohl auch die päpstlichen Provisionsbriefe und die Ernennungen durch die ersten Bitten der deutschen Könige verstanden werden²⁾, aufgenommen, zu Hemmerlin's Zeit vorzüglich solche, welche gehalten waren, dem Chorgottesdienste beizuwohnen, die Wochenämter für die Chorherren am Hochaltare zu halten und alles Andere zu thun, was die alten Gebräuche des Chores den Wartnern vorschreiben. Unter der Bedingung, daß sie allen diesen Pflichten Genüge leisten, versprechen ihnen Propst und Kapitel einen Platz im Chore und in der Kapitelsversammlung und die Rechte und den Genuß eines Kanonikates, sobald nach den vor ihnen angenommenen Wartnern die Reihe an sie kommt; vernachlässigen sie aber ihre Pflichten, so soll der Wartebrief ungültig erklärt werden³⁾. Beim Gottesdienste erscheint der Wartner im weißen Chorrocke, nimmt seine Stelle unter den Chorherren und über den Kaplänen, doch ohne den Chorpelz zu tragen, geht in Prozessionen zwischen den Chorherren und Kaplänen und trägt, wenn er zugleich Kaplan ist, einen schwarzen Chorpelz. Er soll sich als Glied der Kirche ehrenhaft betragen und den Anordnungen und Mahnungen von Propst und Kapitel willig fügen. Im Chore und den Prozessionen reihen sich die Wartner in der Ordnung ein, wie sie in der Zeit aufgenommen wurden⁴⁾. Wohl mag früher nur ein vom Kapitel ernannter dienstthuender Wartner da gewesen sein⁵⁾; später wurden nach den Bedürfnissen des Chordienstes

1) 1446 Sept. 22 (Beil. Nr. 17).

2) vgl. S. 318 Anm. 3 über Peter v. Spinz, der „ad preces primarias“ des Kaisers Karl IV. angenommen wurde.

3) Beil. Nr. 17.

4) Beil. Nr. 8 G.

5) Darauf deutet Beil. Nr. 6.

und wohl auch beschweden mehrere aufgenommen, weil gemäß Hemmerlin's Reformationsbestrebungen dadurch der Adel abgehalten werden sollte, die Kanonikate als Versorgungsanstalten seiner Söhne zu betrachten und, wie es früher geschah, für seine Interessen auszubeuten¹⁾. Auf diese Weise konnten auch mehr gebildete, im Kirchendienste bewanderte und um Solothurns Kirche verdiente Männer in's Stift aufgenommen oder zu den päpstlichen Ernennungen²⁾, als schon längere Zeit dienstthuende Wartner empfohlen werden. Dabei mochte auch die Absicht mitunterlaufen, daß auf diese Weise Ausländer, welche durch mächtige Empfehlungen eingedrängt werden sollten, zurückgewiesen, und Söhne der Stadt oder wenigstens bekannte Männer, welche

1) So war 1356 Mai 2 jener Peter von Spinz, der offenbar noch nicht Kleriker ist, so gegen alle Statuten der berühmte Hans vom Stein eingedrängt worden, der 1361 Febr. 20 als minderjähriger Knabe — er wird Häsli genannt und hat noch kein Siegel — schon Chorberr zu Solothurn heißt (Sol. Wbl. 1817, 384).

2) Daß das während der Kirchenversammlung zu Constanz zwischen Papst Martin V. und der deutschen und der französischen Nation fast gleichlautend geschlossene Konkordat 1418 April 15, in welchem sich der heil. Stuhl vorbehält, die Hälfte der Präbenden, je abwechselnd mit dem ordentlichen Collator zu vergeben (Harduin, Acta conciliorum VIII, 883 u. 888), in der Diözese Lausanne in Anwendung kam, beweist die Bulle Eugen's IV. 1439 Mai 26, durch welche er sein Recht, abwechselnd mit dem Kapitel zu Neuenburg die Kanonikate am dasigen Stifte zu besetzen, und sogar sein Bestätigungsrecht der Ernennungen des Kapitels an Graf Johann von Neuenburg abtrat (Matile, Musée I, 85). Als Beweis für Solothurn liegt die Abschrift eines Notariatsaktes im Staatsarchiv, laut welchem der ehrfame Mann Rud. von Spiegelberg mit einem päpstlichen Provisionsbriefe auf die Stifte Solothurn und Colmar von Nikolaus V. vor den Offizial von Lausanne tritt, und dieser als Exekutor befiehlt, denselben in den Besitz des nächstkünftig erledigten Kanonikates an beiden Stiften zu setzen (1451 März 1). Seit dem Aeschaffburger Konkordat (1448 Febr. 17, bestätigt von Papst Nikolaus V. März 19 vgl. Chmel, Regesta Friderici IV. Abth. I. Anhang Nr. 76) gelten die ungeraden Monate, Januar, März, Mai, Juli, September und November als päpstliche d. h. als solche, in denen der heil. Stuhl und seit 1512 Sept. 4 durch apostolischen Erlaß (Sol. Wbl. 1834, 403) die Regierung von Solothurn die Erbswahl zu vakanten Kanonikaten hatte.

derselben Dienste geleistet, befördert würden¹⁾. Es konnte von der Ausstellung des Wartebriefes über fünfzehn Jahre dauern, bis ein dienstthuender Wartner endlich zum Genuß seiner Präbende gelangte, oder sogar geschehen, daß er nach mehr als zwanzigjähriger Wartezeit starb, ohne je in den Besiz eines Kanonikates zu kommen²⁾. Freilich wurden auch diese Verordnungen später mißbraucht. Man nahm zu viele Wartner, zuweilen solche, die noch nicht Kleriker waren, und auf ungehörige Weise auf³⁾, und dieses rief im Kapitel Streitigkeiten hervor, säte Intriguen und weckte gehäßigen Parteigeist. Deswegen ward, wohl über zwanzig Jahre nach Erlaß der Statuten von Hemmerlin, durch einen Kapitelbeschlus eingeschränkt, daß die Tauglichkeit des um einen Wartebrief Ansuchenden geprüft und die Zahl der Wartner beschränkt, daß künftig kein solcher, außer er sei wenigstens Kleriker, und nur durch das Kapitel aufgenommen werde, und daß derselbe einen Monat nach der Aufnahme den übrigen Stiftsherren nach altem Brauche ein Mahl gebe und an die Kirchenfabrik fünf rheinische Gulden bezahle⁴⁾. Wenn

1) Aus Hemmerlin's letzter Propstzeit und den nächsten Jahren darauf sind mir zwei solche Ernennungen bekannt, die vom Stifte zurückgewiesen wurden, die des Augsburger Chorherrn und kaiserlichen Hofkaplans Ulrich Wolsteter (1454) und des bischöflich baselschen Offizials Dr. Joh. Gemminger (1462), dem der älteste dienstthuende Wartner, der Kaplan Nikl. Leberlin vorgezogen ward. Das Genauere folgt.

2) Herr Nikl. Leberlin erhielt 1446 Sept. 26 seinen Wartebrief und kam erst 1462 Juni 19 in den Besiz des Kanonikates; über Herrn Pet. Seemann vgl. S. 318 Anm. 4.

3) 1360 Okt. 23 bestätigt der Bischof von Lausanne eine Ernennung zum Chorherrn, die nur vom Propste und zwei Chorherren vorgenommen wurde, von denen der Eine ein naher Verwandter des Ernannten zu sein scheint (Sol. Wbl. 1830, 13). Auch Rud. von Spiegelberg heißt in seinem Provisionsbriefe 1451 März 1 (vgl. S. 320 Anm. 2) nur honorabilis vir nicht dominus und hat sicher noch keine höhern Weihen. 1446 von Sept. 22—26, also innerhalb 4 Tagen, wurden unter Propststatthalter Bindencsel die Herren Joh. Lerower, Christian Schlierbach und Nikl. Leberlin, freilich alle Priester und um das Stift als Kapläne verdient, zu Wartnern aufgenommen.

4) Weil. Nr. 8 G.

auch auf diese Weise immer Mißbräuche zu bekämpfen waren, so kam doch mancher würdige, verdiente Mann an das Stift.

Auf das Amt des Leutpriesters, der gewöhnlich nach längerem oder kürzerem Dienste in der Seelsorge auf ein Kanonikat befördert wurde¹⁾, legen Hemmerlin's Statuten ein besonderes Gewicht. Der Leutpriester hat der Kirche von Solothurn, dem Propste und Kapitel den Eid der Treue zu leisten, soll persönlich in der Stadt Solothurn an einem bei der Kirche gelegenen Orte wohnen²⁾, und darf ohne Erlaubniß des Propstes nicht über drei Tage abwesend sein. Täglich soll er auf seinem Altare mit Singen oder Lesen, je nachdem die Verhältnisse es fordern, in bestimmter Zeit Messe halten oder durch einen Andern halten lassen. Er trägt im Chordienste einen schwarzen Chorpelz³⁾ und zugleich einen weißen Chorrock, geht bei Prozessionen vor den Chorherren mit dem ältesten Kaplane und wird bei Vertheilung der Präsenzen wie ein Kaplan gehalten. An Sonn- und Festtagen besorgt er die Kanzel, wie es Sitte ist, hält, wenn er will, eine Predigt und unterläßt es nicht, an Sonntagen die Jahrzeiten, Feste, den Sonntagsbuchstaben, die Weihe- und Patronstage der Kirchen, Kapellen und Altäre zu verkünden. Er hört Beicht, reicht die hl. Kommunion, segnet die Ehen ein, besucht die Kranken, begräbt die Todten und hält die Leichenfeierlichkeiten. Dagegen besucht er den Chorgottesdienst nur, wenn er nicht durch Pfarrgeschäfte gehindert ist; der Diözesansynode wohnt er auf seine Kosten bei. Als Gehülfe in der Seelsorge darf er nur einen tauglichen Priester an der St. Ursenkirche, doch welchen er will, anstellen; die Kanzel darf er durch keinen andern Priester versehen lassen, außer mit Bewilligung des Kapitels. Ein bestimmter Theil der Opfergaben und Stolgebühren, namentlich das sogenannte „Frümen“, an Festtagen sechs, an andern Tagen drei Heller, acht Schillinge Ein-

1) So die Leutpriester Werner von Gößkon (1298 — 1317), Heinrich von Flumenthal (1376—89) und später Pet. Wanner (1440—50) u. A. m.

2) Er hatte also 1426 noch kein eigenes Pfarrhaus.

3) Wie die übrigen Kaplane; der zweite Abschnitt hat „armutium de aspriolis“. Eine spätere Hand fügt bei: „armutium abrogatum est.“

schreibengebühr für die Verstorbenen in den Wochenbrief zc. gehören ihm¹⁾, das Uebrige dem Kapitel, so z. B. von jeder The-
 einsegnung vier Maas Wein, und daß diese Opfergaben darge-

1) Was auf seinen Altar gelegt wird und das „Frümen“ gehört zum Voraus ihm; dagegen was an die Stola und Patene nach dem Offertorium in der Messe geopfert wird, den Chorherren, und davon bezieht er nur die sechs oder drei Heller (letzteres schon nach den alten Statuten von 1327), und der in der Messe dienende Schüler (scholaris) einen Heller. Noch um 1447 ist der Leutpriester nur auf das Opfer als sein Einkommen angewiesen. — Der Wochenbrief oder das Verkündbüchlein wird alle Sonntage von der Kanzel verlesen und enthält, außer den in die kommende Woche fallenden Fest- und Fasttagen, die Namen verstorbener Wohlthäter der Kirche, die diese Erinnerung ausdrücklich verlangten, und die Namen derjenigen, für die in der kommenden Woche Jahrzeit oder Leichengottesdienst gehalten wird. Damit sind Gebete für Kranke verbunden. Folgendes Formular aus späterer Zeit (1553) ist in einem Jahrzeitbuch der Minoriten aufbewahrt: „ier andechtigen menschen, als ier hie versamlet sind in dem dienst gott des almächtigen, so helffend | mier gott almechtigen thrülich vnd ernstlichen anruffen vnd betten, für alle die, die dissem | wirdigen goghus guß hend don, sy sigend läbendig oder dott, das gott der herr den lebendigen wel | christlichen gnad vnd barmherzigkeit, Müw vnd leid vm ire sünd, vnd nach dissem läben das Ewig läben | den doten die Ewig fröwd vnd selicket gen; insunderheits so gedencend vm goß willen aller dären | die in dissem goghus begraben sind, vuch aller deren gedechtnus vnd iartzit in differ wuchen begangen wird | namlich wird iartzit hinacht zu der vesper vnd morn zu den empteren der helgen messen ect. | By denen so gedenc ein ieclichs mensche sins vatters säligen sel seiner mutter säligen sel vnd | aller seiner vordren säligen selen (miner mutter säligen sel vnd aller miner vorderen selen) Gott dem | Herren zu lob vnd eren seiner wirdigen mutter, vnd dissen abgestorbenen selen zu throst vnd zu Hilff, so hätt | ein ieclichs mensch mitt andacht iij pater noster vnd iij Ave Maria vnd i christlichen glauben, vnd hättend gott | den herren für mich das wil ich für üch vuch dun in den empteren der helgen mess ect. wie man sol für ein krank person das gemein | bett vff nen. | Ier geliebten wie ier hie versamlet sind in dem dienst gott des almechtigen, so lid ein person | in grosser krankheit die begertt von üch das gemein bett, vnd dorum das gott sin horn welle | von differ person abwenden, ob die person sich wider Gott den Herren versündett oder verschult hetty, das gott | der herr iren wel gen gesundheit irres libs oder das er sy wel nämen zu sinen göttlichen gnaden sem- | lichs von gott dem Herren zu begären vnd zu erlangen so sprach ein ieclichs christenmönch mitt | andacht iij pater noster vnd iij Ave Maria vnd i christlichen glauben ect.

bracht und fromme Stiftungen gemacht werden, darauf hat der Leutpriester auf der Kanzel und am Krankenbette zu dringen. — Noch ausführlicher behandelt ein Abschnitt von etwas späterer Hand, sicher aber aus Hemmerlin's Zeit, im Statutenbuche das Amt des Leutpriesters, weist ihm ausdrücklich den Kreuzaltar als Pfarraltar, dessen Einkünfte und ein eigenes Pfarrhaus und in Prozessionen seine Stelle vor dem Cantor, der gerade die Woche hat, und neben demjenigen an, welcher die verfllossene Woche hatte¹⁾, verpflichtet ihn an Sonn- und Festtagen das Evangelium zu verlesen und zu predigen²⁾, auf der Kanzel aber

1) Die frühere Bestimmung in den Statuten, daß der Chorherr, welcher die verfllossene Woche das Choramt hielt, die folgende den Chorgesang leiten sollte, hatte sich als unpraktisch erwiesen, und es waren nun zwei Cantoren bestimmt, die abwechselnd Woche für Woche den Dienst hatten, bald Chorherren, bald Kapläne, je nachdem Gesangfertigkeit und Liebe dazu es mit sich brachten. In der *divisio presentiarum* 1475 steht der Cantor der erste nach den Chorherren vor dem Schulmeister und Leutpriester; 1544 werden als Cantoren aufgezählt die Chorherren Joh. Franz, der zugleich Custer ist, und Christoph Bögly; 1602 ist es ein Chorherr, zugleich Bönitentiarius des Bischofes. In den Statuten von 1637 sind zwei Kapläne als Succentoren bezeichnet, welche von Woche zu Woche den Chorgesang leiten; neben ihnen stehen ein Kapellmeister, der an hohen Festtagen die Kirchenmusik dirigirt und die Chorknaben und andere fähige Schüler im Gesange unterrichtet und ein Organist. Dennoch heißt noch 1644 der Chorherr Joh. Friesenberg Cantor.

2) Beigefügt ist die Bemerkung, daß dieser Artikel 1544 unter Propst Mal abgeändert wurde, und der Leutpriester künftig nur dann die Predigt zu halten habe, wenn der Chorherr-Prediger durch Krankheit oder Abwesenheit gehindert sei. — Bis zur Reformationszeit war der Leutpriester der ordentliche Prediger; in den damaligen Stürmen machte der immerwährende Wechsel der Prediger dem Rathe viel zu schaffen, bis endlich 1538 der gelehrte Joh. Mal, durch die Reformation aus Bremgarten, seiner Vaterstadt — er nennt sich selbst Bremgartinus — vertrieben, zum Stiftsprediger und Chorherrn ernannt wurde. Als Mal 1544 Juni 27 „wegen seiner Gelehrtheit vnd Geschicklichkeit“ vom Rathe zum Propst erhoben wurde, behielt er auf dessen Ansuchen das Predigtamt bei, und es wurde ihm nur zur Aushülfe ein Nachfolger gegeben. So 1549 März 15 „wegen berühmter geschicklichkeit“ Ulrich Hagenwiler, Leutpriester zu Baden, dem die Prädikatur geliehen wurde mit dem Vorbehalt des Propstes: „daß Er noch kein anderer an die Gangel nit sol kommen, On min wüssen

weder eine geistliche, noch weltliche Person mit Namen oder durch andere Bezeichnung dem Mergerniß preiszugeben, sondern bei vorzüglich schweren Fällen zu Rath und Hilfe sich an den Propst zu wenden, und warnt ihn, keine neuen Zuschüsse für seine Person, seinen Altar und sein Amt von den Chorherren herauszupressen und weder auf der Kanzel, noch vor Rath und Gemeinde sich über dieselben zu beklagen, sondern sein Recht gemäß den Statuten zu suchen.

Auch die Kapläne schwören einen ähnlichen Eid, halten persönliche Residenz und dürfen, wie der Centpriester, ohne Bewilligung des Propstes nicht länger als drei Tage abwesend sein, lesen in ihren Kapellen und an ihren Altären¹⁾ die für ihr Beneficium bestimmten Messen, wohnen den kanonischen Tagzeiten, den Chorämtern und Leichenfeierlichkeiten bei und tragen einen schwarzen Chorpelz und leinenen Chorrock. Sie unterwerfen sich in Gehorsam dem Propste, helfen auf dessen Ansuchen in der Seelsorge und halten sich zu der Mehrheit im Kapitel²⁾.

Im Jahre 1426 Juni 20 hatte Hemmerlin den ihm aufgetragenen Statutenentwurf vollendet, und war derselbe — der erste Theil wohl schon ein Jahr früher — vom versammelten Kapitel angenommen. Er fügte damals den Statuten noch Abschriften der vorhergegangenen, einleitenden Beschlüsse und des Verbrüderungsbriefes von 1421 bei und ließ dazwischen Raum

vnd willen, denn ich des willens, so lang mir Gott gnad gibt, vnd min Oberkeit vnd Christenliche gmeind mich zu hören duldet vnd von mir für gut nimpt, selbs nach minem vermögen die Canzel zu versähen“ (Wallier'sche Familienschriften). Mal starb 1551 Mai 28 (vgl. Sol. Wbl. 1845, 64, wo aber Unrichtiges vorkommt). 1558 Juni 24 stiftete Oberst Wilhelm Frölich eine eigene Pfründe und einen Altar für den Chorherr-Prediger; 1559 Okt. 16 weihte Bischof Sebastian von Montfaucon den Altar (vgl. Winistörfer, der alte St. Ursenmünster S. 16).

¹⁾ Es bestanden damals außer dem Choraltar die acht Altäre St. Ursus, St. Nikolaus, St. Johannes des Täufers, St. Erhard, Unser Lieben Frau, St. Michael unter dem Thurm, St. Margaritha in der Gruft, St. Antonius im Beinhaus (Winistörfer l. c. 10–16). Bei der Visitation 1453 waren alle diese Altäre dotirt und einige von Kaplänen, andere von Kaplaneiverweßern versehen (Arch. de Frib. I, 406).

²⁾ Alles dieses nach Weil. Nr. 8.

übrig, um spätere Aenderungen und Bestimmungen in's nämliche Buch eintragen zu können ¹⁾. Den Schluß der Statuten bildet eine Kapitelsverordnung, die kein Datum trägt, aber sicher aus demselben Jahre stammt und von Hemmerlin selbst in das Buch eingeschrieben wurde ²⁾. Propst Felix und die Chorherren der Kirche zu Solothurn beschließen in feierlicher Kapitelsversammlung, um den jetzigen Zustand ihres Stiftes zu erhalten, Friede und Eintracht zu mehren, und damit jetzt und inskünftig das gemeine Beste der Kirche nicht durch Mänke, Zwietracht und Partikular-Uneinigkeit einzelner Mitbrüder gestört werde, daß, wenn einzelne Chorherren in der Kapitelsversammlung gegen einander in Zänkerey und Schimpfworte ausbrechen und auf dreimalige Warnung des Propstes, Propststatthalters oder Seniors nicht schweigen, dieselben, so oft sie zur Ruhe gewiesen werden, so vielmal fünf Schillinge ohne alle Widerrede zu zahlen haben, daß weiters auf Befehl des Propstes oder seines Statthalters die Streitenden die Versammlung verlassen und von den Uebrigen je nach dem Vergehen gestraft werden sollen. Weigern sich dieselben auszutreten, so gilt die nämliche Strafe auf jede weitere Mahnung, und die Fehlbaren sind vom Genusse der Präsenzen ausgeschlossen, falls sie nicht innerhalb drei Tagen bezahlen. Eben diese Strafe dehnt sich auch auf die Kapläne bei allen solchen Störungen während des Gottesdienstes aus ³⁾. Wenn auch dieser Schlußstein der Statuten auf frühere Uebelstände hindeutet, die für die Zukunft abgewehrt werden sollen; so beweist er zugleich die Einigkeit und den dermaligen erfreulichen Zu-

¹⁾ Weil. Nr. 1 und Bemerkungen dazu. — Ebenso vollendete zwei Jahrhunderte nachher Chorherr Gotthard seine Statuten in beinahe 2 Jahren; 1621 Juni 1 erhielt er vom Kapitel den Auftrag, und 1623 Jan. 24 legte er sie demselben zur Genehmigung vor.

²⁾ Sie steht im Statutenbuche Fol. XII. mit den zwei Beschlüssen von 1422 zwischen den zuerst angenommenen Statuten und den später folgenden Bestimmungen über die verschiedenen Aemter, mit der nämlichen Dinte, mit den nämlichen Verzierungen, wie die Letztern eingeschrieben. Gewiß datirt sie vom Jahreskapitel (Juni 23) 1426, da Hemmerlin drei Tage vorher die Statuten vollendet hatte.

³⁾ Weil. Nr. 9.

stand des Stiftes, den die Stiftsherren für die Zukunft zu erhalten wünschen. Zugleich zeigt er Hemmerlin's reformatorische Thätigkeit und belebende geistige Kraft im besten Lichte, da er sogar die meistens bejahrten Chorherren, die schon so lange in den alten Verhältnissen gelebt, für sein Streben zu gewinnen und sie mit seinen Neuerungen zu befriedigen mußte.

Dabei aber blieb Hemmerlin nicht stehen. Es war noch so Manches zu ordnen und zu verbessern. Vor allem richtete er sein Augenmerk auf Wiederherstellung der baufälligen Stiftsgebäude, auf Verbesserung der Cisterie und Kirchenfabrik, für die er schon durch die Beschlüsse von 1422 Hilfsquellen aufgesucht hatte¹⁾, und auf würdige Feier des Gottesdienstes, die in den Statuten angestrebt, in's Leben eingeführt werden sollte. Von bedeutenden Bauten, die in der ersten Zeit seiner Propstthätigkeit unternommen wurden, wissen wir wenig Bestimmtes; indessen zeugen dafür seine eigenen Worte und ein bischöflicher Visitationsbericht. Klagte er 1422, die alten Gebäulichkeiten des Stiftes drohen den Einsturz und müssen restaurirt werden²⁾; so hebt er dagegen 1450 hervor, wie große Ausgaben das Stift durch den Neubau und die Wiederherstellung der Stiftsgebäude gehabt habe, und wie die Sakristei, Cisterie und Bibliothek neugebaut seien³⁾, und 1453 erkennen die Visitatoren des Bisthums Lausanne rühmend an, wie das von wenigen andern Orten geschieht, sie haben in der Kirche, den Stiftsgebäuden und Chorherrenhäusern zu Solothurn außer einigem Wenigen Alles in gutem Zustande gefunden. Daß sie anordnen, die Dächer des Stiftsgebäudes sollen, besonders bei der Bibliotheksthüre, reparirt werden⁴⁾, sowie Hemmerlin's eigene Andeutungen, ver-

1) Beil. Nr. 6 und 7.

2) Beil. Nr. 7.

3) Beil. Nr. 27.

4) „Visitatores ecclesiam per totum visitarunt, in qua et ejus circumstantiis omnia et singula debite satis et competenter stare comperierunt, preter aliqua pauca, super quibus ipsi ordinarunt . . . tecta tam claustrum quam aliorum locorum et maxime prope portam librerie ipsius ecclesie debite reparantur“ Visitationsbericht in den Arch. de Fribourg I, 403—9 abgedruckt, soweit er den Kanton Solothurn betrifft.

weisen wenigstens einige dieser Neubauten in dessen erste Propstjahre. In der nämlichen Zeit war er für Hebung des Kirchengesanges thätig. Der Mann, der später als Cantor in Zürich mit so großem Eifer dafür arbeitete und selbst die gehässigsten Kämpfe nicht scheute, gab schon 1425 den Anstoß, daß in seiner Stiftskirche zu Solothurn neue Antiphonarien, wohl meistens durch freiwillige Beiträge der Stiftsherren, angeschafft wurden. Wie viel Hemmerlin selbst dazu beitrug, ist nicht bekannt; der Chorherr Hans von Bubenberch dagegen gab damals zwanzig Gulden zu Hilf und Schreiben der neuen Antiphonersbücher auf dem Chor¹⁾, keine unbedeutende Summe für die damalige Zeit. Von diesen Antiphonarien in groß Folio mit schönen römischen Choralnoten und blau und roth gemalten Initialen auf starkem Pergament hat uns der Zufall einige Blätter aufbewahrt²⁾. Sie mögen beträchtliche Kosten verursacht haben, da damals in Solothurn das Meßbuch der unlängst gegründeten Kaplanei zu St. Peter zu schreiben zwölf Gulden, das Pergament acht Gulden

1) Jahrszeitbuch II, vgl. oben S. 294 Anm. 2. Daß um diese Zeit auch Gradualien und Psalterien von den einzelnen Chorherren für ihren Privatgebrauch angeschafft und später der Kirche geschenkt wurden, beweist das Testament des Chorherrn Erbo Speti, der 1453 März 1 sein neues großes Graduale und einen Psalter dem Gotteshause St. Ursen vergabte (Sol. Wbl. 1832, 281). Eben so schenkte Chorherr Hans Verower einen Psalter (Jahrszeitbuch II). Auch Landkirchen erhielten zuweilen solche Vergabungen; so schon in früherer Zeit die Kirche zu Flumenthal von „frow ita von arwangen“ einen psalter (Jahrszeitbuch Flumenthal März 22), so die Kirche von Biberist 1430 Okt. 23 vom Leutprieester Joh. Gyna „sin zitbuoch“ (Testament im Stiftsarchiv), so heißt es in einer alten lat.in. Bibel in der Stiftsbibliothek: „Samson Ennius dedit dono hunc librum in domum d'ni in Zuchwil.“

2) Sie wurden zum Einbände des Statutenbuches benützt, in welchem Hemmerlin's Statuten und die von 1637 mit andern das Stift betreffenden Akten um 1644 zusammen gebunden wurden. Diese Ueberreste enthalten die Antiphonen zum dreizehnten bis fünfzehnten Sonntag nach Pfingsten. Die Initialen haben verschiedenartige Verzierungen im Geschmacke der Zeit; ein großes D bildet ein fragenhaftes Gesicht, das die Zunge herausstreckt. Eine spätere Hand hat einige Stellen in Kölner Choralnoten corrigirt.

kostete¹⁾. Mit Anschaffung der neuen Antiphonarien steht wohl in Verbindung, daß der Chorgesang in Wechselchören geordnet und zur Leitung derselben zwei Cantoren aufgestellt wurden²⁾.

Auch Paramente, die nicht im besten Zustande gewesen sein müssen, wurden angeschafft, außer den Chormänteln, für die, wie schon bemerkt, jeder neu aufgenommene Chorherr einen Beitrag zu leisten hatte, Ornate mit Levitenröcken, namentlich ein schönes, goldgesticktes Messgewand, Altartücher zc. Dazu trugen Geistliche und Laien durch fromme Vergabungen bei³⁾, und es zeigte sich überhaupt ein schöner Eifer zur Verherrlichung der

¹⁾ Testament Simon von Nieuß (ohne Datum), herausgegeben von J. J. Amiet. — Simon ist 1434 Juli 4 todt, da an diesem Tage die Schwestern Ischenat, Katharina und Euginatha Kotscharts — letztere zu Solothurn Jonatli genannt — von Courfaivre für 85 Gl. und 40 Pfund Stebler quittiren, die sie als nächste „Waternage“ aus dem hinterlassenen Erbe erhielten (Dr. Scherer's Msc.). — 18 Gl. kostete das Messbuch, welches Hans Hattinger 1440 Okt. 28 einer Kapelle zu Thun schenkte (Schweiz. Geschforsch. VI, 379).

²⁾ vgl. oben S. 324 Anm. 1.

³⁾ Simon von Nieuß vergabte in seinem Testamente (Amiet I. c. 6) 50 Gl., „daz man ein gut gang messgewant mit röcken kofte“, laut Jahrbuch II „fünffzig guldin an das güldin Messgewand zu dem fronaltar“; Chorherr Hans Lerower „einen schwarzen sidinen Messachel“ (Jahrbuch II); ein ungenannter Geistlicher „sinen besten mantel sant vrsen vnd sol man darus machen ein messacher“ (Testament im Staatsarchiv); Frau Elisabeth Geburo „sren besten Kotten Rock zu einem Messachel der darus erlich gemachet mit einem hüpschen Grüg“; Chorherr Diebold Löwenberg „ein heidnisch werch Decki“, seine Schwester „ein geneyte zwechli“, eine Verwandte „ein alben“ (Jahrbuch II); Chorherr Mikl. Leberlin sein „heidenschwerch tuoch zu einer gezierd, doch mit den gedingen, man sol es über kein grab legen, nüt über min grab; wo sy es uff die greber oder uff lichen leitend, so söllend min erben recht zu dem tuoch haben“ (Testament im Stiftsarchiv). — „Heidnischwerchdeckinen“ d. h. Kunststickereien und Webereien waren damals sehr im Schwunge und gehörten zu den Zierden der Kirchen und reichen Privathäuser. Propst Hüglin hatte 1482 Nov. 15 eine Base, welche „Heidiswürkerin“ zu Basel war (Testament im Stiftsarchiv); eine sehenswerthe Kanzeldecke aus dieser Zeit (1480), ein allegorisches Gemälde darstellend, sah ich vor einigen Wochen in der Kapelle der schmerzhaften Mutter zu Lachen.

Kirche und des Gottesdienstes¹⁾. Dieser Eifer, das fühlte Hemmerlin, mußte durch das Vorbild und die persönliche Theilnahme des Propstes am Gottesdienste erhalten und gehoben werden, wie er denselben ja auch geweckt hatte. Seine Vorgänger hatten nur die Weihe der Subdiaconen empfangen und ließen sich, weil selbst nicht Priester, bei den Hochämtern, welche sie an den höchsten kirchlichen Festen zu halten verpflichtet waren, am Altare durch andere Priester vertreten²⁾. Auch Hemmerlin selbst war offenbar 1424, das zeigt sein Doktordiplom, noch nicht Priester³⁾. Dagegen finden wir ihn im Jahre 1429 in Solothurn eifrig mit theologischen Studien beschäftigt, wohl zur Vorbereitung auf die Priesterweihe, wie er denn auch in eigenhändigen Notizen besonderes Gewicht auf diese Studien legt⁴⁾. Erst im Jahre

¹⁾ Chorherr Ulrich Obi verbesserte sein Jahrzeit „mit zweien silbrinen stauffen (Becher), aber mit einem hüpschen stauff, gedeckt mit einem silbrinen lid mit denen gedingen, das min herren vom Cappitel alle Jar am hohen Donstag daruff drinckend vnd yedermann daruff zu drincken gebend“ (Jahrzeitbuch II). Chorherr Cristan Schlierbach gab einen „großen stauff“ Frau Elisabeth von Wärenfels 50 Gl. an die neue Monstranz, zum nämlichen Zwecke Schultheiß Ulrich Bisio „ein Nobel vnd ein halben Dufaten.“ — Wie ärmlich es sonst in der Kirche aussah, wie wenig für Bequemlichkeit gesorgt war, bezeichnet ein Zettelchen aus dieser Zeit im Staatsarchive, was das Spital an das Gotteshaus St. Ursen leisten soll: „Item sol der spital geben vff den kor strow nach der alten gewonheit; Item ze pfingesten vff den kor graß senden vnd blumen vnd ouch ze der kilchwiche nach sage der brieffen.“

²⁾ Nach Hemmerlin's Aeußerung müssen weder Hartmann von Bubenberg, noch Eberhard von Riburg priesterliche Funktionen verrichtet haben und Priester gewesen sein. Auch Ulrich Rich wird bei seiner Wahl 1344 Jan. 13 (Weil. Nr. 2) nicht Priester genannt, sondern nur „in sacris ordinibus constitutus“ und erst nach den Priestern aufgezählt. Unter den daselbst vorkommenden zehn Chorherren sind nur drei Priester. Soll doch selbst der in mancher Beziehung über seine Zeitgenossen hervorragende Bischof von Basel Friedrich zu Rhein in den vierzehn Jahren seines Hirtenamtes (1437 — 51) nie Messe gelesen und keine priesterliche Funktion verrichtet haben (Quiquerez im Anzeiger für Schweiz. Geschichte I, 10).

³⁾ Er heißt „nobilis et egregius, scientificus ac prudens vir“, aber nirgends Priester; eben so wenig in andern Urkunden vor 1430.

⁴⁾ In einer schönen lateinischen Bibel, die noch in der Stiftsbibliothek zu Solothurn liegt, steht im Bd. II. bei Kap. 26 der Apostelgeschichte oben

1430 — er stand damals schon im 41 Lebensjahre — ließ er sich diese heilige Weihe ertheilen. Seine erste Messe wird er in der Vaterstadt Zürich gefeiert haben, wo er nun seit 1428 Cantor am Stifte war. Aber am St. Ursentage (Sept. 30) 1430, dem hochgefeierten Patronsfeite der Kirche und Stadt Solothurn, sang er daselbst am Hochaltar das feierliche Amt, zum freudigen Erstaunen der Bewohner Solothurns, die seit Menschengedenken solches von ihrem Propste nicht gesehen hatten. Er selbst hebt diese Propstthat besonders hervor, und die Art und Weise, wie er dieselbe am Rande seiner Bibel notirt, zeigt, daß er gewiß nicht neun Jahre von seiner Propstwahl an gewartet hätte, beim Gottesdienste seine Propstpflcht zu erfüllen, wenn er früher Priester gewesen wäre¹⁾. Auch am St. Ursenfeste 1431 befand sich Hemmerlin, offenbar zur Erfüllung dieser Pflicht, in Solothurn²⁾.

am Rande von Hemmerlin's Hand die Bemerkung: „Anno d'ni Mcccc **xxix** mense Julii | ego felix hemerli d' thurego decretorum | doctor Studii Bonon minimus prepositus | ecc'e Solodoren Cantor et Canonicus Thur | et Canonicus Zovingen hic studui cum diligentia | applicando scolasticam hystoriam et tunc | stipendiis beneficiorum exiguorum penitus cogitabam.“ Die letzte Linie ist ausgekratzt und fast unleserlich; sie mag sich darauf beziehen, daß Hemmerlin damals mit Vereinigung seiner Einkünfte beschäftigt war. — In der nämlichen Bibel heißt es oben am Rande der Bücher der Chronik Bb. I.: . . . | prepositus Solodoren ac Cantor et Canonicus Thuricen hic studui et erat tempus ita calidum | et siccum tanquam esset estas et mirabatur eis homo quic futurum esset.“ Die erste Linie ist vom Buchbinder weggeschnitten; die Zeit aber ist der Vorwinter 1429, in welchem es (nach H. Gaffner l. c. I, 374) „umb Nicolai so warm gewesen, daß die Bäume wider aufgeschlagen vnd geblühet haben.“

1) „Anno d'ni Mcccc **xxx** ipsa die Sancti Vrsi Ego felix hemerli decretorum doctor | prepositus Solodoren Cantau missam in summo altari quod ab hominibus huius loci non plus | fuit visum per prepositum fieri. Ita . . .“ Diese Notiz steht zu Ende des ersten Bandes auf einem aufgeklebten Pergamentzettel, welcher von Hemmerlin's Hand ein Verzeichniß der vorhergehenden Bücher des Alten Testaments enthält. Die letzte Linie ist leider verwischt und unleserlich; unten steht **xilef** statt **felix**, mit Hemmerlin's verschlungenem Handzeichen.

2) Am Schlusse des zweiten Bandes der Bibel heißt es auf einem dem

Wahrscheinlich in die nämlich Zeit fällt die Stiftung einer bestimmten Pfründe und eines eigenen Altars in der St. Ursenkirche für den Leutpriester Solothurn's. In früherer Zeit erhielt diese Stelle und damit die Seelsorge der Stadt bald dieser, bald jener Kaplan, den der Propst zu seinem Vikar ernannte. Es war kein eigentlicher Pfarraltar, mochte auch der St. Ursen Altar längere Zeit dazu gedient haben¹⁾. Noch in den neuen Statuten blieb es bei dieser alten Übung. Erst später scheint Hemmerlin, der das Ungenügende und Unwürdige einer solchen Stellung des Leutpriesters einsah, eine eigentliche Pfründe für denselben zu Stande gebracht zu haben, zu welcher das Kapitel selbst Zinse und Einkünfte anwies, während sonst der Leutpriester fast nur auf die frommen Opfergaben angewiesen war²⁾. Es wurde ein Stiftshaus bei der Kirche zum Pfarrhause bestimmt, und ein dem Zeichen der Erlösung, dem heiligen Kreuze, geweihter Altar, wie in andern Kollegiatkirchen, als Leutpriester Altar errichtet³⁾. Zu der neuen Stiftung trugen

Deckel aufgeklebten Pergamentblatte mit Hemmerlin's Unterschrift „xilef“ und dessen Handzeichen: „Anno 1431 in die sci vrsi Sigismundus Rex Romanorum erat in opido feltchilch | Et vocauit confederatos et Rogauit vt secum transirent ad Iunbardiā.“ Am Patronsfest in Solothurn — nur für diese Stadt hatte der Tag Bedeutung — erhielt der Propst Kunde von dem Schreiben des Königs an die Eidgenossen.

- ¹⁾ Die Leutpriesterei war bald mit dieser, bald mit jener Kaplaneipfründe verbunden, wie es in Veromünster in der untern Pfarrkirche bis auf den heutigen Tag geblieben ist (Geschichtsfreund X, 7). Die Pfarrmesse dagegen scheint gewöhnlich auf dem St. Ursen Altar „in quo sunt recondite reliquie“ (Visitationsbericht 1453, Arch. de Frib. I, 406), zuerst in einer eigenen Kapelle, dann an einer Säule vor dem Chore gehalten worden zu sein (Winistörfer I. c. 11).
- ²⁾ „Item quod plebanus censibus ad altare sancte Crucis spectantibus Et per nos ei assignatis contentari . . velit . . quomodo in nostris ante bonorum renouationem libris reperiri possent“, heißt es in jener Verordnung für den Leutpriester, welche erst später den eigentlichen Statuten beigelegt wurde (vgl. Weil. Nr. 8 G).
- ³⁾ Im Visitationsberichte von 1453 (Arch. de Frib. I, 406) wird unter den aufgezählten Altären der Kreuzaltar, dagegen kein Altar Unser Lieben Frau genannt, obschon der Letztere seit 1324 oft urkundlich vorkommt (Sol. Wbl. 1832, 520 u. 219 cc.). Zum letzten Male finde ich U. L. F. Altar

auch Bürger der Stadt bei, namentlich Johannes Jordi, dessen Jahrzeit vom Leutpriester auf seinem Altare gehalten werden mußte¹⁾. Die Visitatoren von 1453 fanden denselben gehörig dotirt und mit dem Speisefelch und den Gefäßen des heiligen Deles, wie es für die Seelsorge nothwendig war, versehen²⁾.

im Testamente Simon's von Nieuß, also vor 1434 (Amiet l. c. 4), und dann erst wieder 1496 Okt. 17 an welchem Tage Ludwig von Diesbach und sein Schwager Hans Rud. von Scharnachthal der Kaplanei U. L. F. 100 Mannswerk Neben zu Pigerz zum Pfande setzen (Stiftsreg.). In dessen hatte nach einer alten Familiennachricht schon Schultheiß Nikl. von Bengi U. L. F. Altar erneuern lassen und später in seinem Testamente (1466 Nov. 12) zu einem ewigen Lichte „in unser frowen Cappell ober vnder dem vorzeichen by der nūwen vffürung“ 3 Gl. und an den Kreuzaltar 3 Pfund Stebler jährlichen Zinses vergab (Wallier'sche Familienschriften). Es scheint demnach, daß der Kreuzaltar im dritten oder vierten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts in U. L. F. Kapelle errichtet und ungefähr 40 Jahre später unter dem Vorzeichen neu aufgeführt, d. h. unter den Chorbogen vor die Mitte des Chores versetzt wurde, wo er bis zum Abbrechen des alten St. Ursenmünsters im Jahre 1762 stehen blieb (Winistörfer l. c. 12 u. 15).

¹⁾ Weil. Nr. 8 G. Das Jahrzeit mußte Aug. 18 — am nämlichen Tage ist Jordi's Jahrzeit auch bei den Minoriten verzeichnet — gehalten werden. Der Ertrag betrug 6 Schill. „ab einem egthuß vnder dem filchhoff“, dem jetzigen Gasthaus zur Krone, welches 1411 Simon von Nieuß, 1500 Mathis Hugi besaß (Jahrzeitbuch II). Der Stifter des Jahrzeites ist mir urkundlich nicht bekannt, wenn es nicht jener Jehan Jordi ist, der 1471 Febr. 15 zu Neuenstadt lebte (Amiet, Reg. von Fraubr. Nr. 439); dagegen kenne ich zu Anfang des 15. Jahrhunderts Andres Jordi mit seinen Kindern Ulrich und Anna und den Weber Nikli Jordi zu Solothurn (Bürgerbuch 1408 und Custereirodel). — Vor der Mitte des 15. Jahrhunderts vergabten auch Junker Hans von Grünenberg und seine Gattin Ita zum Bach — beide Eheleute 1412—35 urkundlich — an den Kreuzaltar; eben so verbesserte Chorherr Othmar Borhener gegen 1500 sein Jahrzeit „mitt einer taffeln hübscher Bilder vff der heiligen Krüzaltar (Jahrzeitbuch II).

²⁾ „Item visitarunt altare sancte crucis predictum, quod est parochiale, in quo omnia et singula competenter stare et esse comperierunt preter subsequencia determinanda, ordinanda pariterque injungenda, ut sequitur: a modo inantea sacre hostie mense quolibet bina vel trina vicibus pro infirmis et aliis renouentur, et infra vasculum, in quo reponuntur, apponatur de corporali, sancte unctiones intitulentur, fiat imago sine tabula pacis (Visitationsbericht l. c. I. 406).

Hemmerlin, der in seinen Statuten und dem Nachtrage zu denselben, dem Amte des Leutpriesters besondere Wichtigkeit beilegt und die Verwaltung der Seelsorge ordnet, der in spätern Jahren persönlich den Altar und die Seelsorge versah, hatte gewiß den größten Antheil an dieser Stiftung und wählte zu dem Amte — ihm stand ja als Propst die Ernennung des Leutpriesters zu — tüchtige, pflichttreue Männer. Ich kenne aus seiner Propstzeit namentlich den Magister Peter Wanner, einen gelehrten, thätigen jungen Mann, der noch, während Hemmerlin dem Stifte vorstand, zum Chorherrn befördert wurde und vierzig Jahre später in hohem Alter Vermächtnisse an Kirche und Stift machte¹⁾.

Auch die Personen der neu aufgenommenen Wartner und

¹⁾ Peter Wanner, aus einem von Büren her in Solothurn eingebürgerten Geschlechte — noch 1458 Dez. 13 besitzt er Güter in Büren (Sol. Wbl. 1816, 144) — erhält kurz vor 1439 vom Kapitel seinen Wartebrief auf ein Kanonikat (Dr. Gemminger's Prozeß im Staatsarchiv). 1440 Juli 5 kenne ich ihn zum ersten Male als Leutpriester (Stiftsreg.). Als solcher kommt er öfters vor, heißt 1447 Nov. 18 „Magister in artibus publicis“ (Weil. Nr. 23), 1448 Mai 22 der „wolgelerte Meister Peter“ (Scherer Msc.), ist 1450 Febr. 8 noch nicht Chorherr (Weil. Nr. 26), dagegen bei der Visitation von 1453 Juli 12 (Arch. de Frib. I, 407). 1455 Juli 12 (Sol. Wbl. 1832, 289) und nachher öfters tritt er als solcher in Stiftsgeschäften auf und erhält 1465 Jan. 28 vom Rathe die Bewilligung frei zu testiren (Stiftsreg.); schon 1475 Senior des Stiftes (Divisio presentiarum), nimmt er 1481 Febr. 19 als Propststatthalter eine Stiftung des Propstes Hüglin zu Handen der Kirche an und stirbt vor 1483 März 2, da sich an diesem Tage das Stift sein Testament vom Rathe bestätigen läßt (Stiftsreg.). In seinem Jahrzeit (Mai 10) heißen sein Vater Ulrich, seine Mutter Margaretha, seine Geschwister Konrad, Anna und Katharina; auch wird ein Sohn dieser letztern Herr Niklaus (Leberlin?) in das Jahrzeit eingeschlossen (Jahrzeitbuch II). — Meister Peter muß ein geachteter, beliebter Mann gewesen sein. Seine Mitchorherren bezeugten ihm ihre Achtung durch die Geschäfte, die sie ihm vielfach übertrugen, durch freundliche Andenken, die sie ihm im Testamente vergabten (so u. a. Herr Nikl. Leberlin und ein ungenannter Chorherr); der Rath durch seine Verwendung für ihn in einem Rechtsstreite (Sol. Wbl. 1846, 144). Die Präsenzenvertheilung von 1475 meldet, daß der alte Mann den Chorgottesdienst nie versäumt habe.

Chorherren, wenigstens zur Hälfte von Propst und Kapitel ernannt, charakterisiren Hemmerlin's Geist und Wirken und sprechen dafür, wie sehr es ihm daran gelegen war, tüchtige, verdiente Männer an das Stift zu ziehen. Die Chorherren Jak. Wawre, Heintz von Spins, Hemmann Pfister¹⁾ und wohl auch die später eintretenden Niklaus Schaffhuser²⁾, Berchtold Rech-

1) vgl. S. 302 Anm. 1—3. Die drei treten zwischen 1419 Sept. 17 und 1424 Dez. 1 in den Besitz ihrer Kanonikate ein.

2) Niklaus Schaffhuser von Büren siegelt, wenn es nicht ein anderer ist, schon 1408 Febr. 1 einen Kaufbrief, ohne daß er jedoch Herr heißt (Stiftsreg.); Herrn Nikl. von Schaffhusen vergaben Rath. zum Bach von Büren und ihre Tochter Margaretha laut Testament 1411 März 2 als Leibgebing Güter zu Tognen und Reiben, drei silberne Schalen, das Patronat der von ihnen gestifteten Frühmehpfründe zu Büren, Haus und Hof daselbst und all ihr Gut und ernennen ihn zum Testamentsvollstrecker; überdieß bestätigen sie eine Vergabung an ihren Oheim Petermann von Schaffhusen (Dr. Scherer's Msc.). 1420 Juli 6 ist Nicolaus de Scafusa Pfarrer zu Rüşlingen und vielleicht schon Wartner am Stifte (Sol. Wbl. 1819, 308); 1424 Dez. 1 ist er noch nicht in sein Kanonikat eingetreten (Weil. Nr. 8), dagegen vor 1430 Mai 3, da er in allen Verzeichnissen im Altersrang vor dem dort genannten Chorherrn Heinzmann Berower steht (Sol. Wbl. 1821, 97); 1435 wird er als der achte unter elf Chorherren aufgezählt (Zehntrodel im Stiftsarchiv), und 1437 Juni 19 tritt er im Namen des Stiftes vor den Rath (Dr. Scherer's Msc.). Als Propststatthalter finde ich ihn zum ersten Male 1441 Nov. 26 (Stiftsarchiv, Sol. Wbl. 1832, 271) und in dieser Würde einzig mit Unterbrechung des Jahres 1446, in welchem der Chorherr Joh. Binddeneser dieselbe bekleidet, bis 1455 vielfach für die Rechte und Oekonomie des Stiftes thätig. Herr Niklaus ist 1453 Aug. 8 zugleich Pfarrer zu Gampelen, einer Patronatsparrei der Grafen von Neuenburg, die er durch den Vikar Herrn Rud. von Ins versehen läßt (Visitationsbericht, Abhandl. des hist. Vereins des Kt. Bern I, 308 u. 374). Gab er hier durch Vernachlässigung zu gegründeten Klagen Anlaß, so nicht minder durch seine Jugendvergehen gegen das Elibatgelübde. Herr Niklaus hatte von Adelheid Koprecht zwei Kinder, Johannes und Adelheid, die er schon früh durch einen Udel von 3 Gl. auf seinem Hause in's Bürgerrecht zu Solothurn einkaufte (Bürgerbuch in der Stadtbibliothek). Für diese Kinder sorgte und ökonomisirte der Vater, legte Wein ein, den er wohl durch den Stubenwirth des Stiftes ausschenken ließ, 1442 58 Saum (Seckelmeister-Rechnung), kaufte Güter bei Solothurn (im „Phegig“ 1444 Juni 29, Dr. Scherer's Msc.), verschaffte dem Sohne 1449 Mai 25 Erblehen vom Stifte (Weil.

bock¹⁾, Erbo Speti²⁾, Ulrich von Erlach³⁾ und Heinzmann Le-

Nr. 25) und Vermächtnisse vom Chorherrn Erbo Speti 1453 März 1 (Sol. Wbl. 1832, 283) und eine Gattin aus dem angesehenen, reichen Geschlechte Leberlin. Nach 1455 kommt mir Herr Niklaus nicht mehr vor; er muß bald nachher gestorben sein (Jahrzeitrolle im Staatsarchiv). Sein Jahrzeit (Febr. 1) schließt seine Kinder und deren Mutter, die Familie seines Sohnes und seine Wohlthäterinnen Kath. und Marg. zum Bach ein (Jahrzeitbuch II).

- 1) Berchtold Rechbock kenne ich nur 1434 Sept. 1 (Weil. Nr. 12) als Chorherrn und Bevollmächtigten des Stiftes beim Concil von Basel; sein Name erscheint sonst in keinem Rodel, in keinem Aktenstücke dieser Zeit.
- 2) Erbo Speti, Sohn des Bürgers Hans Speti von Solothurn und der Sibilla von Altwis (Jahrzeitbuch II. u. A.) ist schon 1398 Febr. 15 Kaplan am Stifte und wird vom Kapitel mit drei Lausanner Notaren als Sachwalter des Stiftes vor allen Gerichten beglaubigt (Sol. Wbl. 1832, 236, vgl. S. 287 Anm. 4); wird 1403 Aug. 12 bei einem Rechtsstreit um das Erbe der ihm verwandten Familie zum Dfen Priester und Kirchherr zu Balm genannt (Stiftsarchiv. Sol. Wbl. 1825, 155), hat 1408 Jan. 9 zehn Pfund Udel zu seinem Burgrecht auf seinem Hause zu Solothurn (Bürgerbuch) und heißt noch 1428 Juni 11 Kirchherr zu Balm (Stiftsreg.), ob schon dieser Kirchensatz 1419 März 20 von Matthias von Altreu — Herr Erbo war Zeuge — an das Kloster St. Urban verkauft worden war (Sol. Wbl. 1819, 291). 1430 Dez. 8 finde ich Herrn Erbo zum ersten Male als Chorherrn (Stiftsreg.). Er besaß ein bedeutendes Vermögen, das er durch Sparsamkeit vermehrte (Kaufbriefe 1405 Febr. 19, 1428 Juni 11, 1430 Dez. 8 Stiftsreg.), und verwendete dasselbe zu frommen Stiftungen, steuerte 1451 zur Erneuerung des Zwölfboten Altars bei, ließ 1452 Kapelle und Altar im Weinhaufe bauen (Jahrzeitbuch II) und vergabte dieser Kapelle im Testamente 1453 März 1 (Sol. Wbl. 1832, 279 u. 283) Haus und Güter und den größten Theil seines Vermögens. In demselben bedachte er alle Kapellen in und um Solothurn, das Siechenhaus, das Spital, die Klöster, seine ehemalige Pfarrkirche zu Balm etc. mit Legaten und stiftete reiche Jahrzeiten in der Stiftskirche, zu Balm und bei den Winderbrüdern (Jahrzeitbücher). Noch als Greis — er war damals schon 55 Jahre Priester — hatte Herr Erbo einen Schüler, dem er sein Zeitbuch u. A. vergabte, wenn er Priester werde; andere Bücher schenkte er dem Stifte. 1453 Juli 13 lebt er noch (Arch. de Frib. I, 407); 1455 Juli 12 ist er, wie es scheint, vor Kurzem gestorben, und das Stift läßt sich seine Vermächtnisse gegen unbefugte Ansprüche bestätigen (Sol. Wbl. 1832, 289). Sein Jahrestag ward zu St. Ursen und bei den Winderbrüdern Febr. 14 begangen.
- 3) Nach Erbo Speti und vor Heinzmann Lerower im Altersranke wird im

rower¹⁾ mögen noch unter Propst Hartmann von Bubenberg ihre Wartebriefe erhalten haben; dagegen gelangten Burkard Schilling²⁾,

Behntrodol von 1435 ein nicht näher bezeichneter Chorherr „d. Erlach“ aufgezählt, der also vor 1430 Mai 3 (vergl. Anm. 3) eingetreten sein muß und noch 1436 Jan. 19 einer Custerei Rechnung beiwohnt (Custereitrodol), mir aber sonst nirgends vorkommt. Vielleicht ist er 1439 schon todt und es geht ihn folgende Notiz in der Custerei Rechnung dieses Jahres an: „Item heredes d'ni vlrici de erlach dederuut michi v sol. racione sigilli dominorum meorum.“ In von Mülinen's Genealogie kommt unser Chorherr nicht vor. Ist er etwa ein früh verstorbener Sohn des Junkers Ulrich, der ein Bruder des Chorherrn Werner war und Anna von Spiegelberg, Jmers des Schultheißen Tochter, zur Ehe hatte?

- 1) Heinzmann Lerower, aus einem alten Bürgergeschlechte Solothurn's, das sich später nach Bern verpflanzte und daselbst (Lerber) noch blüht, ist 1409 April 1, wie sein Bruder Jmer, Kaplan am Stifte (Stiftsreg.), steht 1416 Jan 26 mit seinem Bruder und dem Kaplan Ferwer vor Gericht, weil sie Nachts gewaltthätig in ein Haus gestiegen und einen Trog voll Plunder, auf den Heinzmann Recht zu haben glaubte, freventlich aus demselben getragen (Sol. Wbl. 1818, 60). 1420 April 15 noch immer Kaplan (Sol. Wbl. 1825, 191) und 1424 Dez. 1 wenigstens noch nicht Chorherr (Beil. Nr. 8 A), kommt er mir 1430 Mai 3 zum ersten Mal als solcher vor (Sol. Wbl. 1821, 97) und ist noch 1435 der jüngste im Kapitel (Behntrodol). Ihm vergab Simon von Nieuß in seinem Testamente (vor 1434 Juli 4, Amiet l. c. 4) drei silberne Schalen, ein „Gutter“ und 20 Gl. Damals war sein Bruder schon todt; er selbst starb vor 1440 (Behntrodol). Sein Jahrzeit fällt auf Sept. 10 (Jahrzeitbuch II), steht aber auch schon unter dem Jahrzeit des alten Chorherren Heinrich von Lerow (1384—89 Propststatthalter, vgl. S. 285 Anm. 5) neben demjenigen seines Bruders Jmer, Aug. 28 (Jahrzeitbuch I).
- 2) Burk. Schilling tritt zwischen 1435 und 1440 in's Stift (Verzeichnisse in den Behntrodeln) und ist 1442 Dez. 15 im Kapitel, da Ulrich Wagner ein Jahrzeit stiftet (Dr. Scherer's Msc.). 1446 wird er als der sechste unter elf Chorherren aufgezählt (Behntrodol); 1450 Febr. 8 ist er bei der Stiftung der Organistenpfründe (Beil. Nr. 26), 1453 Juli 12 dagegen todt oder wenigstens nicht mehr am Stifte (Arch. de Frib. I, 407). Sein Name fehlt im Jahrzeitbuche und doch wird er in einem alten Jahrzeitrodol (Staatsarchiv) ausdrücklich als vor Herrn Erbo Speti gestorben mit einem Jahrzeit angeführt. Seine Familienverhältnisse zum Chorherrn Richard Schilling kenne ich nicht.

Johann Martini¹⁾, Ulrich Obi²⁾, Jakob Hüglin³⁾, Diebold

- ¹⁾ Joh. Martini war vor 1440 Juli 5 Chorherr zu Solothurn; — er steht nämlich im Altersrange in allen Verzeichnissen vor Ulrich Obi (vgl. denselben Anm. 2). Nach Präsenzrolle zu Jahrbuch I vernachlässigte er vielfach die Residenzpflicht und den Chorgottesdienst; 1446 wird er als der siebente unter zehn Chorherren aufgezählt (Zehntrolle); 1450 Febr. 8 ist er im Kapitel bei Stiftung der Organistenpsalmen (Weil. Nr. 26). — Später finde ich seinen Namen nicht mehr; auch nicht im Jahrbuche. Wohl gehört Herr Hans in die Familie jenes Hans Martis, der von Lindau stammend, zu Solothurn Haus und Bürgerrecht erwarb und das Bäckerhandwerk trieb. Er starb vor 1408 Jan. 9 und hinterließ von seiner Wittwe Mesa die zwei Kinder Amalia und Hansli (Bürgerbuch). Eine andere begüterte, angesehene Familie Martin zu Hofingen hatte zu Anfang des Jahrhunderts zwei Chorherren am dasigen Stifte (Sol. Wbl. 1822, 190 und 1829, 730). Ein Joh. Martini, Priester und Prokurator des Klosters St. Humbert im Bisthum Toul, überbringt 1482 Okt. 14 auf Verlangen dem Stifte und der Stadt Solothurn Reliquien und erhält dagegen solche vom hl. Ursus (Stiftsreg.).
- ²⁾ Ulrich Obi's Vater ist jener Jakob, der oft im Stadtgerichte sitzt, 1392 Aug. 11 und noch 1405 Jan. 0 Amtmann seiner gnädigen Herren zu Grenchen und Altreu (Sol. Wbl. 1825, 114 u. 1823, 305); seine Mutter heißt Adelheid (Jahrbuch II). Sein väterliches Haus stand auf dem Friedhofe neben St. Stephanskirche (Bürgerbuch). Herr Ulrich begegnet mir 1413 Nov. 13 bis 1419 Febr. 6 als Kaplan am Stifte (Stiftsreg.); 1435 ist er noch nicht Chorherr (Zehntrolle), dagegen 1440 Juli 5 (Dr. Scherer's Msc.). Er kommt oft als Zeuge, oft in Stiftsgeschäften vor und stirbt 1462 Juni 16 (Dr. Gemminger's Prozeß im Staatsarchiv). Von seinem beträchtlichen Vermögen vergabte er zu frommen und wohlthätigen Zwecken, namentlich an das 50 Jahre vorher gestiftete Thüringer Haus zur Versorgung armer Jungfrauen und Wittwen — das Stift löste 1479 Nov. 30 die Schuld ab (Stiftsreg.) — und an die St. Ursenkirche, an der er seinen Jahrestag (Mai 16) stiftete, und der er drei silberne Becher und den Zehnten zu Gugel an den Bau schenkte (Jahrbuch II).
- ³⁾ Mag. Jak. Hüglin, wahrscheinlich Hemmann's von Delsberg Sohn, der 1408 Jan. 9 ein Haus zu Solothurn besaß (Bürgerbuch), Subdiakon, Chorherr zu St. Didier, kaiserlicher Notar und geschwornener Schreiber des Concils zu Basel, machte 1437 als Schreiber mit den Bischöfen, welche vom Concil zur Wiedervereinigung der Griechen abgesandt wurden, die Reise nach Konstantinopel und erstattete 1438 Febr. 1 — 4 vor der Kirchenversammlung Bericht über diese Sendung (Tagebuch und Bericht in der Stiftsbibliothek). 1440 Jan. 15 wird Hüglin als apostolischer

Löwenberg ¹⁾, Johann von Fleckenstein ²⁾, Johann von Er-

Notar im Concil beeidigt, 1440 April 8 als Schreiber in die Hoffkanzlei Felix V. aufgenommen und ist noch 1447 Geheimschreiber und Dolmetscher desselben, auch 1447 Sept. 19 Generalvikar des Bischofes von Lausanne (4 Briefe im Staatsarchiv). Im Jahre 1440 Chorherr zu Solothurn (Zehntrodel) und vor 1447 Nov. 18 Chorherr zu Amsoldingen (Weil. Nr. 23), erhielt Hüglin 1448 Dez. 10 einen päpstlichen Provisionsbrief auf die Pfarrei Penthas in der Waat und wird Dez. 14 in diese Stelle eingeführt (Weil. Nr. 24). Er nimmt an den wichtigsten Geschäften in Kirche und Staat Antheil, wird Hemmerlin's Nachfolger in der Propstwürde, macht 1481 Febr. 21 und 1483 Febr. 19 reiche Stiftungen für die Kirche, 1482 Nov. 15 sein Testament und stirbt 1484 April 26 (Stiftsreg. und Missiven im Staatsarchiv). Noch im hohen Alter hat er zwei Schüler, seinen Schwestersohn Simon und Urs Jngold, den nachherigen Chorherrn, die er zu Priestern zu bilden suchte (Testament). Sofern Gott Kraft und Muffe gibt, gedenke ich später eine Darstellung des Lebens und namentlich der Gesandtschaftsreise des merkwürdigen Mannes der Deffentlichkeit zu übergeben.

- ¹⁾ Diebold Löwenberg, aus begüterter Bürgerfamilie, ist 1440 Chorherr zu Solothurn (Zehntrodel), tritt 1444 Juni 29 als Zeuge (Dr. Scherer's Msc.), 1447 Nov. 22 als Sachwalter des Stiftes auf und noch 1467 im Namen desselben vor das Stadtgericht (2 Briefe im Staatsarchiv) und stirbt vor 1475 (Divisio present.). Bei seinem Jahrzeit (Juni 23) wird erwähnt, wie Herr Diebold überdieß einen gestickten Teppich und vier Dukaten an den Bau des Zwölfboten Altars und die Orgel beigesteuert habe (Jahrzeitbuch II, vgl. S. 329 Anm. 3).
- ²⁾ Mag. Joh. von Fleckenstein, ein naher Verwandter des Bischofes von Basel gleichen Namens, schwört 1435 Jan. 31 den Eid als Propst zu Münster in Granselden, wird 1439 Nov. 27 von Bischof Friedrich von Basel mit den Propsteilehen belehnt (Mem. de Moutiers 123 u. 124) und ist 1443 der jüngste Chorherr zu Solothurn (Zehntrodel). Als Propst zu Münster wird ihm vorgeworfen, daß er die Allodialrechte seines Stiftes dem Fürstbischof von Basel gegen Pflicht und Recht aufgegeben und als Lehen zurückempfangen habe (Mem. de Moutiers 17 u. 18). Als Chorherr zu Solothurn gibt er 1450 Febr. 8 Veranlassung zur Stiftung der Organistenpfründe (Weil. Nr. 26) und tritt in besondere persönliche Verhältnisse zu Hemmerlin und dessen Nachfolger Hüglin. Nach Fz. Haffner (l. c. II, 167) starb Herr Johann von Fleckenstein, „Burger vnd ein grosser Liebhaber der Statt Solothurn“, 1467 Mai 15, nach Mem. de Moutiers (17 u. 107) 1476. In sein Jahrzeit zu St. Ursen (April 26) sind auch seine Schwester Magdalena und deren Sohn Herr Fried-

lach¹⁾, Peter Wanner²⁾, Joh. Gemminger³⁾, Rud. v. Spiegelberg⁴⁾,

rich Kempff, als Hüglin's Nachfolger, Propst zu Solothurn aufgenommen (Jahrzeitbuch II).

- 1) Joh. von Erlach ist mir nicht näher bekannt; er fehlt auch in von Müllinen's Genealogie dieses ritterlichen Hauses (Mittheilung von Herrn F. von Müllinen). Seinen Wartebrief erhielt er kurz vor 1439 und muß zwischen 1450 und 1453 vor Pet. Wanner in den Genuß seiner Präbende eingetreten sein (Dr. Gemminger's Prozeß im Staatsarchiv). Sein Name steht in keinem unserer Jahrbücher, auch im Visitationsbericht von 1453 wird seiner nicht erwähnt; er muß damals nicht Residenz gehalten haben. Ist es etwa jener „Her Hans von Erlach Kilcher zu Lindach“, dessen Jahrzeit zu Fraubrunnen auf August 15 fällt (Amiet, Reg. von Fraubrunnen Nr. 792)? Deutet doch der Name seiner Schwester „Margaretha von Wil“ auf Verwandtschaft mit Chorherr Werner von Erlach (vgl. S. 295 Anm. 2).
- 2) vgl. S. 334 Anm. 1.
- 3) Dr. Joh. Gemminger, Offizial des Bischofes Friedrich von Basel, erhielt 1439 den Wartebrief auf ein Kanonikat zu Solothurn, das ihm nach den Wartnern Joh. von Erlach und Mag. Pet. Wanner zu Theil werden sollte. Er versäumte aber bei drei folgenden Befetzungen sein Recht anzusprechen und wurde daher abgewiesen, als er bei dem Tode Herrn Ulrich Obi's (1462 Juni 17) durch die Chorherren Joh. von Fleckenstein und Joh. Maris seine Ansprüche geltend machen wollte (Prozeß im Staatsarchiv, vgl. Sol. Wbl. 1846, 91). Gemminger wurde 1448 in der Angelegenheit wegen Auflösung des Concils vom Bischof an das kaiserliche Hofgericht nach Gräg und nach Rom an Papst Nikolaus V. gesendet. Weil er sich für die Aufhebung des Concils gewinnen ließ und gegen den Willen des Bischofes im Namen desselben dem Papste Obedienz leistete; ward er bei seiner Heimkehr (Okt. 21) eingekerkert, einem besondern geistlichen Gerichte überantwortet und lange im Schloß Birseck und auf dem Chunen Thurm zu Basel in Eisen gehalten (Wurstisen, Basler Chronik 409 u. 411, vgl. Jh. v. Müller Gesch. Schweiz. Eidg. IV, 265).
- 4) Rud. von Spiegelberg, ein natürlicher Sohn des Schultheißen Gemmann von Spiegelberg, der viele Jahre (1422 — 1451 März 6) dem Gemeinwesen der Stadt vorstand, erhält 1451 vom Papst Nikolaus V. einen Provisionsbrief auf ein Kanonikat zu Solothurn und Colmar und wird 1451 März 1 dem Stifte Solothurn zur Erlangung der ersten vakanten Stelle vom Offizial von Lausanne vorgestellt (Abschrift im Staatsarchiv). Wahrscheinlich tritt er nach dem Tode Erbo Speti's (1453—55) in dessen Präbende ein, ernannt wenigstens 1455 als Chorherr, unter Vorbehalt, Herrn Hans Hüglin zum Pfarrer von Kriegstetten (Fz. Bernh. Wallier's Msc.), und ist 1464 Juni 19 Zeuge bei einer testamentarischen Vergabung

Joh. Maris¹⁾, Joh. Lerower²⁾, Christian Schlierbach³⁾, Nik-

seiner Halbschwester, der Erbtöchter Rüngold von Spiegelberg (Dr. Scherer's Msc.). 1475 der zweite im Altersrange (Divisio present.), lebt er noch bis in die ersten Jahre des 16. Jahrhunderts; 1506 ist er todt. Sein Name steht (Febr. 16) am Schlusse des Familienjahrzeitens in Frauenbrunnen (Amiet l. c. Nr. 612), fehlt dagegen in unsern Jahrzeitbüchern. Von Herrn Rudolf's ungeistlichem Wandel, der zum öffentlichen Aergerniß gereichte und Remonstrationen und Gerichtshändel hervorrief, wissen unsere Rathsschriften viel Unrühmliches zu berichten (vgl. Kob. Gluz-Blögheim, Gesch. Schweiz. Eidg. 444).

- 1) Joh. Maris, auch Mare genannt, erhält 1439 — 46 seinen Wartebrief. Wahrscheinlich schon 1454 Chorherr, wenigstens damals Profurator des Dr. Gemminger für die verheißene Präbende, tritt er 1462 Juni 18 als solcher im Kapitel auf und verläßt mit Herrn Joh. von Fleckenstein im Unwillen Kapitel und Stadt, als ihm nicht willfahrt wird, um sich nach dessen Propstei Münster zu begeben (Dr. Gemminger's Prozeß). Bei der Präsenzenvertheilung von 1475 ist er der dritte im Altersrange und der nachlässigste im Chordienste. Nach 1481 Febr. 19, wo er im Kapitel sitzt (Stiftsreg.), finde ich seinen Namen nicht mehr. Laut seinem Jahrzeit (März 15), zu welchem er Güter in Selzach vergab, mag sein Vater jener Hans Mari sein, der 1460 Juni 2 Amtmann in Selzach heißt (Stiftsreg.); ins Jahrzeit ist auch Herr Hans Maris, Leutpriester zu Wiberist, aufgenommen (Jahrzeitbuch II).
- 2) Joh. Lerower, schon 1440 Juli 5 Kaplan am Stifte (Stiftsreg.), wird 1446 Sept. 22 als dienstthuender Wartner angenommen (Weil. Nr. 18) und als solcher mehrfach als Zeuge genannt. 1462 Juni 16 ist er im Besitze seines Kanonikates, da sein Wartebrief einige Tage vor dem Herrn Nikl. Leberlin's ausgestellt ist (Dr. Gemminger's Prozeß), 1475 hat er die Präsenzen nie versäumt (Divisio present.), sitzt 1481 Febr. 19 im Kapitel (Stiftsreg.) und lebt noch 1483, wo er „Sanct Ursen houpt zu ernüwern“ 5 Gl. beisteuert (Jahrzeitbuch II). Zu seinem Jahrzeit (Sept. 10) gibt er einen Garten und vermehrt dasselbe mit zwei Büchern und einem schwarzen seidenen Meßgewand; daselbst heißt sein Vater Heinrich, seine Mutter Adelheid (Jahrzeitbuch II).
- 3) Cristan Schlierbach wird 1446 Sept. 22 — 26 nach Joh. Lerower und vor Nikl. Leberlin als Wartner angenommen, ist 1462 Juni 17 als Leutpriester zu Solothurn, zugleich installirter Chorherr, aber noch nicht im Genuße seiner Präbende (Dr. Gemminger's Prozeß und Weil. Nr. 30), 1473 Custer und lebt noch 1475 (Custerei Rechnung und Divisio present.) Dagegen scheint er 1481 Febr. 19 nicht mehr am Leben zu sein (Stiftsreg.). In seinem Jahrzeit (Mai 2) heißt sein Vater Klaus, seine Mutter Alisa; es wird auch ein Pet. von Schlierbach darin genannt, der 1435

laus Leberlin¹⁾, Pantaleon von Wengi²⁾ während Hemmerlin's 34jähriger Propstzeit zu Kanonikaten und Wartebriefen. Unter diesen Männern hatten die Priester Schaffhuser, Speti, Obi, beide Lerower, Wanner, Schlierbach, Leberlin und Wengi lange Jahre als Leutpriester, als Kapläne, als Sachwalter, in Stiftsgeschäften, beim Gottesdienste, in der Seelsorge Dienste geleistet, waren meistens im Alter schon vorgerückt und gehörten, wie auch Schilling, Löwenberg und Spiegelberg, angesehenen Geschlechtern der Stadt an. Verdanken wohl die Herren Pfister, von Spinz, von Erlach und namentlich der junge von Spiegelberg die Präbende mehr ihrer Familie; so begegnen uns

April 1 Güter zu Telwil verkauft (Stiftsreg.). Herr Cristan besserte das Jahrzeit mit einem „hüpschen grossen stauff“ (Jahrzeitbuch II).

- 1) Nikl. Leberlin, Priester und Kaplan zu Solothurn, erhält 1446 Sept. 26 vom Kapitel seinen Exspektanzbrief als dienstthuender Wartner (Abschrift im Staatsarchiv), und wird nach einem Rechtsstreit mit Dr. Gemmingen um ein erledigtes Kanonikat 1462 Juni 19 als Chorherr installiert (Weil. Nr. 30). Juli 8 empfehlen ihn Schultheiß und Rath an den Schreiber des Hofes zu Basel, „da er der Eltest Recept, in vnser Statt erzogen vnd erboren vnd mit sinem wesen gefellig ist, zudem daz sin vordern vnser Statt vil gutes habent getan“, daß doch Dr. Gemmingen ihn an der Pfründe nicht irren möge (Sol. Wbl. 1846, 91). Herr Niklaus, der vor 1475 starb, und dessen eigenhändig geschriebenes, besiegeltes Testament (ohne Datum) mit frommen Vermächtnissen im Stiftsarchiv liegt, ordnete sich in demselben Jahrestage zu St. Ursen und bei den Minderbrüdern. Zu St. Ursen kommt sein Name im Familienjahrzeit (Febr. 1) vor (Jahrzeitbuch II), bei den Minderbrüdern fehlt er ganz.
- 2) Pant. von Wengi, ein natürlicher Sohn des Schultheißen Jakob und Halbbruder des Schultheißen Niklaus von Wengi, besiegelt schon 1428 Okt. 16 — er ist noch nicht Kleriker und heißt Penteli — einen Verkaufsbrief seines Bruders Gunzmann (Stiftsreg.). 1440 Juli 5, 1450 Febr. 14, 1460 Okt. 2 finde ich ihn als Leutpriester zu Messen (Stiftsreg., Dr. Scherer's Msc., Staatsarchiv); doch muß er schon in den letzten Propstjahren Hemmerlin's den Wartebrief auf ein Kanonikat erhalten haben, in welches er vor 1473 Nov. 28 — er heißt daselbst Chorherr — eintritt (Dr. Scherer's Msc.); er erscheint als solcher 1475 (Divisio present.) und stirbt vor 1481 Febr. 19, wo sein Name nicht mehr genannt wird (Stiftsreg.). In sein Jahrzeit in der Stiftskirche und bei den Minderbrüdern (Dez. 12) sind sein Bruder Gunzmann und dessen Kinder eingeschlossen (Jahrzeitbuch II).

dagegen in Wawre, Gemminger, Fleckenstein, Wanner und vorzüglich Hüglin einige jener damals seltenen Männer, welche ihre wissenschaftliche Bildung an höhern Studienanstalten vollendet und sich akademische Grade erworben hatten. Die Geistes- und Gesinnungsverwandtschaft mit Hemmerlin, ihre Liebe zu Kirche und Vaterstadt, ihren gemeinnützigen Sinn, bewiesen mehrere dieser Männer durch ihre Stiftungen für die Kirche und für wohlthätige Anstalten¹⁾; einige machten sich überdieß durch Lehrthätigkeit und Heranbildung junger Priester verdient²⁾. Doch tritt auch die Schattenseite der Zeit, Pfründengenuß, ohne dafür das Verpflichtete zu leisten, Pfründencumulation, Rohheit, ungeistlicher, ärgerlicher Wandel, letzteres namentlich bei drei Chorherren in grellen Zügen hervor³⁾.

Mit der wissenschaftlichen Bildung stand es damals in Solothurn nichts weniger als glänzend. Finden wir kein Jahrhundert früher Chorherren, die nicht schreiben können⁴⁾, so begegnet uns wenige Jahrzehnte nach Hemmerlin ein Schultheiß, der weder lesen noch schreiben kann⁵⁾. Doch hatte der neue

1) Bekannt sind Speti, Obi, Hüglin, Löwenberg, Wanner, Joh. Lerower, Leberlin.

2) Speti und Hüglin ertheilen noch in ihren alten Tagen Unterricht und machen Vermächtnisse an ihre Schüler unter der Bedingung, daß dieselben Priester werden.

3) Schaffhuser, Heinzmann Lerower und vorzüglich Spiegelberg haben einen besleckten Namen hinterlassen.

4) 1344 Jan. 13 (Veil. Nr. 2). Es sind unter neun Chorherren die drei Heinr. von Bremgarten, Heinr. von Kramburg und Joh. von Mattstetten, zwei aus freiherrlichem, der dritte aus ritterlichem Geschlechte.

5) Konrad Bogt, sonst ein tüchtiger Mann und wackerer Krieger, 1484—91 Schultheiß und 1499 Bannerträger der Berner in der Schlacht bei Dornach. In einem Rechtsstreit „hat min herr Schultheiß geantwort, er könn weder schriben noch lesen“ (Sol. Wbl. 1845, 13 u. 15). Dagegen muß der damalige Seckelmeister Pet. Hans Mecking, 1476 Spitalmeister, 1491 Gesandter zum eidgenössischen Bundschwur, lange Jahre Seckelmeister, mehr gelehrte Bildung besessen haben, als damals gewöhnlich war. Heißt es doch in einem „Breviloquium fratris Bonaventure“ in der Stiftsbibliothek: „Liber iste datus est Sancto Vrso a matrona nomine Mekingen vxore quondam peter hans meking aduocati hospitalis in Solodoro. dedit autem hunc librum et alios sex libros nunc septem 1504

Propst durch seine Statuten und seine anderweitigen Bemühungen die Schule gehoben und den Schuldienst besser geordnet und pflegte das wissenschaftliche Element durch Aufstellung und Vermehrung der Stiftsbibliothek. Schon früher muß eine kleine Büchersammlung vorhanden gewesen und in der Sakristei aufbewahrt worden sein, kennen wir doch wenigstens aus dem 14. Jahrhundert vereinzelte Büchervergabungen an die Stiftskirche¹⁾. Hemmerlin zog sie aus dem Staube hervor und darf als der eigentliche Gründer der Bibliothek angesehen werden. Seine Statuten, welche die Erhaltung, Erneuerung und Besorgung der Bücher in der Sakristei dem Guster zur eidlichen Pflicht machen, enthalten ein Verzeichniß der kleinen Sammlung, wie sie von dem eifrigen Propste um 1426 aus den schon vorhandenen und von ihm und Andern geschenkten Büchern aufgestellt und später während seiner Propstzeit vermehrt wurde. Es sind 78 Werke, von denen 32, das zeigt Dinte und Feder, bei Abfassung der Statuten schon der Sammlung angehörten, und die übrigen 46 den Eifer bezeugen, den Hemmerlin für die Vermehrung der Bibliothek zu wecken wußte. Gegen 30 dieser Schriften enthalten die Theile des Corpus juris canonici mit oder ohne Glossen und kirchenrechtliche Traktate, welche sich denselben anschließen. Fast in gleicher Zahl waren die damals geltenden scholastischen Schriften des Mittelalters da, dann einige homiletische Sam-

custode protunc Othmaro vorhener.“ Die übrigen noch vorhandenen Bücher, als „liber mekingensis“ bezeichnet, sind ein „Compendium Theologiae“, „Postilla“ ect. — Auch deutsche Bücher fanden sich damals in Solothurn vor. „Ulrich Lechen von Solotren vnd Adelheid sin huffrow“ vergabten dem Kloster Fraubrunnen zu ihrem Jahrzeit (Aug. 15) „ein tütsch evangelium buoch“ (Amiet l. c. Nr. 792). — Wie das Bücherschreiben tagirt wurde, bezeichnen folgende Zeilen zu Ende eines Tractatus in der Stiftsbibliothek, die ein Distichon vorstellen sollen:

„Qui scribere nescit, nullum putat esse laborem,
Tres digiti, scribunt, totum corpus laborat.“

1) Chorherr Joh. von Sestigen, der 1359 Okt. 15 einen Geldzins zu Solothurn kauft (Sol. Wbl. 1832, 379), bessert sein Jahrzeit (Mai 14) in der Stiftskirche „mit büchern nämlich ein zittbuch Decretales gutter geschrift In Verment Sext und Clementinas“ (Jahrzeitbuch II).

lungen und Postillen, Breviere und Psalterien, von Kirchenvätern die Homilien des hl. Augustin und Gregor, drei lateinische Bibeln und von alten Klassikern einzig Lucanus, außer wenn etwa der nicht näher bezeichnete „Poeta“ ein alter römischer Dichter ist¹⁾. Steht auch diese Büchersammlung des 15. Jahrhunderts, von St. Gallen und Einsiedeln gar nicht zu sprechen, recht armselig neben der schon im 12. Jahrhundert bestehenden Bibliothek des im hohen Alpenthale verborgenen, armen Klosters Engelberg²⁾, recht armselig neben der 500 Bände starken

¹⁾ Von den Pergamentbüchern sind der Bibliothek wenige geblieben, mehr von den auf Papier geschriebenen. Fast alle kirchenrechtlichen Sammelwerke und Traktate fehlen; dagegen sind jene schon angeführte schöne Lieblingsbibel Hemmerlin's in zwei Bänden, eine andere Bibel und einige schöne Breviere in Pergament, Glossarien zu den Büchern der hl. Schrift, Postillen, Predigten, dogmatische Traktate zc. auf Papier noch vorhanden. Die Abschrift der Postille des Nikolaus von Lyra über die Evangelien Matthäus und Markus ward am Montag nach Mariä Geburt (Sept. 11) 1357, im nämlichen Jahre am Tage des hl. Papstes Markus (Okt. 7) diejenige über die Evangelien Lukas und Johannes, am Tage der eilftausend Jungfrauen (Okt. 21) 1412 der Traktat vom katholischen Glauben vollendet; andere haben späteres Datum. Hervorzuheben sind eine deutsche Uebersetzung der Psalmen in der Sprache des 13. Jahrhunderts mit der Vitanei Aller Heiligen, ebenfalls eine Uebersetzung des apokryphischen Evangeliums des Nikodemus sammt einem deutschen Andachtsbuche aus dem 15. Jahrhundert und ein Pergamentbüchlein vom Jahre 1357, enthaltend die geographische Schrift „Imago mundi“, die kurze Kaiserchronik des Meisters Jordan und die Papstchronik des Bruders Martin aus dem Predigerorden. Von dem im Verzeichniß angeführten „Poeta“ glaube ich zwei Pergamentblätter gefunden zu haben, die später zum Einbinden eines dogmatischen Traktates benützt wurden. Sie enthalten auf acht Seiten in Duodezform in einer Schrift aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts über 150 Distichen eines erotischen Gedichtes.

²⁾ Engelberg's Schulbibliothek zählte schon unter Abt Frowin (1142—77) 28 Bände, darunter zwei Homere, mehrere Schriften Cicero's, Glossen zu Juvenal und Ovid, wie zu den hl. Büchern, Lucan, Dionysius Cato (zweifach) u. A. m. Wenn auch diese Codices meistens verloren sind, so haben sich doch aus der größern Klosterbibliothek nur von der Zeit dieses gelehrten Abtes gegen 40 Bände, davon viele von ihm selbst geschrieben, bis auf unsere Tage erhalten (Versuch einer urkundl. Gesch. des Stiftes Engelberg 31—40 und P. Gall Morel's Programm, Geschichtliches über die Schule in Einsiedeln S. 13).

Privatsammlung Hemmerlin's selbst¹⁾; so darf man doch nicht vergessen, daß das St. Ursenstift zu Solothurn aus seiner frühesten Zeit nicht nur keine Bücher²⁾, sondern auch sehr wenige Urkunden und Dokumente, keine Kostbarkeiten und alten Denkmale gerettet hat, und daß man daher wohl an gewaltsame Zerstörung dieser werthvollen Zeugen seiner ältesten Zeit durch Feuer oder auf eine andere Weise denken darf. Ueberdieß waren die Kollegiatstifte, bei denen kein innigeres Band, kein gemeinsames Leben, keine Entäußerung des Privateigenthums die Glieder so fest zusammenknüpfte, und schon Jahrhunderte vor Hemmerlin das geistige Leben wenig galt, nicht sehr geeignet, solche Schätze zu sammeln und zu bewahren³⁾. Spätere Schenkungen und Vermächtnisse, durch Hemmerlin's ersten Eifer geweckt, vermehrten nach und nach die kleine Sammlung⁴⁾, und so war wenigstens

1) „*ultra quingenti libri, libelli, volumina vel tractatuli notabiliter registrati in studorio meo*“, darunter viele sehr alte geliehene Bücher von Kirchen und Klöstern, so daß nach Hemmerlin's eigenem Zeugniß kein Geistlicher in der Diözese reicher an Büchern war als er (im *Passionale* bei Reber I. c. 398).

2) Das älteste Buch, jenes prächtige Missale aus der Zeit der Karolinger, das in der Cistercienserbibliothek aufbewahrt wird, scheint erst später aus dem Kloster Pfäfers in den Besitz der St. Ursenkirche gekommen zu sein.

3) Besaß doch 1543 Juli 7 das Stift Neuenburg bei seiner Aufhebung außer einem schön gebundenen Evangelienbuche nur 30 Bücher „*tant grands que petits*“ (Matile, Musée III, 163).

4) Von 1426—50 hatte sie sich um 46 Bände vermehrt. Auch nachher finden wir viele Bücherschenkungen, von Chorherr Erbo Speti (Sol. Wbl. 1832, 281), von Chorherr Hans Lerower „*ein psalter vnd Summam Johannis*“; von Hans Rüng, Kirchherrn zu Densingen, „*vier volumina in vierzechen Teil geteilt getruckt Spiegel Vincentii geheissen*“; von Junker Hans Jakob vom Stall „*zwei bermenti zittbücher*“; von Kaplan und Helfer Clemens Steiner „*In Sant Ursen Librarii alle finer latinischer Bücher*“; vom Leutpriester Nikl. Keller „*zwei volumina genant Jus Canonicum vnd bonaventuram geleit in die libery für sin jarzit*“; von Chorherr Anton Thal „*sine Bücher*“ u. A. m. (Jahrzeitbuch II). Auf Meising's Bücherschenkung habe ich schon aufmerksam gemacht; eine noch reichere machte einige Jahre später Chorherr Franz Bisio (vgl. unten S. 347 Anm. 1). Auch von Propst Hüglin und Chorherr Michael Vorhener liegen noch Bücher in der Bibliothek.

ein Grund gelegt, auf welchem weiter gebaut werden konnte. Es geschah; schon vor 1450 mußte im Stiftsgebäude ein eigener Büchersaal gebaut werden¹⁾.

Eines der werthvollsten Bücher der kleinen Sammlung war der Sittenspiegel (*Speculum morum*), laut einem Beisage im Verzeichniß ein didaktisches Gedicht, welches schon unter den bei Abfassung der Statuten verzeichneten Büchern steht. Hemmerlin legt großes Gewicht auf dasselbe²⁾, wohl schon darum, weil das Gedicht in seinem moralisirenden Reformationsgeiste, in seiner derben satyrischen Weise geschrieben ist, und dann auch, weil er zu dem Verfasser in nähern persönlichen Verhältnissen stand. Dieser ist ein aus Solothurn gebürtiger hochgestellter Geistlicher, der Constanzische Generalvikar Herr Jakob, dessen Geschlechtsname uns leider nicht aufbewahrt wurde³⁾. Hemmerlin citirt

-
- 1) Hemmerlin nennt unter den von ihm aufgeführten Bauten 1450 Juni 23 die „*libraria*“ (Weil. Nr. 27); 1453 Juli 13 ist das Dach „*prope portam librerie*“ in schadhaftem Zustande und soll reparirt werden (Arch. de Frib. I, 406). Siebenzig Jahre nachher, zur Zeit der Reformation, wurde die Libery erweitert „*propter libros d'ni francisci pie memorie collegio deditos ad communem usum omnium*“; der Vergaber, Chorherr und Propststatthalter Franz Bisio, starb 1523. Ja sogar eine „*Bilbkamer*“ wird neben der Libery erwähnt, für welche beide 37 lib. 10 Schil. 4 Hel. ausgegeben wurden (Custerei Rechnung); ein Zeugniß, daß selbst in dieser verrufenen Zeit am Stifte der Sinn für Wissenschaft und Kunst nicht ganz erstorben war. — Auch im Kloster der Minderbrüder wurde 1495 ein Büchersaal neu gebaut; so heißt es nämlich in einem Codex der Stiftsbibliothek: „*Libraria Conuentus fratrum Minorum in Solotorn Nouiter constructa 1495.*“ — 1453 ward in Constanz „die Schul vnd Librery im Münster“ angefangen (Schultheß, Chronik von Constanz I, 159).
- 2) „*Speculum morum metricè*“ nennt Hemmerlin das Buch in seinem Verzeichniß (Weil. Nr. 8 G). Als er nach Jahren eine Revision der Büchersammlung vornahm, wobei alle vorhandenen Bücher mit einem Punkte bezeichnet wurden; fehlte das „*Speculum morum*“, und Hemmerlin fügte zur Erklärung mit derselben Dinte, mit welcher er die letzten acht Bücher notirte, die Bemerkung bei: „*vicarius constan. habet*“ und setzte später noch darunter: „*et est Jacobus de Solodoro.*“
- 3) Aus Hemmerlin's Bemerkungen zum Verzeichniß geht hervor, daß nach 1426 der Constanzische Vikar das *Speculum* der Bibliothek entnommen hatte, daß es aber dennoch als Eigenthum derselben galt; weiters geht

Jakob von Solothurn oft in seinen Schriften, nennt denselben einen sehr geschickten Dichter und führt aus dessen Gedichte, das er *Blüthen der Moral* (*Flores moralium*) betitelt, das aber wohl das nämliche mit dem *Sittenspiegel* ist und wenigstens

daraus hervor, daß später Jakob von Solothurn entweder nicht mehr Constanzischer Vikar war oder sonst zur genauern Bezeichnung sein Name beigelegt wurde. Jakob von Solothurn ist aber nach andern Aeußerungen Hemmerlin's selbst der Verfasser des Gedichtes. Freilich ist mir aus dem 15. Jahrhundert kein Generalvikar von Constanz bekannt, der den Namen Jakob trägt; aber die Namen derselben wechseln bis gegen Mitte des Jahrhunderts sehr oft, und oft ist in den amtlichen Erlassen der Name gar nicht angegeben, ja es treten sogar in der nämlichen Zeit zwei Generalvikare handelnd auf (1444—59 Johannes Bischof von Belluno und 1455—67 Niklaus Gundelfinger), daß Jakob von Solothurn in der ersten Hälfte des Jahrhunderts wohl Generalvikar von Constanz gewesen sein kann. Daß sein Gedicht schon 1426 in der Stiftsbibliothek sich befindet, deutet auf ein näheres Verhältniß des Verfassers zum St. Ursenstifte, und Hemmerlin's Bemerkungen im Bücherverzeichnis beweisen, daß er den Mann persönlich gekannt hat.

Wer ist nun dieser Jakob von Solothurn, dessen Beiname gewiß nur seinen Geburtsort bezeichnen kann? Vom Ende des vierzehnten bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts kenne ich vier solothurnische Geistliche mit dem Namen Jakob: a) Jak. von Nieuw, Sohn Cuno's von Lüttersdorf, genannt von Nieuw, und der Frau Elisabeth, Bruder des bekannten Simon's, der 1391—1434 oft im Gerichte seiner Vaterstadt sitzt (vgl. Amiet, Testament), ist vor 1372 März 27 geboren — damals ist seine Mutter schon Wittwe (Sol. Wbl. 1817, 422). Sein Vater stammt aus dem Dorfe Lüttersdorf (Courroux) bei Delsberg (vgl. S. 329 Anm. 1), kauft aber schon 1364 Juli 29 als Bürger von Solothurn ein Haus daselbst (Sol. Wbl. 1817, 395); seine Mutter ist die Tochter des angesehenen Soloth. Bürgers Jak. Waltwile (Sol. Wbl. 1817, 424), Herr Jakob ist also wahrscheinlich in Solothurn geboren. 1391 Aug. 25 ist er Chorherr zu Solothurn (Sol. Wbl. 1825, 332); obschon er aber weder 1398 Febr. 15 (Sol. Wbl. 1832, 236), noch sonst später im Kapitel genannt wird, heißt es 1408 Jan. 9 im alten Bürgerbuche: „Symon von Nieuws vnd Alisa sin Schwester (des nachherigen Schultheißen Jak. von Wengi Ehefrau) vnd auch her Jakob von Nieuws ir beider bruder vmb 8 guldin, die si bar gabent“ (Dr. Scherer's Abschrift in der Stadtbibliothek). Im Familienjahrzeit der Wengi (Dkt. 27) steht vor den Vergabungen seiner Schwester Alisa auch „Her Jacob von Nieuws Chorherr diser stift“ mit seinen Eltern und seinem Bruder (Jahrzeitbuch II). Den-

zwei Bücher mit je 20 Kapiteln enthalten haben muß, in mehreren unzusammenhängenden Stellen 53 Hexameter an, das Einzige, was von den Schriften Jakob's von Solothurn bis jetzt aufgefunden werden konnte¹⁾. Indessen drängt sich mir die Vermuthung auf, daß Hemmerlin unsern Jakob, als Nachahmer der damals hochgehaltenen Sittensprüche des Dionysius Cato, zuweilen auch den neuen Cato nenne und daß die von ihm citirten Verse des neuen Cato, die übrigens denjenigen Jakob's von Solothurn in Inhalt und Form sehr ähnlich sind, unserm Dichter angehören²⁾. Mag auch sein Gedicht nur eine schwache

noch fragt es sich, ob nicht Herr Jakob schon zu Anfang des Jahrhunderts eine geistliche Stelle außer der Vaterstadt bekleidet habe. b) Herr Jakob, ohne nähere Bezeichnung, der 1420 Juli 6 Leutpriester zu Solothurn und im Prozeß um Errichtung des Spitals Sachwalter des Stiftes ist (Sol. Wbl. 1819, 301; vgl. S. 295 Anm. 3). c) Die Chorherren Jak. Wawre (S. 302 Anm. 2) und d) Jak. Hüglin (S. 338 Anm. 3). Wawre, aus Neuenburg gebürtig und nie in der Diözese Constanz wirkend, kann, obschon er sich als Dichter versucht hat, nicht unser Jak. von Solothurn sein. Eben so wenig Hüglin, der schwerlich 1426 schon Kleriker und nie in der Diözese Constanz, dagegen so vielfach in französischen Bisthümern thätig ist. Ob nun unser Dichter wirklich einer der beiden zuerst genannten Männer sei, weiß ich nicht näher anzugeben. Ja bei all dem kann ich mich des Zweifels nicht enthalten, die Worte „et est Jacobus de Solodoro“ könnten ein Beisatz zu dem Titel „Speculum morum“ statt zu „vicarius constan“, und dadurch die Person unsers Dichters uns noch viel weiter aus den Augen gerückt sein.

- 1) Hemmerlin citirt denselben neben den Büchern der hl. Schrift, den Kirchenvätern und alten Klassikern, so z. B. im Prologe zu seinem Buche de Nobilitate: Sallust, Gregor den Großen, Hieronymus, Cato, Seneca, Jacobus Solodorensis, Horaz, Augustin etc. An andern Stellen des nämlichen Buches (cap. 32) führt er ihn folgender Weise an: „Vnde quidem poeta videlicet Jacobus Solodorensis in lib. II. c. V. de floribus moralium Expertissimus“ und (cap. 1): „Vnde dixit Jacobus Solodoren. in moralibus suis l. II c. XX.“ Robert Gluz-Blogheim hat diese 53 Verse gesammelt und (Sol. Wbl. 1810, 43) zusammengestellt und Lütthy (ebd. 224) Notizen über den Verfasser und dessen Gedicht beigelegt.
- 2) Dionysius Cato wurde schon im frühen Mittelalter als Schulbuch viel gebraucht. Hemmerlin hat denselben fleißig studirt und führt ihn mit dem Beinamen „sapiens Cato“ oft rühmlich an. Auch den „nouus Cato“ hebt er hervor und citirt bei 50 Versen von demselben. Uebrigens ent-

Nachahmung des Dionysius Cato genannt werden und sich weder durch poetischen Gehalt, noch durch schöne Sprache auszeichnen; so ist doch der Werth des Mannes anzuerkennen, der seinen Zeitgenossen ihre Gebrechen in einem Spiegel vor Augen halten, sie belehren und bessern will, so ist doch seine Schrift im 15. Jahrhundert eine seltene, beachtenswerthe Erscheinung und der Verlust derselben für die Kenntniß der damaligen Sittengeschichte sehr zu bedauern.

Wenn Hemmerlin in dieser Weise mit allem Eifer für die Hebung des geistigen, innern Lebens in seinem Stifte thätig war, so war er es nicht minder für den Bestand nach Außen, die Wahrung der alten Rechte und Privilegien, den ökonomischen Wohlstand desselben. Er nahm, wie es in seinem Charakter lag, keine Rücksichten, wo es dem Rechte und der kirchlichen Freiheit galt, und scheute keinen Kampf. So zerriß er schon in den ersten Jahren seiner Propstwürde das Band der Einigkeit und des Friedens, welches sein kluger, vorsichtiger Vorgänger mit dem Rathe der Stadt geknüpft und bis auf die letzten Jahre sorgsam unterhalten hatte. Wie die Schwesterstadt Bern, suchten auch Solothurn's Rath und Gemeinde sich immer freier und selbstständiger hinzustellen und ihr Gebiet nach Außen zu vergrößern. Noch bis zur Mordnacht (1382) besaß die Stadt keine Hand breit Landes außer dem Bürgerziel¹⁾. Im Kriege mit den Grafen von Niburg ihrer Kraft bewußt geworden, hatte die Gemeinde seit der Mordnacht, in nicht mehr als 37 Jahren, neun größere und kleinere Herrschaften durch Kauf erworben und war eben in Unterhandlung, durch die Pfandherrschaft über das Städtchen Olten und die Unabhängigkeit ihrer landgräflichen Rechte im Buchsgau ihrer Selbstherrlichkeit die Krone aufzusetzen. Da mußte die kleine Herrschaft des Stiftes bis fast an

halten Hemmerlin's Schriften noch viele Hexameter aus Dichtungen seiner Zeit, deren Verfasser er nicht nennt, und von denen er nur allgemein sagt: „Unde Poeta dixit“ oder „in poetria noua dicitur.“

1) Amiet, Mordnacht von Solothurn 9.

die Thore der Stadt¹⁾ diesen Vergrößerungsplänen ein Dorn im Auge sein, da mußten die Ueberreste der alten Rechte in der Stadt selbst, von denen dem Stifte Einiges geblieben war, das Selbstgefühl der Bürger verletzen, und an Konflikten konnte es nicht fehlen. Sobald Hemmerlin sich Einsicht in diese Verhältnisse verschafft hatte, wohl bevor ihm die Abfassung der neuen Statuten übertragen wurde; trat er klagend gegen Uebergriffe von Seite des Rathes auf, und als seine Klagen ungehört verhallten, wandte er sich an den apostolischen Stuhl. Es war in der Zeit, als er sich zur Erlangung der Doktorwürde zum zweiten Male an die Hochschule Bologna begab. Während seines Studienlebens besuchte Hemmerlin die Weltstadt Rom²⁾ und der junge Gelehrte aus den helvetischen Landen, die vor ihm wohl wenige ihrer Söhne an die berühmte päpstliche Universität gesandt hatten, erlangte von Papst Martin V. mannigfache Begünstigungen, namentlich auch einen Provisionsbrief auf die Propstei Zürich. Damals legte er wohl seine Klagen gegen Rath und Gemeinde von Solothurn persönlich vor und erwirkte über dieselben die Exkommunikation. Die Hauptpunkte seiner Klagen betreffen die Gewaltmaßregeln zur Zeit der Mordnacht, welche schon vor bald vierzig Jahren Rath und Gemeinde in den Bann gebracht hatten. War doch in jener Schreckensnacht des zehnten Wintermonats 1382 das Stiftshaus des flüchtigen Chorherrn Hans vom Stein, in welchem man überzeugende Spuren eines verbrecherischen Einverständnisses mit den Feinden der Stadt fand³⁾, durch die Volkswuth demolirt worden, wie

1) Die Herrschaft des Stiftes erstreckte sich über die umliegenden Ortschaften Bellach, Oberdorf, Lommiswil, Lengendorf, Galmis, Rüttenen, St. Niklaus, Niedholz, Luterbach, Buchwil, Biberist, Vohn und weiter über Messen, Brunnenthal, Mülheim, Hessikofen und Mistelberg; vgl. Amiet I. c. 9.

2) Gewiß paßt sein Besuch in Rom — er selbst sagt (de Nob. cap. 1): „dum in urbe romana tam diligenter ambularem“ — und Neapel (vgl. Heber I. c. 70) am besten in seine letzte Studienzeit zu Bologna vor der Doktorfrönung.

3) So verstehe ich die Berichte unserer Chronikschreiber über den Saal „voll wolgerüster Läger, Kerzen und Hälfig“ im Hofe des Herrn Hans; ich halte die Zerstörung des Hauses für die Folge dieser Entdeckung.

das Volk meinte, als gerechte Vergeltung für Mord und Brand und die Unthaten der fiburgischen Söldner in der Umgegend von Solothurn¹⁾. War doch nach dem Fiburger Frieden, erst zwei Jahre nach der Mordnacht, der Chorherr und Priester Joh. Inlasser, der auch als Verräther verläumdet war, von einigen Bewohnern Solothurn's auf schreckliche Weise getödtet worden, und zwar, obschon er unschuldig und im Bewußtsein seiner Unschuld in Solothurn geblieben war, und obschon Bischof Guido von Lausanne allen Anklägern das Recht anerbote, sogar auf Anstiften und Befehl des Rathes²⁾. Hatte doch dieser die Chorherren, welche wegen der Unthat, gemäß den Synodalstatuten, keine gottesdienstlichen Verrichtungen mehr vornehmen wollten, dazu gezwungen und ihnen mit den Befehlen des Königs Wenzel, mit der Rache des Volkes und mit Entziehung ihrer Stellen gedroht, ja sie genöthigt, selbst die Absolution vom Interdikte zu erbitten und aus der Hinterlassenschaft des gemordeten Chorherrn die Kosten derselben für seine Mörder und Alle zu bestreiten, welche in den Bann verfallen waren³⁾. Hatte doch in den damaligen Kriegzeiten der Rath die Gotteshausleute des Stiftes, allen päpstlichen und kaiserlichen Privilegien zuwider⁴⁾, zu Bürgern angenommen, die Abgaben von ihnen bezogen, die

1) vgl. Amiet, Mordnacht 43 u. 47 und Veil. Nr. 29.

2) „Scultetus, Consules ac Vniuersitas dyabolico furore | succensi consenserunt, uoluerunt ac etiam ordinarunt, quod ipse Johannes a quibusdam habitatoribus dicti opidi miserabiliter interficeretur“, Absolutionsbulle des Gegenpapstes Clemens VII. 1386 Mai 30.

3) Absolutionsbulle 1386 Mai 30. — Der Ertrag des Gnadenjahres mußte wohl dafür verwendet werden. Der unglückliche Inlasser, das Opfer der Volkswuth, statt der großen Herren, die man nicht erreichen konnte, hat trotz der Bestimmung der alten Statuten (vgl. S. 308 Anm. 2) kein Jahrzeit in der Stiftskirche.

4) Namentlich im Widerspruche gegen die Schugbriefe der Könige Heinrich VII. (Friedrich's II. Sohn) 1234 Febr. 15 (Tschudi, Chronik I, 129), Konrad IV. 1243 Febr. 27 (Sol. Wbl. 1822, 179 vgl. Kopp, Gesch. eidg. Bünde III, 135), Karl IV. 1365 Mai 3 (Sol. Wbl. 1814, 299), der kaiserlichen Hofrichter Cuno von Lufen 1235 (diese Blätter 171) und Hermann von Bonstetten 1291 März 3 (Sol. Wbl. 1811, 365), des Papstes Innocenz IV. 1251 April 15 (diese Blätter 253) etc.

allein dem Stifte gebührten, und sich verschiedene Eingriffe in die Rechte und Freiheiten desselben erlaubt¹⁾. Noch zu Hemmerlin's Zeit war für den Mord Zulasser's, obgleich der Rath selbst ihn als unschuldig erklären mußte²⁾, keine Genugthuung geleistet, waren die Kosten für die Absolution, trotz allen Versprechungen, nicht zurückerstattet³⁾. Noch zu Hemmerlin's Zeit war, auf das Verbot des Rathes hin, das niedergerissene Chorherrenhaus nicht wieder gebaut, und standen am Plage desselben und des verwüsteten Gartens, der dazu gehörte, beim St. Petersbrunnen einige Speicher, von denen der Rath die Zinse dem Feldsiechenhause zu St. Katharina zukommen ließ⁴⁾. Und doch hastete auf diesem Hause, welches 1303 Chorherr Rudolf von Lindenach auf einer Stiftshofstatt in seinen Kosten neu hatte

1) vgl. Weil. Nr. 29, Sol. Wbl. 1816, 329 und 1832, 473; auch die Absolution Sol. Wbl. 1822, 69. — Es ist merkwürdig, daß weder in der Absolutionsbulle 1386 Mai 30, noch in einer dieser Klageschriften des großen Zehnten zu Selzach mit einer Sylbe gedacht ist, der doch nach unsern Chronikschreibern dem Stifte zur Strafe für den Antheil an der Mordnacht weggenommen wurde, um daraus alljährlich an St. Martinstag eine Spende zu geben (diese Blätter 243 u. Amiet, Mordnacht 49). Um so verdächtiger ist mir dieses Schweigen, da ich den Zehnten zu Selzach nie im Besitze des St. Ursenstiftes weiß. Der Kirchensatz von Selzach war im 14. Jahrh. mit der Herrschaft Straßberg in der Hand des Grafen Rud. von Nidau, der in seinem letzten Willen denselben mit dem Kirchensatz von Arch dem Kloster Gottstatt vergabte. 1378 Sept. 30 kam das Kloster in Besitz desselben (Sol. Wbl. 1815, 595), ließ ihn inkorporiren und durch einen Konventualen versehen und behielt ihn bis zu seiner Aufhebung. 1539 kam er durch einen Tauschvertrag mit Bern an das St. Ursenstift. Aber der Zehnten? Ich weiß nicht, ob derselbe 1389 Juli 1 mit Twing und Bann und aller Herrschaft zu Selzach an Solothurn verkauft wurde oder zum Kirchensatz gehörte. Beim Neubau der Kirche (1514) mußte der Abt von Gottstatt — ob als Zehntherr? — den Chor in seinen Kosten bauen.

2) Er entschuldigt sich auf die Beschwerdeschrift des Stiftes, Zulasser sei „och für der mordern einer verlümbdet vnd darumb von etlichen erschlagen“ worden (Weil. Nr. 29 C).

3) „Ciues promiserunt prepositum et capitulum releuare in expensis absolutionis de interfectione cuiusdam canonici, quem quidam in dicta villa solodorensi occiderunt (Weil. Nr. 29 B).

4) Weil. Nr. 29 C. „Vff den sybenden artikfel antwurten wir“ zc.

bauen lassen¹⁾, das Jahrzeit des Erbauers mit einem Zinse von 39 Schillingen zur Präsenzvertheilung²⁾. Da der Rath noch weitere Eingriffe in die Stiftsrechte, auf die Gotteshausleute, die Einkünfte und Kleinzehnten, in die geistliche Gerichtsbarkeit gemacht und ein bedeutendes Legat an die Kirche hinterhalten hatte³⁾; so war das Bündstoff genug für unsern Hemmerlin zu Erneuerung der alten Kämpfe zwischen Stift und Gemeinde⁴⁾.

Die Exkommunikation ward verhängt und feierlich und öffentlich über Rath und Gemeinde verkündet⁵⁾. Sie muß gewirkt, aber nicht lange gedauert haben⁶⁾. Bald wandten sich

1) Zwei Urf. im Stiftsarchiv, 1303 (ohne Tagesdatum) und 1303 Mai 28; die letztere als Regest abgedruckt Sol. Wbl. 1817, 356.

2) „Item destruxerunt nobis et Ecclesie nostre Curiam ect.“ (Beil. Nr. 29A). Im Jahrzeitbuch I heißt es Sept. 2: „D'ns de lindnach constituit ij lib. cum viij sol. de curia“; im Jahrzeitbuch II, wie bei der Divisio present. von 1475 trägt das Jahrzeit nur i lib. iiij sol. und geht „ab einer matzen zum hof vor Gychtor“, welche Matte beim Phegitz das Stift 1318 Juli 17 von Konrad, dem Sohne Herrn Rud. von Lindenach, gekauft hatte (Stiftsarchiv. Sol. Wbl. 1831, 266).

3) 300 Gulden „per quamdam mulierem nomine Hugina“, die mir nicht näher bekannt ist (Beil. Nr. 29 B).

4) Die undatirten Stiftsklagen Beil. Nr. 29 A und B, die erstere offenbar ein älteres Concept, die letztere eine Klage an eine höhere geistliche Behörde, mit der deutschen Eingabe an den Rath (Sol. Wbl. 1816, 329) und der Antwort des Rathes (Beil. Nr. 29 C) sind offenbar aus späterer Zeit, aus einer Zeit, als 1444 der böse Pfennig von allem Wein, der in den Häusern getrunken und ausgeschenkt wurde, eingeführt (Fz. Haffner I. c. II, 151), als 1450 die Schlaguhr in den Zeitloekenturm (Beil. Nr. 27), 1458 die zwei größern Glocken in den St. Ursenturm gekommen waren (Notizen im Stiftsarchiv). Doch liegen in denselben die alten Klagen, die das Interdikt von 1386 und die Exkommunikation von 1425 hervorgerufen hatten.

5) „excommunicationis incurrerunt sententiam, in tales promulgatam.“ — Gaud diese Verkündigung vielleicht statt, als Hemmerlin im Dezember 1424 wegen Erneuerung der Statuten sich in Solothurn aufhielt, und kam er wohl deswegen nach Erlangung der Doktorwürde so eilig dahin, um seinen Eifer und sein Ansehen geltend zu machen?

6) Vor der wichtigen Kapitelsversammlung 1424 Dez. 1 war sie gewiß noch nicht verkündigt und schon 1425 März 7 datirt der Auftrag zur Absolu-

Schultheiß und Rath an den päpstlichen Pönitentiar, Bischof Jordan von Albano, und bekanneten, daß sie vor Zeiten Verordnungen gegen die kirchlichen Freiheiten erlassen und mißbräuchlich in Ausführung gebracht, und daß sie deswegen in Exkommunikation verfallen seien. Sie baten, ihnen vom heiligen Stuhle die Absolution zu verschaffen. Propst Hemmerlin selbst erhielt 1425 März 7 vom Pönitentiar den Auftrag, Schultheiß, Rath und Gemeinde zu Solothurn, nachdem sie die genannten Verordnungen nach der Meinung des Diözesanbischofs widerrufen und gänzlich aufgehoben und Kirchen und kirchlichen Personen, die sie etwa unter dem Vorwande dieser Verordnungen geschädigt, um Schaden und Kosten Genüge geleistet, von der Sentenz der Exkommunikation und ihren übrigen Sünden, wenn sie ihm dieselben beichten und diese Sünden nicht zu den dem apostolischen Stuhle reservirten Fällen gehören, in der gewohnten Weise loszusprechen und Jedem nach Maßgabe seiner Schuld eine entsprechende Buße und Anderes, was von Rechts wegen dafür gefordert werden muß, aufzulegen¹⁾. Es ist merkwürdig, daß Hemmerlin, der Kläger selbst, mit dem Amte des Richters betraut wurde, und zeugt dafür, welche Achtung der Charakter, die Klugheit und wissenschaftliche Tüchtigkeit des Mannes genoß, aber auch, daß den Uebergriffen des Rathes und allen diesen Mißverhältnissen mit dem Stifte von Grund aus abgeholfen werden sollte. Dennoch muß es Hemmerlin aus Liebe zum Frieden nicht so genau genommen haben. Schweigen auch solche Klagen bis zum Ende seiner Propstzeit, so tauchen wenige Jahre nachher sogar die alten Vorwürfe wegen der Demolition des Stiftshauses, wegen der Ermordung Inlaffer's, wegen der Kosten zur Erlangung der Absolution u. A. m. wieder auf²⁾.

tion. Der Rath setzte, wie es scheint, keinen Widerstand entgegen und versprach sogleich Abhilfe.

¹⁾ Urf. im Staatsarchiv (Sol. Wbl. 1822, 69). Die Punkte statt des Namens machte der Pönitentiar, wie man es auch in andern Urkunden findet, weil er den Namen des Propstes nicht kannte, vgl. Heber l. c. 90.

²⁾ Beil. Nr. 29.

Den wichtigen Auftrag des päpstlichen Pönitentiars erhielt Hemmerlin wahrscheinlich in Zürich, wohin er sich, so lange die von ihm herbeigerufene Exkommunikation auf den Bürgern Solothurn's lastete, auf sein Kanonikat zurückgezogen hatte. Wenigstens handelte im Februar 1425 an seiner Statt der Propststatthalter Joh. Trißgruber. Die Versöhnung war aber schon eingeleitet, erhielt doch das Stift vor dem Stadtgerichte Recht gegen einen unredlichen Lehensmann im Niedholz, der ab Stiftsgütern eigenmächtig Holz verkaufte¹⁾. Nach empfangenem Auftrage mußte sich unser Propst persönlich nach Solothurn begeben, so geboten ihm die Ehre und der Gehorsam gegen den heiligen Stuhl, und gewiß hielt er sich nun längere Zeit daselbst auf, um die Versöhnung vollständig zu machen und zugleich an der Hebung des Stiftes zu arbeiten. Gerade in diesem Jahre beschäftigte er sich ja so eifrig mit dem neuen Statutenentwurfe, mit Verbesserung des Kirchengefanges und des Gottesdienstes, mit Aufstellung der Bibliothek. Im August 1425 ließ er dem Stifte durch Schultheiß und Rath das Recht bekräftigen, von den Gärten und Bünnten der Minderbrüder, die nie seine Lieblinge waren, und mit denen er später viel zu kämpfen hatte, den Zehnten zu fordern²⁾. Drei Tage vor dem Jahreskapitel an St. Johannes des Täufers Abend 1426 hatte er die Statuten und die dazu gehörigen Abschriften vollendet³⁾; der Gottesdienst war besser geordnet, die Bibliothek in der Sakristei aufgestellt, und nun hielt ihn nichts mehr in Solothurn. Schon im August befand er sich wieder in seinem lieben Zürich; in Solothurn trat damals der Propststatthalter Trißgruber vor Rath und kundschastete über das Zehntrecht des Stiftes auf einem Acker bei Kaltenhäusern⁴⁾. Längere Zeit finden wir nun Hemmerlin's Gegenwart in Solothurn in keinem Aktenstücke erwähnt. Wohl verkauften im November 1426 die Edelknechte

1) 1425 Febr. 5 (Sol. Wbl. 1831, 527).

2) 1425 Aug. 12 (Stiftsreg.).

3) 1426 Juni 20 (Weil. Nr. 1).

4) 1426 Aug. 18 (Stiftsreg.).

Petermann und Hemmann von Buchsee an Propst und Kapitel zu Solothurn die Kirchensätze der Kapellen St. Ulrich im Graben bei Winigen und zum hl. Kreuz in Lünisberg bei Ursibach mit Widum und Vogtei um ein Jahrzeit und 120 Gulden¹⁾, wohl ließ das Stift im März 1427 dem Solothurner Bürger Peter Steger einen Garten vor dem Gurzelnthor daselbst zum Erblehen²⁾, wohl kaufte dasselbe zwei Monate später von Petermann Chambelet ein Stücklein Neben zu Neuenstadt und gestattete am nämlichen Tage den Verkauf einer Matte bei Solothurn, deren Eigenschaft ihm zugehörte, von Dietrich von Wil an den Chorherrn Hans von Bubenberg³⁾; aber das konnte Alles in Hemmerlin's Abwesenheit geschehen, und wirklich nennt sich auch im März 1427 Joh. Trißgruber Statthalter des ehrwürdigen Herrn Felix, Doktor, Propst des Stiftes.

Wichtiger für das Stift waren die letzten Anstöße um den Besitz der Herrschaft Messen. Vor mehr als 150 Jahren hatte die edle Frau Adelheid von Messen die Eigenschaft der Herrschaft Messen mit aller Zugehörde an Menschen und Besigungen, mit allen Rechten und dem Kirchensätze von Messen zum Heile ihrer Seele der Kirche von Solothurn vergabt, so daß ihr Sohn Peter und dessen Leibeserben die Herrschaft, die aber unvertheilt bleiben muß, um den Zins von fünf Schillingen zu Erblehen erhalten sollten. Dieses war vor dem Landgrafen Peter von Buchegg geschehen. Vor dessen Sohn Landgraf Heinrich er-

1) wie die Kirchensätze von ihrem Better sel. Hemmann von Mattstetten an sie gekommen. Das Jahrzeit soll begangen werden für ihre Mutter sel. Frau Marg. von Buchsee, deren Bruder sel. Petermann von Mattstetten, dessen Sohn, den genannten Hemmann, und alle vom Geschlechte Mattstetten und Buchsee. Zeugen die Edelknechte, ihre lieben Dehne, Hemmann von Spiegelberg, Dietmar von Halten, Hartmann Pfister genannt Labhart. 1426 Nov. 10 (Lütthy's Msc.). Noch im nämlichen Jahre wurden die Kirchensätze mit dem betreffenden Zehnten in Winigen, Desch und den Bergen verliehen, sie brachten sowohl Korn als Haber 100 Viertel Ertrag (Zehntrodel). Das Jahrzeit der von Buchsee ward Sept. 29 gehalten (Jahrzeitbuch II).

2) 1427 März 30 (Dr. Scherer's Msc.).

3) 1427 Mai 25 (Stiftsreg.).

neuerte und bestätigte Herr Peter von Messen 1278 die fromme Vergabung seiner Mutter¹⁾. Mit Junker Jakob von Messen starb vor 1330 die männliche Nachkommenschaft aus²⁾, und die Herrschaft Messen kam durch Töchter zuerst an das ritterliche Geschlecht von Burgenstein, dann an die vom Stein³⁾. So war das Gotteshauslehen schon in die zweite fremde Hand gekommen, als Propst Hartmann von Bubenberg dasselbe zu Anfang des 15. Jahrhunderts als verfallenes Lehen heimforderte. Er stützte seine Forderung vorzüglich auf die drei Rechtsgründe, daß das Geschlecht von Messen schon lange ausgestorben sei und

1) 1278 Dez. 13 (Stiftsarchiv. Sol. Wbl. 1831, 199).

2) Wenn die Junker Mathias, Johannes und Jakob von Messen wirklich Herren Peter's Söhne sind, wie Kopp (Gesch. eidg. Bünde III, 143) und Wurtemberg (Buchegg 9) annehmen, so muß er sie in erster Ehe erzeugt haben. 1279 Mai 8, als er seiner Frau Katharina, der Schwestertochter des Ritters Walter von Arwangen, 20 Schup. und den Kirchensatz zu Messen zu Leibgeding setzt, spricht er von „dien kinder so si sament gewinnet“ (diese Blätter 177), und hat also von ihr keine Kinder; dagegen ist nach eilf Jahren, 1290 März 21 Junker Mathias siegelfähig (Sol. Wbl. 1828, 527) und 1303 Aug. 12 Schultheiß zu Solothurn (Sol. Wbl. 1817, 356). Und doch scheint Herr Peter schon 1278 Dez. 13 keine oder höchstens einen Leiberben zu haben, da es heißt: „Si d'nus petrus contingeret plures heredes relinquere“, und um 1427 behauptet das Kapitel im Prozeß mit Frau Nesa von Malrein, wie als unwidersprechlich: „quondam d'nus petrus de messon sine liberis | ex suo vtero descendentibus ab hac luce decessit .. et | non obstante quod forte d'na de malrein posset esse heres quondam d'ni petri | tunc non esset neque est heres ex linea descendenti sed collateraliter“ (Concept im Stiftsarchiv). Wer hat nun Recht? Einen andern Vater, als Herrn Peter, kann auch ich den drei Jungherren nicht ausfindig machen.

3) Junker Johannes von Messen, 1311 von Cunzi Hagi meuchelmörderisch erschlagen (Sol. Wbl. 1826, 15), und Schultheiß Mathias (lebt noch 1314 April 13) starben ohne Nachkommen. Junker Jakob († vor 1330 Juli 24 Sol. Wbl. 1831, 200) und seine Gattin Elisabeth von Rümelingen hinterließen zwei Töchter, Verena und Agnes, von denen die erstere sich mit Ritter Jordan von Burgenstein vermählte. Ihre Tochter Estherlin, auch Desterhild genannt, hatte aus der Ehe mit Heinzmann vom Stein den Edelknecht Hans Ulrich, Kirchherrn zu Messen, und die zwei Fräulein Nesa, vermählt mit Reinhard von Malrein, und Anna, vermählt mit Andreas von Rot.

das Erblehen sich nur auf dieses erstreckt habe, daß die Herrschaft hätte unvertheilt bleiben sollen und nun durch Verkauf, Verfall und andere Entfremdung nur ein kleiner Theil derselben geblieben, und daß endlich seit acht Jahren trotz der Mahnung kein Zins entrichtet worden und nach dem Stadtrecht jedes Erblehen, das über den dritten Zins schulde, dem Lehensherrn heimgefallen sei¹⁾. Den langwierigen Rechtsstreit, der daraus zu erwachsen drohte, beendigte im Januar 1410 ein Spruch des Rathes zu Solothurn, an den sich beide Parteien mit vollem Vertrauen wandten. Der Rath fand das Recht völlig auf Seite des Stiftes und sprach demselben Herrschaft und Kirchensatz mit allem Rechte und aller Zugehörde, unter gewissen Verpflichtungen für das Seelenheil der Bergaber, zu. In freundlicher Tändigung aber überließ er dem Junker Hans Ulrich vom Stein, dem Enkel der letzten Erbtöchter Berena von Messen und bisherigen Inhaber der Herrschaft, den lebenslänglichen Genuß derselben. Auch dessen Schwester Anna und ihr Gemahl Andreas von Rot sollten im Besitze der Aussteuer auf dem Kirchensatze und Jungzehnten zu Messen bleiben²⁾. Nach diesem Entscheide wendete Propst Hartmann von Bubenberg in seinen letzten Lebensjahren alle seine Thätigkeit und Umsicht auf, um dem Stifte die Güter und Rechte der Herrschaft ungeschmälert zu sichern. Er suchte die der Herrschaft entfremdeten, mit Unrecht verkauften und verpfändeten Besizungen und Zinse wieder zu erwerben³⁾, und erlangte nicht ohne Schwierigkeiten von Paps Martin V. die Bulle für die Inkorporation der Pfarrkirche von Messen und vom päpstlichen Exekutor Bischof Wilhelm von Lausanne den Einfertigungsakt, so daß endlich im Herbstmonat 1419 Chorherr Joh. Trißgruber im Namen des Stiftes feierlich von

1) Undatirtes deutsches Concept mit dem Beisatz: „Super que petitur consilium“ im Stiftsarchiv (Mittheilung von Herrn J. J. Amiet).

2) 1410 Jan. 5 (Stiftsarchiv. Sol. Wbl. 1831, 217).

3) Von Pet. von Urbinon 13 Schuppen und andere Güter mit dem Bedinge, daß er sie lebenslänglich als Lehen genieße 1412 Juli 16 und 21 (Sol. Wbl. 1831, 225 u. 228), von Herrn Ruf Abraham, Leutpriester zu Bolligen, Güter zu Messen und Zimlisperg 1417 Mai 1 (Stiftsreg.).

der Kirche Besitz nehmen konnte¹⁾. Indessen war Junker Hans Ulrich vom Stein unvermählt gestorben²⁾, und schon vor dem Tode Propst Hartmann's schien die ganze Angelegenheit berichtigt zu sein. Da trat 1427, über fünfzehn Jahre nach dem Tode Hans Ulrich's vom Stein, durch welchen das Stift vollständig in den Besitz der Herrschaft und des Kirchenjahres von Messen gekommen war, dessen Schwester Frau Nesa von Malrein klagend vor das Gericht zu Solothurn und behauptete, als Abkömmling der Herren von Messen, ihr Recht auf die Herrschaft, die ihr Bruder ihr und ihren Kindern nicht habe entziehen können. Dagegen legten Propst und Kapitel durch ihren Fürsprachen den Vergabungs- und den Spruchbrief von 1278 und 1410 vor, und der Rath entschied für das gute Recht des Stiftes und wies Frau Nesa ab³⁾. Weil aber dieselbe Kauf- und Belehnungsbriefe um gewisse zu der Herrschaft gehörige Zehnten und Güter inne hatte und bewies, es seien diese von ihren Vorfahren erst nach der Vergabung erworben worden; so sprach der Rath in Minne, Frau Nesa habe vom Stifte eine Entschädigung von 250 rheinischen Gulden zu beziehen und dafür allen Rechten auf Güter in der Herrschaft Messen für sich und ihre Erben zu entsagen und die betreffenden Briefe dem Stifte auszuliefern⁴⁾.

1) 1417 Jan. 1 petitionirt das Stift dafür beim Papste; 1417 Dez. 17 übergibt der Generalvikar von Constanx demselben auf unbestimmte Zeit die Administration der Kirche von Messen; 1418 März 16 beauftragt der Papst den Bischof von Lausanne mit der Untersuchung; 1418 Nov. 16 verkündet Chorherr Trisgruber in der Kirche zu Messen das Monitorium des Bischofes; 1418 Nov. 22 ernennt das Stift für die Einverleibung zwei Prokuratoren an den Bischof; 1418 Dez. 17 folgt der günstige Entscheid des Bischofes und 1419 Sept. 17 die Besitzergreifung der Kirche für das Stift (Stiftsreg.).

2) vor 1412 Juli 16 (vgl. Sol. Wbl. 1831, 226).

3) 1427 Dez. 7 (Stiftsarchiv. Sol. Wbl. 1831, 237).

4) 1427 Dez. 5 (Stiftsarchiv. Sol. Wbl. 1831, 245). 1430 April 1 entscheiden der Schultheiß Rud. Hofmeister und der Stadtschreiber Heur. von Speichingen von Bern, daß die Eigenschaft von drei Schupp. zu Messen und einer zu Zimlisperg dem Stifte gehöre, daß aber Herr Ruf Abraham, jetzt Kaplan in Bern, sie als Leibgeding zu nutzen habe (Stiftsreg.).

Hemmerlin verfocht den wichtigen Handel selbst. In den betreffenden Aktenstücken ist stets von Propst und Kapitel die Rede, und ein beratender Brief eines Rechtsgelehrten über den Prozeß ist an den Propst gerichtet. Hemmerlin glaubte durch genaues Nachforschen herausgebracht zu haben, daß Herr Peter von Messen ohne Nachkommen gestorben sei, und daß Frau Nesa und ihre Geschwister, von einem andern Zweige der Familie abstammend, kein Recht auf die Herrschaft besitzen ¹⁾. Auf diesen Rechtsgrund legt der beratende Brief alles Gewicht und spricht ihm und den nachfolgenden Präpsten von Solothurn allein das Recht zu, die Herrschaft als Erblehen zu verleihen oder unter den obschwebenden Umständen als verfallen heimzufordern ²⁾. Noch bis in's Frühjahr 1428 blieb Hemmerlin, eifrig mit der Regelung des Dekonomischen beschäftigt, in Solothurn und ordnete während dieser Zeit die Erneuerung der Weinzinse zu Neuenstadt und Vandéron, die zu Mittefasten geordnet in einen neuen Model eingetragen waren ³⁾. Dann begab er sich wieder nach Zürich. Damals hatte er in Zürich vollauf zu thun. Der Propst am Großmünster Herr Leonhard Moser war gestorben. Hemmerlin hatte während seines Aufenthaltes in Rom um's Jahr 1424 von Papst Martin V., der ihn sehr begünstigte, einen Provisionsbrief auf die Propstwürde von Zürich erhalten, und suchte nun seine Ansprüche geltend zu machen ⁴⁾. Als aber das Kapitel auf seinem Wahlrecht beharrte, und seinen Cantor Heinrich Anenstetter, zugleich Archidiacon zu Constanz, zum Propst wählte; gab Hemmerlin aus Liebe zum Frieden nach und begnügte sich mit der Cantorstelle, die ihm noch 1428 zu Theil wurde, und die er sehr hoch hielt. Bald

²⁾ vgl. S. 358 Anm. 2. Auch Frau Nesa widerspricht dem nicht, und behauptet nur, die Herrschaft gehöre ihr, „dan si doch von nacher Sippschaft her von Messen siße“ (Sol. Wbl. 1831, 238).

²⁾ *Modo in feudo dato tibi et successoribus solum succedunt illi ex corpore illius (d'ni Petri) descendentes*, sagt der undatirte, nicht unterschriebene Brief im Stiftsarchive (Mittheilung von Herrn J. J. Amlet).

³⁾ 1428 März 14 (Model im Stiftsarchiv).

⁴⁾ vgl. Reber I. c. 74, wo nicht beachtet wird, daß solche Provisionsbriefe oft lange Zeit vorausgegeben wurden.

war er nun in Zürich, wo er sich eifrig in sein neues Amt einzuleben und für neue Einrichtungen und Verbesserungen im Kirchengesange zu wirken suchte. Bald war er, mit Bibelstudien und Ordnung der Stiftseinkünfte beschäftigt, in Solothurn. So finden wir ihn im Juli 1429 in Solothurn ¹⁾, und doch klagen am letzten Tage desselben Monats der Propststatthalter Trifflgruber und der Chorberr Heinrich von Spins gegen die Bauerfame von Buchwil, daß sie den Chorberrn Hans von Bubenberg widerrechtlich gepfändet, als er im Stiftswalde im Twinge von Buchwil Holz gehauen und Scheien gemacht habe ²⁾, und an dem Briefe, durch welchen im Herbst Propst und Kapitel dem Bürger Audi Hanys Haus und Hofstatt zum Erblehen gaben, hängt nur das Kapitelsiegel ³⁾. Im Vorwinter war Hemmerlin wieder in Solothurn ⁴⁾, dagegen im Februar 1430 in Zürich, wo er als päpstlicher Bevollmächtigter die Einwohner der dem Kloster Einsiedeln inkorporirten Pfarrgemeinden Steinach und Kaltbrunn aufforderte, dem Abt von Einsiedeln den Eid der Treue zu leisten, und die Widerspenstigen mit der Exkommunikation bedrohte. In diesem Briefe nennt er sich zum ersten Male nur Cantor von Zürich, ohne seiner Würde als Propst von Solothurn zu erwähnen ⁵⁾. Hingegen vom Herbst 1430 an muß er sich längere Zeit in Solothurn aufgehalten haben ⁶⁾ und für das Oekonomische des Stiftes thätig gewesen sein. Im Jahre 1431 bereinigte er die Güter und das Einkommen der Propstei und beschrieb sie geordnet in einem Pergamentrodel, wie er sie von seinen Vorfahren empfangen hatte ⁷⁾. Aber schon im Juni desselben Jahres nahm den Verkauf eines Zinses ab einem Hause

1) Oben S. 330 Anm. 4.

2) 1429 Juli 31 (Stiftsarchiv. Sol. Wbl. 1831, 283).

3) 1429 Sept. 26 (Stiftsreg.).

4) Oben S. 330 Anm. 4.

5) 1430 Febr. 14 (P. Gall Morel, Reg. von Einsiedeln Nr. 722).

6) vgl. oben S. 331 Anm. 1.

7) So berichtet Propst Gregor Pfau, der den Rodel seinen ökonomischen Verbesserungen am Stifte zu Grund legte, 1631 Aug. 24 an die Regierung (Mittheilung von Hrn. J. J. Amiet). Ich fand den Rodel nicht mehr, dagegen viele andere Papierrodel aus Hemmerlin's Zeit.

zu Solothurn durch die Minderbrüder der Chorherr Richard Schilling im Namen des Stiftes in Empfang, und Hemmerlin wird nicht genannt¹⁾. Eben so wenig in den Stiftsgeschäften von 1432, als im Jänner das Gericht von Solothurn einen Span zwischen Propststatthalter und Kapitel und der Bauersame des Dorfes Luterbach um Acherum in Rechten und Minne entschied²⁾, als im Hornung der Edelknecht Klaus Krieche dem Stifte Schadloshaltung versprach, wenn es wegen Lösung der Mühle und Bläue zu Rüßlingen zu Schaden kommen sollte³⁾, als dieses im Heumonat dem Solothurner Bürger Hans von Lindowe mehrere Stücke Landes und dem Hänsli Brunner, ebenfalls von Solothurn, Mühle und Bläue zu Lengendorf zu Erb-lehen hingab⁴⁾. Die zwei letztern Briefe sind ohne Propstsigel und beweisen, daß Hemmerlin damals nicht in Solothurn war.

In diesen Tagen sehte die Eröffnung der allgemeinen Kirchenversammlung zu Basel die gesammte christliche Welt in freudige Spannung. Unser Hemmerlin, der eifrige Anhänger der von der Kirchenversammlung zu Constanz angestrebten Reformen, harrte mit Sehnsucht der schon im Februar 1424 durch ein Decret der Synode von Siena auf das Jahr 1431 festgesetzten Versammlung, an welcher er als Propst von Solothurn theilzunehmen die Verpflichtung hatte⁵⁾, an welcher er als Doktor des kanonischen Rechtes eine hervorragende Stellung einnehmen sollte⁶⁾, an welcher er, in dem seinem Propstsiße benachbarten Basel, allen wichtigern Verhandlungen folgen konnte, ohne seine Pflichten als Propst von Solothurn und Cantor von Zürich vernachlässigen zu müssen. Zwanzig Tage vor seinem Tode hatte Papst Martin V., durch eine Bulle (1431 Febr. 1) die Eröffnung des

1) 1431 Juni 8 (Stiftsreg.).

2) 1432 Jan. 20 (Stiftsarchiv, Sol. Wbl. 1831, 681).

3) 1432 Febr. 25 (Stiftsreg.).

4) 1432 Juli 8 und 13 (Stiftsreg.).

5) Nach den Statuten (Weil. Nr. 8 B).

6) Im Verzeichniß der Prälaten am Concil von Constanz werden die Doktoren der Theologie und des Rechtes besonders hervorgehoben und nach den Universitäten eingetheilt, an welchen sie diese Würde erlangten (Stumpf, des Conciliums zu Costenz Beschreibung).